

**UEBERBLICK
UEBER
DIE TAETIGKEIT DER RAETE**

April - September 1960

SEKRETARIAT DER RAETE DER
EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN

VORLAEUFIGE AUSGABE

**UEBERBLICK
UEBER
DIE TAETIGKEIT DER RAETE**

April - September 1960

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>EINLEITUNG</u>	1
<u>ERSTER TEIL</u> - Gemeinsame Fragen	3
<u>Kapitel I</u> - Die Räte und das Europäische Parlament	4
A. Weitere Behandlung des Ratsbeschlusses vom 9. und 10. März 1960 durch die Räte	4
B. Beziehungen zwischen Parlament und Räten im Hinblick auf aktuelle bzw. im Prüfungsstadium befindliche Probleme	6
<u>Kapitel II</u> - Europäische Universität	8
<u>Kapitel III</u> - Sitz der Institutionen und europäischer Distrikt	11
<u>Kapitel IV</u> - Personalstatut	12
A. EWG und EAG	12
B. EGKS	14
<u>Kapitel V</u> - Haushaltsplan	14
<u>ZWEITER TEIL</u> - Rat der Europäischen Atomgemeinschaft	17
<u>Kapitel I</u> - Entwicklung der Forschung	17
<u>Kapitel II</u> - Förderung der Kernindustrie	19
A. Versorgung	20
B. Investitionen	21
C. Gemeinsame Unternehmen	22
D. Gemeinsamer Markt auf dem Kerngebiet	24
<u>Kapitel III</u> - Aussenbeziehungen	25
A. Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Vereinigte Staaten	25
B. Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Grossbritannien	27
C. Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Kanada	28
<u>Kapitel IV</u> - Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte - Ueberwachung der Sicherheit	29
A. Gesundheitsschutz	29
B. Ueberwachung der Sicherheit	30
C. Schadenersatzregelung für Kernschadensfälle	32
<u>DRITTER TEIL</u> - Rat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	35
<u>Kapitel I</u> - Energie	35
A. Die Energiepolitik	35
B. Arbeiten des Gemischten Ausschusses	36

<u>Kapitel II</u> - Der Kohlemarkt	37
A. Massnahmen zur Lösung des belgischen Kohleproblems	38
B. Gemeinsame finanzielle Einrichtungen des Ruhrkohlenbergbaus	41
<u>Kapitel III</u> - Stahlindustrie	43
A. Schrott	43
B. Roheisen	44
C. Technische Forschungen	45
<u>Kapitel IV</u> - Verkehr	46
A. Eisenbahntransporte - direkte internationale Tarife	46
B. Binnenschifffahrt	46
<u>Kapitel V</u> - Aussenbeziehungen	47
A. Handelspolitik	47
B. Teilnahme der EGKS an der Allgemeinen Zollkonferenz im Rahmen des GATT	48
C. Koordinierung im Rahmen der OEEC	49
<u>Kapitel VI</u> - Soziale Fragen	50
A. Abänderung des Artikels 56 des Vertrags über die Gründung der EGKS	50
B. Gewährung einer besonderen, vorübergehenden finanziellen Hilfe für die zu Feierschichten gezwungenen Arbeiter des belgischen Kohlenbergbaus	51
C. Finanzielle Beihilfe zur Durchführung eines zweiten Forschungsprogramms über die arbeitsmedizinischen Probleme in der Kohle- und Stahlindustrie	52
D. Konferenz über die Umstellung in der Industrie	52
<u>VIERTER TEIL</u> - Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	55
<u>Kapitel I</u> - Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes	55
A. Beschleunigte Durchführung des Vertrags	56
B. Gemeinsamer Zolltarif	59
C. Rückvergütungen bei der Ausfuhr und Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr	61
D. Niederlassungsrecht und Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs	63
<u>Kapitel II</u> - Die Wirtschaftspolitik	63
A. Konjunktur- und Finanzpolitik	64
B. Landwirtschaft	65
C. Sozialmassnahmen	68
D. Verkehr	71
<u>Kapitel III</u> - Handelspolitik	74
A. Die Gestaltung der multilateralen küsseren Handelsbeziehungen der Gemeinschaft	74
B. Bilaterale Handelsbeziehungen mit den Drittländern	81
C. Koordinierung der Haltung der Sechs im Rahmen der internationalen Organisationen	84

<u>Kapitel IV</u> - Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	100
A. Erlangung der Unabhängigkeit durch fünfzehn überseeische Länder und Hoheitsgebiete	100
B. Tätigkeit des Entwicklungsfonds	101
<u>Kapitel V</u> - Assoziationspolitik	104
A. Griechenland	104
B. Türkei	105
C. Assoziation der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft	105
<u>Kapitel VI</u> - Entwicklungshilfe	106

ANLAGEN

<u>Anlage I</u> - Arbeiten der einzelnen Tagungen	113
<u>Anlage II</u> - Ratstagungen und Sitzungen der vorbereitenden Organe	115
<u>Anlage III</u> - Sachregister	116
<u>Anlage IV</u> - Unterlagen	122



EINLEITUNG

Die vorliegende Beschreibung der Tätigkeit der Räte der Europäischen Gemeinschaften, mit der das Sekretariat der Räte die vor einem halben Jahr von ihm herausgegebene Uebersicht fortsetzt, verfolgt wie die vorausgegangene Darstellung den Zweck, die Tätigkeit der Räte in einem Gesamtüberblick zu erfassen und dabei eine Dokumentation zu schaffen, die von den Behörden beim Studium der Probleme der Gemeinschaften und bei der Abfassung verschiedener Dokumente und gleichzeitig auch von den Regierungen als Informationsgrundlage für die Debatten in den nationalen Parlamenten verwendet werden kann.

Der vorliegende Ueberblick umfasst das Halbjahr 1. April bis 30. September 1960; wie in der vorausgegangenen Uebersicht angekündigt, behandelt er diesmal die Tätigkeit der Räte der drei Europäischen Gemeinschaften und gibt eine kurzgefasste Darstellung ihrer wesentlichen Arbeiten, ihrer Beratungen und ihrer Entscheidungen; der Schwerpunkt liegt bei den wichtigsten Ergebnissen der von den Räten durchgeführten Arbeiten sowie bei den Tatsachen und Erwägungen, die den getroffenen Entscheidungen zugrunde liegen. Zum besseren Verständnis der Tätigkeit der Räte der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die in der ersten Uebersicht nicht dargestellt worden ist, war es notwendig, die vorausgegangene Entwicklung der von ihnen untersuchten Fragen in gro-ssen Zügen zu umreißen.

Die vorliegende Darstellung, die als Dokumentation gedacht ist, hat nichts mit den Berichten gemeinsam, die einige Institutionen der Gemeinschaft aufgrund einer Vertragsbestimmung vorzulegen haben; sie ist also für den Rat keinesfalls verbindlich.

Das erste Dokument enthielt zwei Anlagen, und zwar das Verzeichnis der Ratsbeschlüsse des betreffenden Halbjahres und statistische Angaben über die Tagungen und Sitzungen; hierzu kommen nun ein alphabetisches Stichwortverzeichnis der behandelten Themen und das Verzeichnis der wichtigsten Referenzunterlagen.

Der Ueberblick selbst setzt sich aus vier Teilen zusammen. Der erste Teil behandelt zunächst die Beziehungen zwischen Räten und Europäischem Parlament, dann die europäische Universität, die Frage des Sitzes der Institutionen und des europäischen Distrikts, das Personalstatut und schliesslich den Haushaltsplan der Gemeinschaften.

Der zweite Teil bezieht sich auf die Tätigkeit des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft und ist in drei Themen aufgliedert: Entwicklung der Forschung, Förderung der Atomindustrie und Bevölkerungsschutz.

Der dritte Teil betrifft den Rat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl; seine Unterabschnitte sind den Problemen der Energiewirtschaft, der Kohle, der Eisen- und Stahlindustrie, den Fragen des Verkehrs, der Aussenbeziehungen und den sozialen Fragen gewidmet.

Der vierte Teil behandelt den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ist in fünf grosse Kapitel eingeteilt; das erste Kapitel betrifft die Errichtung des Gemeinsamen Marktes und beleuchtet neben den Fragen, die mit dem Gemeinsamen Zolltarif, den Ausgleichsabgaben und der Niederlassungsfreiheit zusammenhängen, insbesondere die wichtigen Arbeiten auf dem Gebiet der beschleunigten Durchführung des Vertrags; das zweite Kapitel beschäftigt sich nacheinander mit der Konjunkturpolitik, der Finanzpolitik, der Agrarpolitik, der Sozial- und der Verkehrspolitik; die darauffolgenden Kapitel behandeln die Handelspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen, die Politik der Assoziation mit Drittländern, die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie die Entwicklungshilfe.

ERSTER TEIL

GEMEINSAME FRAGEN

1. Die Arbeit der Räte der Gemeinschaften ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamttätigkeit der Institutionen, die durch die Verträge von Paris und Rom geschaffen worden sind; sie ist der Ausdruck des politischen Willens der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften.

Ihr Gelingen hängt allerdings davon ab, dass sich innerhalb des Räderwerks, aus dem der interne Mechanismus der Gemeinschaften besteht, zwischen den Institutionen harmonische Beziehungen herausbilden.

2. Solche Beziehungen haben sich in den letzten Monaten sowohl zur Hohen Behörde und den Europäischen Kommissionen als auch zum Europäischen Parlament weiterentwickelt; dieser letztere Aspekt wird im ersten Kapitel dieses Teiles der Tätigkeitsübersicht eingehender dargestellt.

Auch die Beziehungen zum Wirtschafts- und Sozialausschuss haben sich im gleichen positiven Sinn weiterentwickelt. In seiner Antwort an Herrn DE STAERCKE, der am 27. September 1960 zum Ablauf seiner Amtszeit vor den Räten gesprochen hatte, hob der Präsident der Räte die konstruktive Mitarbeit des Ausschusses hervor, die zur Erarbeitung der Politik der Gemeinschaft positiv beigetragen habe.

3. Auch mit anderen gemeinsamen Fragen haben sich die Räte beschäftigt. Die vorliegende Uebersicht geht auf vier dieser Fragen etwas näher ein; während die erste dieser Fragen, die der europäischen Universität, tatsächlich eine Angelegenheit "sui generis" darstellt, bilden zwei weitere Fragen, die des Personalstatuts und des Haushaltsplans, die administrative Grundlage der Geschäftsführung der Gemeinschaften; auch zum Problem des Sitzes der Institutionen und des europäischen Distrikts werden einige Angaben gemacht.

Kapitel I - Die Räte und das Europäische Parlament

4. In den letzten Monaten haben sich die Beziehungen zwischen Parlament und Räten weiterhin in einer Atmosphäre harmonischer Zusammenarbeit entwickelt; dies ist der Initiative zu danken, die die Räte mit ihrem Beschluss vom März 1960 ergriffen haben, insbesondere aber dem praktischen Gebrauch, den sie seither von diesem Beschluss gemacht haben. Die Räte wollten nämlich ihrem politischen Willen zur Erweiterung ihrer Beziehungen zum Parlament Ausdruck verleihen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit der beiden Institutionen zu sichern, und zwar sowohl in den Bereichen, für die solche Beziehungen von den Verträgen ausdrücklich vorgesehen werden, als auch in den Bereichen, in denen sie, wenn sie auch nicht formell vorgeschrieben sind, doch wünschenswert erscheinen.

A. Weitere Behandlung des Ratsbeschlusses vom 9. und 10. März 1960 durch die Räte

5. Die Räte haben ihre Beschlüsse auf drei verschiedene Gebiete bezogen.
6. Sie haben zunächst einmal beschlossen, das Verfahren der Anhörung des Parlaments auch auf solche wichtigen Probleme der Gemeinschaften auszudehnen, die in den Verträgen hierfür nicht vorgesehen sind, wobei es jedoch nach Beratung mit den Kommissionen ihre Sache bleibt, die betreffenden Probleme zu bestimmen. Bereits im Juli hat der EWG-Rat diesen allgemeinen Grundsatz in die Praxis umgesetzt, indem er beschloss, das Parlament zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung und Richtlinien betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zu konsultieren - obwohl eine solche Anhörung aufgrund des Vertrags formell nicht erforderlich ist.
7. Ausserdem haben die Räte anerkannt, dass das Parlament ein Interesse daran hat zu erfahren, aus welchen Gründen die Räte anderer Meinung sein mögen, als sie vom Parlament bei der Konsultierung geäußert wurde. Um diesem allgemeinen Wunsch zu entsprechen, hat der Präsident des EWG-Rates am 16. Mai 1960 vor dem Parlament die leitenden Gedanken erläutert, die der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds zugrunde liegen, wobei

er insbesondere auf die Punkte näher einging, in denen der Rat von der vorherigen Stellungnahme des Parlaments abgewichen ist.

8. Schliesslich haben die Räte der EWG und EAG - in dem Wunsch, das Parlament über ihre Tätigkeit eingehender zu informieren - auf ihrer Tagung im März 1960 beschlossen, dass ihr Präsident oder eines ihrer Mitglieder dem Parlament in regelmässigen Abständen mündlich über die wesentlichsten Arbeiten berichtet, die sie durchgeführt haben oder durchführen müssen. Berichte dieser Art wurden vom Ratspräsidenten in jeder der drei Sitzungsperioden des Parlaments abgegeben, die in den vergangenen sechs Monaten stattgefunden haben.

Während der Sitzungsperiode im März/April hat der Ratspräsident namentlich über die Probleme gesprochen, die sich aus der Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs, aus der Konjunkturpolitik und dem Kapitalverkehr ergeben. Am 16. Mai hat er den vom Rat am 12. Mai gefassten Beschluss zur beschleunigten Durchführung des Vertrags eingehend erläutert. Ebenso machte er dem Parlament nähere Angaben zum Beschluss des EWG-Rates bezüglich der Verordnung über den Sozialfonds sowie zum Stand der Arbeiten auf dem Gebiet der Assoziierung Griechenlands und der Türkei mit der Gemeinschaft und zur Frage der europäischen Universität. Am 30. Juni schliesslich gab der Ratspräsident dem Parlament einen abschliessenden Bericht über den Beitrag des EWG-Rates zur Lösung der Probleme, die im 3. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft aufgeführt sind, und machte das Parlament mit den Ueberlegungen des Rates in bezug auf den Anteil von Rat und Kommission an der geleisteten Arbeit bekannt.

In dem gleichen Bestreben, zur Unterrichtung des Parlaments beizutragen, haben die Räte ihm den Bericht des Interimsausschusses über die Universität sowie die neuesten Vorschläge der EWG-Kommission zur Aufstellung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik übermittelt.

9. Der Rat der EGKS bekundete ebenso wie der Rat der EWG und der EAG sein Interesse an der Tätigkeit des Parlaments, indem er namentlich an der Debatte über die Energiewirtschaftspolitik teilnahm, die während der Sitzungsperiode im Juni 1960 eingeleitet wurde; Herr Präsident VAN DER SCHUEREN und ein Mitglied des Rates, Herr WESTRICK, ergriffen bei dieser Aussprache das Wort.

10. Als der Präsident des Parlaments dem Ratspräsidenten für diese Mitteilungen dankte, hob er hervor, dass die Räte durch diese Bestätigung ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit in den obengenannten wichtigen Fragen die Möglichkeit geschaffen hätten, das Parlament enger mit der Arbeit zu verknüpfen, die im Rahmen der Gemeinschaften geleistet werde, und dass sie somit dazu beigetragen hätten, die beratende Funktion des Parlaments zu verstärken.

B. Beziehungen zwischen Parlament und Räten im Hinblick auf
aktuelle bzw. im Prüfungsstadium befindliche Probleme

11. Die Beziehungen zwischen Parlament und Räten wurden im Laufe der letzten Monate von einer Reihe von Problemen berührt, die sich innerhalb der Gemeinschaften ergeben haben. Hierbei sind vier wichtige Fragen zu nennen: die von den Verträgen geforderten Konsultationen, die Wahl des Parlaments in allgemeiner direkter Wahl, die Abhaltung eines Kolloquiums zwischen Parlament und Räten und schliesslich die Initiative des Parlaments im Bereich der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten.
12. Aufgrund der Vertragsbestimmungen hat der EWG-Rat die Stellungnahme des Parlaments zum Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und zum Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit beantragt, die von der EWG-Kommission vorgelegt worden sind. Ferner beantragten die Räte die Stellungnahme des Parlaments zum Statut der Beamten; ein entsprechender Antrag bezüglich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft steht kurz bevor. Mit den zunehmenden Anhörungen werden sich die Bindungen zwischen Räten und Parlament sicherlich festigen, und sie werden dazu beitragen, dass das Parlament enger zu den Beschlüssen der Gemeinschaft herangezogen wird.
13. Bezüglich der Wahl in allgemeiner direkter Wahl wurden den Räten am 20. Juni 1960 vom Präsidenten des Parlaments, Herrn FURLER, die Entwürfe übergeben, die gemäss Artikel 21 des EGKS-Vertrags, Artikel 138 des EWG-Vertrags und Artikel 108 des EAG-Vertrags vom Europäischen Parlament erstellt worden sind; nach diesen Artikeln hat das Parlament den Auftrag, Entwürfe für die

Wahl des Parlaments in allgemeiner direkter Wahl nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Bei der Uebergabe der betreffenden Entwürfe an die Räte hob der Präsident des Parlaments besonders hervor, eine wie grosse Bedeutung das Parlament dieser Arbeit beigemessen habe. In seiner Erwiderung erklärte der Ratspräsident, die Räte würden die Entwürfe des Parlaments prüfen und sich, falls erforderlich, um zusätzliche Angaben an das Parlament wenden.

Für den Monat November ist ein Gedankenaustausch mit einer Parlamentsdelegation vorgesehen, deren Vorsitz der Präsident des Parlaments, Herr FURLER, führt und die den besonderen Auftrag hat, die Arbeiten der Räte und der Regierungen in der Frage der Wahl in allgemeiner direkter Wahl zu verfolgen.

Angesichts der positiven Ergebnisse des Kolloquiums zwischen dem Parlament, den Räten, den Kommissionen der EWG und der EAG sowie der Hohen Behörde im November 1959 haben die Räte vorgeschlagen, im Jahre 1960 ein weiteres Kolloquium zu veranstalten. Vom Parlament wurde angeregt, den Aussprachen dieser besonderen Zusammenkunft, die während der November-Sitzungsperiode stattfinden soll, die beiden folgenden Themen zugrunde zu legen: die Aussenpolitik der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Europäischen Gemeinschaften, einschliesslich deren Beziehungen zu dritten Ländern, und das Problem der Fusion der drei Gemeinschaften. Die Räte nahmen diese beiden Themen an und schlugen vor, das Kolloquium unter den gleichen Bedingungen abzuhalten wie das vorausgegangene Kolloquium, das in jeder Weise befriedigend gewesen ist.

14. Besondere Aufmerksamkeit widmete der EWG-Rat den Initiativen, die das Parlament während seiner Sitzungsperiode im März/April in bezug auf die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft ergriffen hat. Das Parlament hat nämlich in einer Entschliessung den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass eine Konferenz abgehalten werden solle, zu der Vertreter der parlamentarischen Organe der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und Vertreter des Europäischen Parlaments geladen würden. Mit der Veranstaltung einer solchen Konferenz will das Parlament zur Lösung der Probleme beitragen, die für die assoziierten überseeischen Länder und die Europäische Gemeinschaft von gemeinsamem Interesse sind.

Angesichts der Auswirkungen dieser bedeutsamen Initiative des Parlaments auf Gemeinschaftsebene hat der EWG-Rat dem Parlament vorgeschlagen, die sich bei der Gestaltung der geplanten Parlamentskonferenz ergebenden Probleme zum Gegenstand gemeinsamer Erörterungen der beiden Institutionen zu machen. Zu diesem Zweck wurde der Präsident des Parlaments vom EWG-Rat auf dessen Tagung am 17. bis 19. Oktober empfangen.

Kapitel II - Europäische Universität

15. Die Frage der Errichtung der europäischen Universität steht seit dem Jahre 1959 auf der Tagesordnung der Räte; im Oktober 1959 wurde der Interimsausschuss für die europäische Universität gebildet. Dieser Ausschuss, der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Euratom-Kommission, Herrn HIRSCH, tagte, hatte den Auftrag, ausgehend von einer Reihe von Grundsätzen, die die Räte als Arbeitsrichtlinien gewählt hatten, eine Untersuchung der Probleme durchzuführen, die sich aus der Errichtung einer europäischen Universität ergeben, gleichzeitig aber auch zu prüfen, welchen zur Zeit bestehenden Hochschul- bzw. Forschungsinstituten der Rang eines europäischen Instituts zuerkannt werden könnte. Darüber hinaus beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Problem der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Universitäten und Institute der Mitgliedsländer sowie mit den geeigneten Massnahmen zur Förderung des Austausches auf dem Gebiet des Hochschulwesens.
16. Am 27. April 1960 legte der Interimsausschuss in Florenz seinen endgültigen Bericht fest, der den Räten vom Ausschusspräsidenten auf der Ratstagung am 10. und 11. Mai 1960 vorgelegt wurde.

Nach diesem Bericht soll die europäische Universität mit dem Ziel der Förderung europäischer Kultur und Zivilisation Professoren und Studierende aus allen Mitgliedsländern vereinen. Sie soll Studierende aufnehmen, die bereits drei bis vier Studienjahre an nationalen Universitäten und Instituten absolviert haben; im ersten Jahre ihres Bestehens soll sie in der Lage sein, 250 Studenten aufzunehmen, und am Schluss des ersten Abschnitts von fünf Jahren etwa 500 Studierenden den Abschluss ihrer Studien ermög-

lichen. Der Lehrkörper soll sich aus ordentlichen Professoren, ausserordentlichen Professoren, Lehrbeauftragten und Assistenten zusammensetzen. Studierende und Professoren aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sollen ebenfalls zugelassen werden. Es wäre erwünscht, dass ein geschlossener Universitätskomplex eingerichtet wird.

Für die ersten fünf Jahre sollen sechs Abteilungen vorgesehen werden: Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Staatswissenschaften, Geschichte und Kulturgeschichte, reine und angewandte Mathematik und theoretische Physik. Im Lehrplan soll hauptsächlich auf die europäischen Fragen und auf die Wechselwirkung zwischen Geistes- und exakten Wissenschaften Gewicht gelegt werden.

An akademischen Graden soll die Universität einzig und allein den Doktorgrad der europäischen Universität verleihen, und zwar auf Vorlage einer eigenständigen Dissertation, die grundsätzlich nach zwei an der Universität absolvierten Studienjahren eingereicht werden kann.

Den Rang eines Europäischen Hochschul- und Forschungsinstituts sollen auf Antrag solche hochspezialisierten Institute erlangen können, deren Bedeutung für die Gemeinschaft anerkannt wird. Die Zuerkennung eines solchen Ranges soll aufgrund von Abkommen oder Verträgen erfolgen, in denen die betreffenden Institute sich zu Massnahmen verpflichten, die eine Einstellung von Lehrkräften aus sämtlichen Mitgliedsländern gestatten und den Studierenden aus allen diesen Ländern die Zulassung ohne Schwierigkeiten sichern. Gegebenenfalls könnte die Entwicklung dieser Institute durch einen finanziellen Beitrag gefördert werden. Soweit ein Bedarf vorliegt, sollen auch Neugründungen erfolgen können.

In bezug auf den Austausch auf dem Gebiet des Hochschulwesens wird ein Verfahren vorgeschlagen, das nach und nach zu einer Regelung für die Gleichwertigkeit der Diplome führen soll, damit die Studierenden der Mitgliedsländer einen möglichst grossen Teil ihres Studiums in den anderen Mitgliedsländern ableisten können. Um den Studierenden den Universitätswechsel zu erleichtern, hat der Interimsausschuss die Einführung eines "Europäischen Studien-

buchs" und die Herausgabe eines "Europäischen Hochschulführers" sowie bestimmte Förderungsmassnahmen für den Austausch von Professoren vorgeschlagen.

Ihrem gesamten Aufbau nach soll diese Universität jedem offenstehen: der Interimsausschuss hat nämlich für jeden europäischen dritten Staat die Möglichkeit eines Beitritts und für alle - europäischen oder nichteuropäischen - Drittländer überhaupt die Möglichkeit einer Assoziation vorgesehen.

17. Für die Durchführung dieser Vorschläge hat der Ausschuss den Räten Entwürfe zu folgenden Rechtsakten vorgelegt: ein Statut der europäischen Universität, ein Abkommen über die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit und ein Protokoll über Vorschriften institutioneller und finanztechnischer Art. Der Ausschuss schlug vor, die betreffenden Texte im Wege eines Beschlusses zu erlassen, der von den in den Räten vereinigten Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten gefasst werden sollte.

Die Räte prüften diese Vorschläge auf ihren Tagungen im Juni und Juli 1960, kamen aber nicht zu endgültigen Schlussfolgerungen. Immerhin gaben sie dem Präsidenten des Interimsausschusses einstweilen die Ermächtigung, in Fühlungnahme mit den italienischen Behörden die im Hinblick auf eine etwaige Errichtung der europäischen Universität in Florenz erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Die Frage steht in vollem Umfang weiterhin auf der Tagesordnung der Räte, und zwischen den beteiligten Behörden wird in weiteren Gesprächen nach einer Lösung gesucht, die für alle Teile annehmbar ist, wobei davon ausgegangen wird, dass die Entscheidung für Florenz noch nicht endgültig ist, dass aber diese Frage nicht eng mit der des Sitzes für die Institutionen verknüpft werden soll.

18. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Bericht des Interimsausschusses gemäss Ratsbeschluss vom Mai 1960 dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zur Kenntnis gebracht worden ist. Am 1. Juli 1960 genehmigte das Parlament einstimmig einen Bericht, der vom Berichterstatter des Ausschusses für Fragen der wissenschaftlichen und technischen Forschung, Herrn GEIGER, eingereicht worden war, sowie eine Entschliessung, in der das Parlament vor allem verlangt, dass auf der Universität alle Lehrfächer ver-

mittelt werden; der Vorschlag, dass die Universität "keine vollständige Universität" darstellen solle, könne ausschliesslich für eine Uebergangszeit akzeptiert werden. Im übrigen wird in der Entschliessung betont, dass die auf kulturellem Gebiet geplante Einrichtung nicht ausserhalb des europäischen Werkes stehen dürfe, an dem bisher gearbeitet worden sei.

Kapitel III - Sitz der Institutionen und europäischer Distrikt

19. Wenn in der Frage des Sitzes der Europäischen Institutionen seit dem Beschluss, den die Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten am 16. März 1959 gefasst haben, neuerlich auch keine weiteren Uebereinkünfte zustande gekommen sind, so sind in der Frage der etwaigen Errichtung eines europäischen Distrikts doch eingehende Untersuchungen angestellt worden.
20. Das Parlament allerdings hat seiner Sitzungsperiode vom Juni 1960 dadurch besondere Bedeutung verliehen, dass es in der Sitzfrage die Initiative ergriff. Wie erinnerlich, hatte das Parlament im Januar 1960 verschiedene Hypothesen zur Lösung des Problems aufgestellt; so hatte es unter anderem erklärt, falls die Regierungen es weder mit der Wahl des Sitzortes beauftragen noch in dieser Frage seine Stellungnahme beantragen wollten, werde es noch vor dem 30. Juni den Ort bestimmen, an dem es seine Sitzungsperioden abhalten und die Diensträume seines Sekretariats endgültig einrichten werde.

Bei einer Zusammenkunft mit einer Delegation des Parlaments, die am 20. Juni 1960 stattfand, wies der Präsident der Konferenz das Parlament auf die Probleme hin, die sich aus irgendwelchen Initiativen in dieser Frage ergäben, und hob insbesondere hervor, welche Gefahren für den Grundsatz des einheitlichen Sitzes aus einer Aktion des Parlaments entstehen könnten, die die endgültige Ortswahl für die Diensträume seines Sekretariats zum Ziele habe. Im Anschluss an diese Zusammenkunft nahm das Parlament am 30. Juni 1960 eine Entschliessung an, in der es feststellte, dass Ziffer 9 seiner Entschliessung vom Januar 1960 anwendbar werde und das Parlament damit ermächtigt sei, über den Ort zu beschliessen, an dem es seine Sitzungsperioden abhalten und sein Sekretariat einrichten werde, ohne dass dieser Beschluss jedoch der späteren Festsetzung des einzigen Sitzes durch die Regierungen vorgreife.

Ausserdem beauftragte das Parlament seinen Ausschuss für politische Angelegenheiten und seinen Ausschuss für Verwaltungsfragen, ihm über die zweckmässigste Lösung dieses Problems Bericht zu erstatten.

21. In Ausführung ihres Mandats haben die Ständigen Vertreter der Konferenz einen ersten Bericht über die Probleme vorgelegt, die sich aus der Errichtung eines europäischen Distrikts ergeben würden; dieser Bericht ist von den Ministern am 20. Juni 1960 genehmigt worden. Die Minister erteilten den Ständigen Vertretern ferner den Auftrag, vor allem die Frage des Abkommens zu prüfen, das im Hinblick auf die Errichtung eines europäischen Distrikts mit dem Staat geschlossen werden muss, in dem der Sitzort liegt, und in der Untersuchung der Finanzfragen fortzufahren, damit die Minister Klarheit darüber gewinnen, was die einzelnen Lösungen, unter denen sie zu wählen haben werden, in finanzieller Hinsicht mit sich bringen.
22. Gelegentlich der Zusammenkunft mit der Delegation des Parlaments hat der Präsident der Konferenz auch nähere Angaben zum Stand der Arbeiten in der Frage des europäischen Distrikts gemacht. Er hat dabei sowohl auf die besondere Lage der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen, die sich von den übrigen internationalen Organisationen unterscheiden, als auch auf die zu klärenden praktischen Probleme und Rechtsfragen, wobei er mitteilte, dass die Untersuchungen fortgesetzt würden.

Kapitel IV - Personalstatut

A. EWG und EAG

23. Nach den Verträgen haben die Räte in Zusammenarbeit mit den Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Institutionen das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der neuen Gemeinschaften einstimmig zu erlassen; zu dieser Aufgabe gehört auch die Einführung eines Besteuerungssystems für die Bezüge.

Nach dem von den Räten am 9. und 10. März 1960 aufgestellten Arbeitsplan hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter aufgrund eines Vorentwurfs seines Präsidenten einen Entwurf für das Statut fertiggestellt. Während der Ausarbeitung des Entwurfs hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter die Vertreter der Personalvereinigungen der Institutionen zweimal empfangen, um ihnen zur Meinungsäußerung in dieser Frage Gelegenheit zu geben. Ausserdem hat der Präsident des Ausschusses mit den Vertretern der übrigen Institutionen der Gemeinschaften in dieser Angelegenheit Fühlung genommen.

Bei der Unterbreitung des Statutentwurfs durch die Ständigen Vertreter gaben die Räte am 21. Juni 1960 zu den meisten Artikeln ihre Zustimmung, stellten jedoch bestimmte Fragen zur weiteren Prüfung zurück, darunter namentlich die der Festsetzung des Eintritts in den Ruhestand, der Höhe der Ruhegehälter und der Festlegung der Währung, in der Gehälter und Versorgungsbezüge aufzustellen sind. Angesichts des fortgeschrittenen Stadiums der Ausarbeitung des Statuts nahmen die Räte ausserdem von ihrer ursprünglichen Absicht Abstand, die neue Besoldungsregelung, die sie auf ihrer Tagung am 24. November 1959 erlassen hatten, ab 1. Juli in Kraft zu setzen.

Einige der ungeklärten Fragen haben die Räte auf ihrer Tagung am 6. und 7. September 1960 entschieden. Ferner haben sie beschlossen, den Zeitabschnitt, in dem Dauerstellungen mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden dürfen, auf zwei Jahre zu begrenzen.

Auf ihrer Tagung am 27. September 1960, auf der die Räte noch einmal mit dem Statutentwurf befasst wurden, legten sie dessen Wortlaut endgültig fest. Sie übermittelten ihm am 10. Oktober 1960 dem Europäischen Parlament und dem Gerichtshof - und zwar im Hinblick auf die Anhörung dieser Organe gemäss Artikel 212 bzw. 186 der Verträge - sowie dem Ausschuss der vier Präsidenten der EGKS, um auf diese Weise das Verfahren einzuleiten, das zur Aufstellung eines einzigen Statuts für die drei Europäischen Gemeinschaften führen soll.

24. Die Räte haben noch verschiedene Bestimmungen für das Personal der Gemeinschaften festzulegen, die zur Zeit geprüft werden;

es handelt sich dabei um die Modalitäten für die Angleichung der Versorgungsbezüge bei einer Aenderung der Gehälter sowie um Bestimmungen, die gegebenenfalls auf solche Bedienstete anzuwenden sind, die aufgrund ihres Alters bei Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften die Höchstgrenze des Ruhegehalts bei Eintritt in den Ruhestand nicht erreichen können; ferner stehen noch die Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und technische Personal der EAG aus, und schliesslich sind noch die Verordnung über die Beschäftigungsbedingungen für die "sonstigen Bediensteten" nach Artikel 212 bzw. 186 der Verträge und die Verordnung über die Gemeinschaftssteuer festzulegen.

B. EGKS

25. Der Besondere Ministerrat hatte über das Mandat zu beschliessen, das seinem Präsidenten für die Beratungen im Ausschuss der Präsidenten bezüglich der Ueberprüfung der EGKS-Personalordnung zu erteilen war, die nach Artikel 46 des Personalstatuts alle drei Jahre stattfindet. Hierbei beschloss der Rat, dass jede Entscheidung vermieden werden müsse, die der Aufstellung eines einzigen Statuts für das Personal der drei Gemeinschaften im Wege stehen könne. Infolgedessen ermächtigte er seinen Präsidenten, lediglich eine begrenzte Anzahl der Aenderungsvorschläge des Personalordnungsausschusses im Ausschuss der Präsidenten zu akzeptieren.

Kapitel V - Haushaltsplan

26. Am 11. Mai 1960 haben die Räte auf Vorschlag der Kommissionen die Nachtragshaushaltspläne der EWG und der EAG für das Jahr 1960 aufgestellt.

Bei diesen Nachtragshaushaltsplänen handelte es sich um die Ausgaben für den Gemeinsamen Presse- und Informationsdienst. Bei den Beratungen über die Haushaltspläne der Gemeinschaften für das Jahr 1960 hatte das Europäische Parlament den Vorschlag gemacht, die für die Verwaltung des Gemeinsamen Presse- und Informationsdienstes insgesamt vorgesehenen Mittel von bfrs. 75 Millionen auf bfrs. 85 Millionen zu erhöhen und darüber hinaus einen Betrag von bfrs. 15 Millionen für eine Sonderaktion zur Unter-

richtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Gemeinschaften und für die Heranbildung der Jugend im europäischen Geiste bereitzustellen. Die Räte hatten diesen Vorschlag nicht angenommen, da zwischen den drei Europäischen Gemeinschaften keinerlei Vereinbarung bestand, ebensowenig wie ein Organigramm oder ein Arbeitsplan für die Gestaltung des Presse- und Informationsdienstes. Sie hatten es für richtiger befunden, für das Jahr 1960 nur die Ausgaben in Höhe von bfrs. 75 Millionen pauschal zu bewilligen, die auch für das vorangegangene Haushaltsjahr festgelegt worden waren; sie nahmen dabei allerdings in Aussicht, die Vorschläge des Europäischen Parlaments bezüglich des gemeinsamen Dienstes im Rahmen eines Nachtragshaushalts zu berücksichtigen.

Nachdem sich die Präsidenten der Kommissionen mit dem Vizepräsidenten der Hohen Behörde der EGKS am 1. März 1960 über die Organisation des Gemeinsamen Presse- und Informationsdienstes geeinigt hatten, beantragten die Kommissionen in ihren Vorentwürfen für die Nachtragshaushaltspläne der EWG und der EAG für das Jahr 1960 entsprechend den Vorschlägen des Europäischen Parlaments die Bewilligung zusätzlicher Mittel in Höhe von bfrs. 25 Millionen für den genannten Dienst.

Da das Haushaltsjahr zu einem Teil bereits verstrichen war und die Bindung der Mittel eine gewisse Zeit erfordert, haben die Räte im Einvernehmen mit den Kommissionen die Mittel, die speziell für die Förderung des Europagedankens innerhalb der einzelnen Staaten und für die Heranbildung der Jugend in diesem Geiste vorgesehen worden waren, um bfrs. 5 Millionen gekürzt. Von den verbleibenden bfrs. 20 Millionen übernahm die EWG 8 Millionen, die EAG 4 Millionen und die EGKS den Restbetrag. Die Nachtragshaushaltspläne der EWG und EAG über diese Mittel wurden vom Europäischen Parlament am 18. Mai 1960 gebilligt.

27. Am 27. September 1960 haben die Räte auf Vorschlag der Kommissionen die Haushaltsordnungen über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer in der französischen Fassung erlassen. Diese Haushaltsordnungen entsprechen den Grundsätzen der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Haushaltsplans und der Jährlichkeit und Spezialität der Ausgabenansätze.

Sie schreiben eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie ein Sonderverfahren für die Bindung der Haushaltsmittel vor. Die Haushaltspläne werden in Rechnungseinheiten aufgestellt, deren Wert einem Feingoldgewicht von 0,888.670.88 g entspricht.

Die Haushaltsordnungen treten am 1. Januar 1961 in Kraft. Zunächst gelten sie allerdings nur für den Haushaltsplan der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und für den Verwaltungshaushaltsplan der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft. Zu ihrer Anwendung auf die gemeinsamen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften (Europäisches Parlament, Gerichtshof) und auf das Sekretariat der Räte bedarf es noch einer Uebereinkunft zwischen den Räten der EWG und EAG und dem in Artikel 78 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Ausschuss.

ZWEITER TEIL

RAT DER
EUROPAEISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

1. Im Rahmen der Politik der Gemeinschaften, Europa zusammenzuschliessen und seine Wirtschaftsgrundlagen zu stärken, ist es die Aufgabe der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung einer europäischen Kernindustrie erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen und dabei gleichzeitig die Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern zu fördern.

Diese Aufgabe bringt es mit sich, dass sich die Gemeinschaft in ihrer Tätigkeit auf drei Hauptgebiete konzentrieren muss. Da für die Entwicklung der Kernenergie innerhalb der Gemeinschaft zuerst einmal der wissenschaftliche Fortschritt vorausgesetzt werden muss, hat Euratom in erster Linie die Forschung zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen. An zweiter Stelle stehen die Massnahmen, die zum weiteren Ausbau der Kernindustrie in Europa, und zwar namentlich durch Förderung der Initiative privater Unternehmen, getroffen werden müssen. Schliesslich hat die Gemeinschaft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren zu treffen, die sich aus der Verwendung dieser neuen Energiequelle in Industrie und Forschung ergeben.

Kapitel I - Entwicklung der Forschung

2. Die noch vor einigen Jahren ~~vorherrschende~~ optimistische Einschätzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kernenergie hat inzwischen zwar eine Einschränkung erfahren, doch wurde die Durchführung des Euratom-Vertrags in seiner Gesamtheit dadurch nicht beeinträchtigt. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass die zur Zeit herrschende Ueberfülle an klassischen Energiequellen und dazu die Gewissheit, dass die Kernenergie im Laufe der nächsten zehn Jahre nicht in vollem Umfang wettbewerbsfähig werden

wird, die von Euratom anzustrebende industrielle Nutzung der Kernenergie weniger dringlich erscheinen lassen.

Dagegen ist die entscheidende Bedeutung der Aufgaben, die Euratom auf dem Gebiet der Atomforschung zukommen, dadurch nur noch stärker hervorgetreten. Trotz der derzeitigen Marktlage für spaltbare Brennstoffe bleibt die Kernenergie, auf lange Sicht gesehen, weiterhin eine unentbehrliche Ergänzung zu Steinkohle, Erdöl und Erdgas, und ausserdem müssen, wenn man eine spürbare Senkung des Kernenergiepreises erreichen will, im Reaktorbau und Reaktorbetrieb noch unbedingt erhebliche Fortschritte gemacht werden.

3. In Anhang V zum Vertrag wird das erste Atomforschungsprogramm der Gemeinschaft für die Zeit von 1958 - 1962 in grossen Umrissen festgehalten. Die einzelnen Programmpunkte können entweder von der Gemeinsamen Kernforschungsstelle selbst oder aber aufgrund von Assoziierungs- und Forschungsverträgen oder internationalen Abkommen über Zusammenarbeit durchgeführt werden.
4. Da die Anstalten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Gemeinschaft nur mit einigen Verzögerungen in Gang gesetzt werden konnten, hat sich erst ganz kürzlich die Möglichkeit zu einer umfassenden Aussprache zwischen Rat und Kommission über die Arbeiten ergeben, die letztere innerhalb dieses Programms namentlich in den beiden in Betrieb befindlichen Anstalten Ispra und Mol durchführen möchte. In der Zwischenzeit wurden dem Rat jedoch regelmässig Berichte der Kommission über den Stand der Durchführung dieses Programms vorgelegt. Bei diesem Anlass hat der Rat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommission dafür sorgen müsse, dass die Betätigung auf dem Gebiet der Kernforschung innerhalb der Gemeinschaft soweit wie nur irgend möglich zusammengefasst und rationalisiert werde; hierbei sei ein Ausgleich zu finden zwischen dem Bestreben, die Forschung vor Zersplitterung zu bewahren, und dem Wunsch, eine übermässige Spezialisierung auf diesem Gebiet zu verhindern.

In diesem Sinne hat der Rat auf seiner Tagung am 19. Juli 1960 auf Vorschlag der Kommission eine Aenderung des ersten Forschungsprogramms der Gemeinschaft gebilligt und es der Kommission damit ermöglicht, mit dem belgischen Kernenergie-Zentrum in

Mol einen Assoziierungsvertrag abzuschliessen; dieser Vertrag, der die Gemeinschaft am Betrieb des in dem genannten Zentrum im Bau befindlichen Hochflussreaktors mit schnellen Neutronen beteiligt, trägt zur besseren Ausnutzung der in der Gemeinschaft vorhandenen Strahlenquellen bei.

Bei der Erörterung der Berichte über die Durchführung des Forschungsprogramms im Rat haben sich ausserdem einige Mitgliedstaaten bereit erklärt, gegebenenfalls auf die Weiterführung bestimmter Forschungsarbeiten im eigenen Lande zu verzichten und ihre Bemühungen auf den betreffenden Gebieten in den Dienst der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft zu stellen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass ihre Vertreter in aktiverer Form als bisher zu den Arbeiten der Ausschüsse herangezogen würden, die die betreffenden von der Gemeinschaft finanzierten Forschungsarbeiten vorzubereiten haben.

Um sich über die Durchführung des Forschungsprogramms möglichst lückenlos informieren zu können, äusserte der Rat ferner den Wunsch nach genaueren Angaben über die Bestimmungen der von der Kommission abgeschlossenen Assoziierungs- und Forschungsverträge sowie nach Uebermittlung der Protokolle über die Tagungen des Ausschusses für Wissenschaft und Technik.

Diesem Wunsch hat die Kommission durch den Beschluss entsprochen, dem Rat in regelmässigen Abständen informatorische Aufzeichnungen über alle von ihr abgeschlossenen Verträge zu übermitteln, wobei sie allerdings darauf hinwies, dass sie ihren Vertragspartnern gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Etwas später hat sie sich ausserdem entschlossen, den Wunsch des Rates bezüglich der Uebermittlung aller Dokumente des Ausschusses für Wissenschaft und Technik zu erfüllen.

Kapitel II - Förderung der Kernindustrie

5. Die Politik, die Euratom auf dem industriellen Sektor verfolgt, beruht zwar auf dem Postulat der freien Wirtschaft, demzufolge die Unternehmerinitiative den wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung liefert, soll aber nach dem Vertrag zugleich darauf gerichtet sein, die Voraussetzungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen Kernindustrie in der Gemeinschaft

zu schaffen. Um diese Initiative zu fördern und den für die schnelle Bildung und Entwicklung einer europäischen Atomindustrie erforderlichen Voraussetzungen zu entsprechen, ist im Euratom-Vertrag eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, und zwar insbesondere bezüglich der Versorgung, der Investitionen, der gemeinsamen Unternehmen, des gemeinsamen Marktes auf dem Kerngebiet usw. Ausserdem sind die mit dritten Ländern, namentlich mit den Vereinigten Staaten, geschlossenen Verträge zum Teil ebenfalls dazu bestimmt, die Verwirklichung bestimmter Zielsetzungen auf dem Industriesektor zu fördern.

A. Versorgung

6. Da die Vertragsbestimmungen über die Versorgung mit Kernbrennstoffen zu einer Zeit geschaffen wurden, in der man eine Verknappung auf diesem Gebiet befürchten konnte, sind sie darauf ausgerichtet, die Verbraucher in der Gemeinschaft vor den Nachteilen zu schützen, die ihnen aus einer marktbeherrschenden Stellung der Erzeuger erwachsen können. Aus diesem Grunde wird im Vertrag die Errichtung einer Versorgungsagentur vorgesehen, die mit sehr weitgehender Berechtigung ausgestattet ist, in alle Transaktionen mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen einzugreifen. Seit Inkrafttreten des Vertrags hat sich jedoch die Weltmarktsituation für Kernbrennstoffe tatsächlich von Grund auf geändert. Die für die Erzförderung gewährten Beihilfen führten in kurzer Zeit zu Ergebnissen, die alle Erwartungen übertrafen; insbesondere haben sich die auf dem Weltmarkt verfügbaren Uramengen in wenigen Jahren verdreifacht. Hieraus ergibt sich, dass das Angebot den für die kommenden Jahre veranschlagten Verbrauch weitaus übersteigt und dass sich der Wettbewerb zwischen den Erzeugern verschärft hat.

Unter diesen Umständen hielt der Rat die beschleunigte Errichtung einer Versorgungsagentur nicht für erstrebenswert. Um dem Vertrag Genüge zu tun, genehmigte er jedoch die Satzung dieser Agentur im Juli 1958, brachte dabei aber unmissverständlich den Wunsch zum Ausdruck, dass die möglicherweise aus der Geschäftsführung der Agentur entstehenden finanziellen Risiken aufs Aeusserste zu beschränken seien und dass die Agentur durch ihr Eingreifen bei der Versorgung keine unnötigen Mehrkosten für die Verbraucher verursachen solle.

Um dies zu erreichen, ist in der Satzung der Agentur insbesondere folgendes vorgesehen: die Betriebskostenrechnung der Agentur ist dem Kontrollausschuss der Gemeinschaft vorzulegen, die Agentur kann Anleihen nur nach Konsultierung bzw. mit Genehmigung des Rates aufnehmen, und vor der Einführung einer Abgabe auf die Umsätze zur Deckung der Betriebskosten der Agentur hat die Kommission den Rat über den Abgabesatz und die Art und Weise der Veranlagung und Erhebung dieser Abgabe zu konsultieren. Bei einer Konsultation, die im Februar 1960 stattfand, hatte der Rat erneut Gelegenheit, seinen Standpunkt bekanntzugeben. Er erklärte dabei unter anderem, dass er die Errichtung einer derartigen Agentur zur Zeit für überflüssig halte, da sich klar voraussehen lasse, dass der Markt in den kommenden Jahren reichlich mit Kernbrennstoffen versorgt sein werde. Er erklärte ferner, dass die Agentur, falls die Kommission ihre Errichtung für unbedingt erforderlich halte, zwei unerlässliche Voraussetzungen erfüllen müsse: erstens müsse sie in ihrer Geschäftsführung so elastisch wie möglich sein und zweitens müsse sie ihren Personalbestand und ihre sonstigen Ausgaben aufs Äusserste einschränken. Im übrigen war der Rat einstimmig der Meinung, dass die Einführung einer Abgabe auf die Umsätze seitens der Agentur bei der derzeitigen Konjunktur keineswegs angebracht sei, da eine solche Abgabe die ohnehin schon nicht wettbewerbsfähige Kernenergie noch verteuern müsse.

Infolge einer Entscheidung der Kommission hat die Agentur am 1. Juli 1960 ihre Tätigkeit aufgenommen, jedoch werden ihre Ausgaben durch Mittel aus dem Verwaltungshaushalt der Kommission gedeckt, und eine Abgabe auf die Umsätze wird nicht erhoben. Es muss noch bemerkt werden, dass die Agentur nach der von ihr gewählten Geschäftsordnung sich im allgemeinen nicht in die unmittelbaren Beziehungen zwischen Verbraucher und Hersteller einschaltet, sondern sich auf die Festsetzung allgemeiner Bedingungen beschränkt, nach denen sich die Beteiligten bei den direkt zwischen ihnen geschlossenen Lieferverträgen zu richten haben. Praktisch ist damit also allen Wünschen der Räte entsprochen worden.

B. Investitionen

7. Der Wunsch des Rates nach äusserster Einschränkung des den Industrieunternehmen von der Gemeinschaft auferlegten Verwal-

tungszwangs fand bei den im September 1958 stattfindenden Beratungen über die auf die Investitionsvorhaben bezüglichen Verordnungen erneut Ausdruck.

Im Vertrag sind in bezug auf Investitionen eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die im wesentlichen vorsehen, dass erstens in regelmässigen Abständen hinweisende Programme für die Erzeugung von Kernenergie veröffentlicht werden, die für langfristige Vorhaben dieser Art zu entsprechenden Investitionen anregen sollen, und dass zweitens die Investitionsvorhaben der Kommission angezeigt werden, damit diese eine möglichst umfassende Harmonisierung der Investitionen veranlassen kann.

Bei der Prüfung der diesbezüglichen Verordnungen war der Rat vor allen Dingen bestrebt, durch diese Verordnungen und die ihnen beigelegten Fragebogen die Kernindustrien der Mitgliedstaaten in ihrer Bewegungsfreiheit, ihrem reibungslosen Geschäftsablauf und der Wahrung ihrer Betriebsgeheimnisse nicht unnötig zu behindern.

Aus diesen Gründen wurden die Merkmale, nach denen sich der Umfang der Investitionsvorhaben bestimmt, die der Kommission zu unterbreiten sind, stärker differenziert, und die Massstäbe wurden insgesamt heraufgesetzt, so dass sich die Zahl der anzeigepflichtigen Vorhaben verringert. Ebenso wurde, um den Wünschen des Rates in etwa zu entsprechen, im Mai 1959 eine Art von auslegender Erklärung zu der Verordnung zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Anzeige der Investitionsvorhaben veröffentlicht.

C. Gemeinsame Unternehmen

8. Unter den Massnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft zur Entwicklung der europäischen Kernindustrie getroffen worden sind, verdient die Errichtung der SOCIÉTÉ D'ÉNERGIE NUCLEAIRE FRANCO-BELGE DES ARDENNES (SENA) besondere Beachtung. Zweck dieser Gesellschaft, an der die Electricité de France und eine Gruppe belgischer Elektrizitätsunternehmen, die "Aktiengesellschaft Centre et Sud", gleiche Anteile haben, ist der Bau eines Kernkraftwerks mit einer installierten elektrischen Leistung von etwa 200 MW in Chooz, Frankreich, Département des Ardennes. Die SENA hatte die Durchführung ihres Projekts allerdings davon abhängig gemacht,

dass ihr als teilweiser Ausgleich für den unrentablen Betrieb dieses Kraftwerks die Eigenschaft eines "Gemeinsamen Unternehmens" und die gemäss Vertrag damit verbundenen Vergünstigungen zuerkannt würden.

Bei der Prüfung dieser Frage hat es sich gezeigt, dass die in Artikel 45 bis 51 enthaltenen Vertragsbestimmungen über die "Gemeinsamen Unternehmen" sehr allgemein gehalten sind. Es wurde daher im Rat mit einer Untersuchung darüber begonnen, welche allgemeinen Grundsätze bei der Errichtung gemeinsamer Unternehmen als massgebend zu betrachten sind (Dok. R/1093/1/60).

Bei ihren dem Rat unterbreiteten Vorschlägen zum Antrag der SENA ging die Kommission grundsätzlich davon aus, dass die in Artikel 45 des Vertrags geforderte "ausschlaggebende Bedeutung" des betreffenden Unternehmens durch seine nachhaltigen Folgen für die Energiewirtschaft und die europäische Kernindustrie sowie für die Durchführung des Abkommens über Zusammenarbeit Euratom/Vereinigte Staaten gegeben sei. Die Kommission schlug daher vor, diesem Unternehmen alle im Vertrag vorgesehenen Vergünstigungen vorbehaltlos für die Dauer von 25 Jahren zu gewähren.

Der Rat liess sich bei der Entscheidung, die er auf seiner Tagung am 19. Juli 1960 traf, noch von einigen weiteren Erwägungen leiten. Zwar stellte auch er die ausschlaggebende Bedeutung der SENA fest und erkannte ihr daher die Eigenschaft eines "Gemeinsamen Unternehmens" zu, erklärte dabei aber sehr deutlich, dass die Zuerkennung dieser Eigenschaft eines "Gemeinsamen Unternehmens" nicht zur Bildung eines bevorzugten Wirtschaftssektors führen dürfe. Die dem "Gemeinsamen Unternehmen" gewährten steuerlichen und sonstigen Vergünstigungen fänden seiner Meinung nach ihre einzige Rechtfertigung darin, dass die Kernindustrie ihrem Wesen nach nicht wettbewerbsfähig sei. Er hat sich daher vorbehalten, der SENA die ihr auf 25 Jahre gewährten Vergünstigungen bei einschneidender Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und nach Ausgleich des Betriebsdefizits wieder zu entziehen.

Ausserdem hielt der Rat eine gewisse Einschränkung dieser Vergünstigungen für angebracht. So beschloss er im Interesse der Gemeinde, auf deren Gebiet das Kraftwerk errichtet werden soll,

dass die SENA die örtlichen Steuern in vollem Umfang zu entrichten hat. Ferner steht noch die Entscheidung des Rates darüber aus, ob der SENA die Vergünstigung einer Lizenzerteilung von Amts wegen gewährt werden soll.

Darüber hinaus war der Rat der Auffassung, die SENA müsse als Gegenleistung für die ihr gewährten Vergünstigungen gerechterweise ihre technische Erfahrung weitgehend in den Dienst der Gemeinschaft stellen. Daher macht es der Rat dieser Gesellschaft in seiner Entscheidung ausdrücklich zur Auflage, ihre gesamten nicht patentfähigen Kenntnisse den daran interessierten Stellen der Mitgliedstaaten zugänglich zu machen. Schliesslich hat sich die SENA noch schriftlich verpflichtet, zur Weiterbildung einer gewissen Anzahl von Ingenieuren Praktikantenstellen einzurichten.

Im Anschluss an die Erörterung des SENA-Projekts vereinbarte der Rat im übrigen, eine Untersuchung darüber anzustellen, wie weit sich für künftige Beschlüsse in solchen Fällen bestimmte allgemeine Regeln aufstellen lassen. Demgemäss ist im September 1960 eine von den Mitgliedstaaten und der Kommission bestellte Sachverständigengruppe zusammengetreten und hat eine Art Kommentar zur Erklärung von Kapitel V des Vertrags ausgearbeitet, damit bestimmte Voraussetzungen festgelegt werden können, bei deren Erfüllung der Status eines Gemeinsamen Unternehmens verliehen werden kann.

D. Gemeinsamer Markt auf dem Kerngebiet

9. Von den Förderungsmassnahmen zur Entwicklung der Kernindustrie ist schliesslich noch das Uebereinkommen zu nennen, mit dem für die in den Listen A 1 und A 2 des EAG-Vertrags aufgeführten spezifischen Erzeugnisse des Kerngebiets, d.h. für die praktisch nur auf dem Kerngebiet verwandten Erzeugnisse, ein gemeinsamer Zolltarif aufgestellt wird. Mit diesem von den Mitgliedstaaten am 22. Dezember 1958 unterzeichneten Uebereinkommen wurde ein Verfahren eingeführt, durch das alle zum raschen Ausbau der Kernindustrie erforderlichen Erzeugnisse innerhalb der Sechs von sämtlichen Zoll- und mengenmässigen Beschränkungen befreit werden.

Im übrigen enthält der Aussentarif für die Waren der Liste A 1 - Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe - praktisch keinen Zollsatz.

Schliesslich ist für die Waren der Liste A 2 - sonstige spezifische Güter und Erzeugnisse des Kerngebiets - im Gemeinsamen Aussentarif ein Zollsatz festgelegt, der in den meisten Fällen 10 oder 11 % nicht übersteigt. Ausserdem sind diese Zollsätze bis zum 1. Januar 1964 ganz oder teilweise ausgesetzt worden. Ausgenommen davon ist nur der Zollsatz von 10 % auf Deuterium und seine Verbindungen sowie auf Kernreaktoren, der lediglich bis zum 1. Januar 1962 ausgesetzt worden ist und von diesem Termin ab in Kraft treten soll, falls der Rat nicht anders entscheidet. Diese Sonderlösung für Deuterium und Kernreaktoren stellt einen Kompromiss zwischen zwei Tendenzen dar, von denen die eine für den Schutz der im Aufbau begriffenen europäischen Kernindustrie eintritt, während die andere auf eine möglichst schnelle Entwicklung dieser Industrie mit Hilfe ausländischen Materials gerichtet ist, das zu niedrigen Zollsätzen oder zu Zollsätzen gleich Null eingeführt wird.

Kapitel III - Aussenbeziehungen

10. Bereits bei der Abfassung des Euratom-Vertrags war man sich darüber klar, dass die Gemeinschaft nur durch enge Zusammenarbeit mit den bedeutendsten Atommächten der Welt den Vorsprung aufholen kann, den diese Länder auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet besitzen. Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinschaft gleich nach Inkrafttreten des Vertrags um den Abschluss einer Reihe internationaler Abkommen bemüht, die gemäss Artikel 101 von der Kommission nach den Richtlinien des Rates ausgehandelt wurden.

A. Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Vereinigte Staaten

11. In diesem Zusammenhang kommt dem Abkommen über Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten eine ganz besondere Bedeutung zu. Dieses Abkommen, das in seinem endgültigen Wortlaut vom Rat auf seiner Tagung am 7. und 8. Oktober 1958 genehmigt worden ist, umfasst ein Reaktorbauprogramm und ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm und sieht einen umfassenden wissenschaftlichen Informationsaustausch vor.

Wie erinnerlich, sieht das Bauprogramm vor, bis 1963-1965 in Europa sechs bis acht Leistungsreaktoren in den USA entwickelter Bauarten mit einer installierten elektrischen Gesamt-

leistung von etwa 1.000 MW in Betrieb zu nehmen, deren Gesamtanlagekosten auf 350 Millionen Dollar geschätzt worden sind. Als Hilfe bei der Durchführung dieses Programms hat sich die Regierung der Vereinigten Staaten verpflichtet, der Gemeinschaft langfristige Kredite von bis zu 135 Millionen Dollar zu eröffnen, die es ihr ermöglichen sollen, den Inhabern von Kernanlagen, die sich an diesem Programm beteiligen möchten, ihrerseits wieder Darlehen in entsprechender Höhe zu gewähren.

Das hierzu parallel laufende Forschungsprogramm bezweckt eine Leistungsverbesserung der geplanten Reaktoren sowie eine Senkung der Kosten des Brennstoffkreislaufs und erstreckt sich auf die Herstellungstechnik von Plutonium und auf andere, dieselben Reaktortypen betreffende Probleme, wobei die Vereinigten Staaten und Euratom mit je ca. 50 Millionen Dollar zur Finanzierung dieser Forschungsarbeiten beitragen sollen.

Während die Euratom-Mitgliedstaaten daran interessiert waren, zu den Ergebnissen der Atomforschung Zutritt zu erlangen und aus den Erfahrungen der amerikanischen Kernindustrie Nutzen zu ziehen, war den Vereinigten Staaten wiederum daran gelegen, ihre Kenntnisse in Europa auf die Probe zu stellen und sie in Zusammenarbeit mit Europa zu erweitern.

Die Vereinigten Staaten haben nämlich im wesentlichen zwei Reaktortypen, den Siedewasser- und den Druckwasserreaktor, entwickelt, jedoch ist bei den niedrigen Gesteungskosten für klassische Energie in den Vereinigten Staaten keiner dieser beiden Reaktortypen in der Lage, mit den dortigen Wärmekraftwerken zu konkurrieren. Dagegen liess sich aufgrund der weniger günstigen Preislage der klassischen Energie in Europa bis zu einem gewissen Grade mit einer rentablen Verwendung dieser Reaktoren rechnen. Somit entspricht es wohl den Interessen beider Parteien, dass die Amerikaner sich - um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen - dazu bereit gefunden haben, ihren europäischen Partnern bedeutende Kredite und wissenschaftlichen Beistand zu gewähren.

Die Erkenntnis dessen, dass sich die Interessen beider Partner entgegenkommen, stand im Vordergrund der Erwägungen des Rates über die Richtlinien, die er der Kommission für den Abschluss des Abkommens mit den Vereinigten Staaten erteilte.

In diesen Richtlinien führte der Rat insbesondere an, dass das Abkommen mit den Vereinigten Staaten trotz seiner grossen Bedeutung für Euratom diese Gemeinschaft nicht unter Ausschluss anderer Entwicklungsmöglichkeiten einseitig festlegen dürfe und dass daher darauf zu achten sei, das Wirtschafts- und Industriepotential sowie die verfügbaren Arbeitskräfte der Gemeinschaft durch dieses Abkommen nicht zu einem zu grossen Teil zu blockieren und die Möglichkeit der Finanzierung weiterer Programme nicht in Frage zu stellen. Dabei wies der Rat darauf hin, dass die vorrangige Aufgabe für Euratom darin bestehe, die Entwicklung einer eigenständigen europäischen Kerntechnik zu fördern. Er gab daher dem Wunsch Ausdruck, dass alle im Rahmen des Abkommens mit den Vereinigten Staaten erzielten Ergebnisse möglichst weitgehend darauf gewandt würden, spezifisch europäische Entwicklungen zu fördern.

Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten war vorwiegend auf die Durchführung dieses Bau- und Forschungsprogramms ausgerichtet, doch stellte sich bald heraus, dass der Bedarf an besonderen spaltbaren Stoffen, der in der Gemeinschaft zur Durchführung der eigenen Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft selbst besteht, nicht gedeckt werden konnte. Um der Gemeinschaft bessere Versorgungsmöglichkeiten mit besonderen spaltbaren Stoffen zu sichern, musste daher zum Abkommen mit den Vereinigten Staaten ein Zusatzabkommen geschlossen werden.

Der Rat hat im Juni 1960 das entsprechende Zusatzabkommen genehmigt. Dabei suchte er jedoch zu verhindern, dass gegen die Wirtschaftsinteressen der Gemeinschaft verstossen würde. Insbesondere forderte er, dass der Gemeinschaft für die chemische Aufbereitung von besonderem Kernmaterial die gleichen Bedingungen eingeräumt würden wie jetzt und später den amerikanischen Inhabern von Kernanlagen. Ferner verlangte er, dass die von den Amerikanern in das Zusatzabkommen aufgenommene "hold harmless clause" nicht zum Nachteil der Gemeinschaft ausgelegt werden kann.

B. Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Grossbritannien

12. Das Abkommen Euratom/Grossbritannien unterscheidet sich wesentlich von dem mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Abkommen. Während letzteres ganz konkrete Bestimmungen enthält, ist

das Abkommen mit Grossbritannien eigentlich nur ein einfaches Rahmenabkommen, dessen Inhalt noch durch Sonderverträge festgelegt werden muss. Durch solche Verträge können insbesondere über die Lieferung von Reaktorteilen und Kernmaterial an die Gemeinschaft sowie über den Austausch von Kenntnissen, Patenten und Lizenzen Vereinbarungen getroffen werden. Ausserdem soll durch ein eigens vorgesehenes Sicherheits- und Ueberwachungssystem gewährleistet werden, dass die im Rahmen dieses Abkommens gelieferten Brennstoffe und Anlagen ausschliesslich für friedliche Zwecke verwendet werden.

Diese Sicherung und Ueberwachung erfolgt auf absolut paritätischer Grundlage. Auf diesem Punkt hat der Rat nämlich ausdrücklich bestanden, um damit die Souveränität der Europäischen Atomgemeinschaft voll zum Ausdruck zu bringen, und erst nach Erfüllung dieser Forderung hat er auf seiner Tagung am 22. Dezember 1958 seine Zustimmung zum Abkommen mit Grossbritannien gegeben.

Bisher führte die Durchführung des Abkommens vor allem zu einer engeren Zusammenarbeit auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet. Hierzu wurden ein Ständiger Ausschuss und eine gemischte Arbeitsgruppe vorgesehen; beide Organe sind bereits mehrfach zusammengetreten.

C. Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Kanada

13. Die Verhandlungen mit Kanada gaben dem Rat zum dritten Mal Gelegenheit zu einer Klarstellung seines Standpunktes in bezug auf die verschiedenen Aspekte der von Euratom unterhaltenen internationalen Beziehungen. Auf seiner Tagung am 25. Juli 1959 hat der Rat seine Zustimmung zum Abschluss eines Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie mit der kanadischen Regierung und eines technischen Abkommens zwischen Euratom und der Staatlichen Gesellschaft "Atomic Energy of Canada Ltd." erteilt. Während das Abkommen mit der kanadischen Regierung in Aufbau und Inhalt dem Abkommen mit Grossbritannien ziemlich nahekommt und sich vor allem auf den Austausch von Kenntnissen und die Lieferung von Ausrüstungen und Material auf dem Gebiet der Kernenergie erstreckt, ist im technischen Abkommen ein gemeinsames Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Natur-Uran-Schwerwasser-Reaktoren vorgesehen. Es wurde darin bestimmt, dass

die beiden Vertragsparteien zur Finanzierung dieses Forschungsprogramms während eines Zeitraums von fünf Jahren gleiche Beiträge bis zu 5 Millionen EWA-Rechnungseinheiten leisten können.

Kanada hat sich seit mehreren Jahren darauf konzentriert, diesen Reaktortyp zu entwickeln. Daher wurde der Vorschlag der Kommission hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit diesem Land vom Rat grundsätzlich begrüsst, zumal sich die Kanadier insofern sehr entgegenkommend zeigten, als sie sich mit einer Wiederausfuhr der von ihnen gelieferten Kernmaterialien nach Ländern ausserhalb der Gemeinschaft einverstanden erklärten.

Auch diese Gelegenheit hat der Rat nicht ohne einen Hinweis darauf vorübergehen lassen, dass die Haushaltsmittel der Gemeinschaft grundsätzlich der eigenen Forschung und den eigenen Vorhaben der Gemeinschaft vorbehalten bleiben müssen und in Zusammenarbeit mit dritten Ländern im wesentlichen nur ergänzende Forschungsarbeiten und Projekte durchgeführt werden sollen.

Kapitel IV - Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte - Ueberwachung der Sicherheit

14. Der dritte Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft umfasst alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren, die sich aus der Verwendung der Kernenergie in Wissenschaft und Forschung ergeben können. Es handelt sich hierbei um Schutzmassnahmen verschiedener Art: zum Gesundheitsschutz von Bevölkerung und Arbeitskräften gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, zur Ueberwachung der Verwendung der Kernstoffe und schliesslich zur Schadenersatzregelung für Schadensfälle, die durch die Kernenergie gegebenenfalls verursacht werden können.

A. Gesundheitsschutz

15. Hierzu hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Prüfung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und Anhörung des Parlaments am 29. Dezember 1958 eine Reihe von Richtlinien erlassen, in denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt werden. Die in den Richtlinien des Rates enthaltenen Normen finden auf sehr verschiedene

Tätigkeitsbereiche Anwendung und gelten damit nicht nur für Kernanlagen, wie Reaktoren oder Brennstoffaufbereitungsanlagen, sondern auch für medizinische Röntgeneinrichtungen oder Isotopenlaboratorien.

Der Rat hat für eine gewisse Elastizität in der tatsächlichen Anwendung der Normen gesorgt, indem er die Entscheidung darüber, ob für die Arbeit mit ionisierenden Strahlungen die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt werden muss, in einigen Fällen den Mitgliedstaaten überliess. Auf der anderen Seite gelten die vom Rat erlassenen Grundnormen zwar innerhalb und ausserhalb sämtlicher Anlagen, doch hat der Rat dabei nicht ausgeschlossen, dass für Anlagen, in denen besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, besondere Durchführungsbestimmungen vorgeesehen werden können.

Die Richtlinien des Rates sind zwar für alle Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Die sechs Euratom-Mitgliedstaaten, denen diese Richtlinien gelten, haben daher die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Beachtung dieser Richtlinien auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Seit Inkrafttreten dieser Richtlinien ist der Rat von der Kommission in regelmässigen Abständen über die Massnahmen unterrichtet worden, die von jedem Mitgliedstaat zu ihrer Durchführung getroffen wurden.

Schliesslich ist zu bemerken, dass die Richtlinien des EAG-Rates die Grundlage für die Empfehlungen gebildet haben, die der Rat der OEEC auf diesem Gebiet an seine Mitgliedsländer gerichtet hat. Somit tragen die Richtlinien des Rates wesentlich zur Vereinheitlichung der Gesundheitsschutzmassnahmen auf internationaler Ebene bei.

B. Ueberwachung der Sicherheit

16. Wegen der Gefährlichkeit der Kernstoffe muss ihre Verwendung genauestens überwacht werden. Durch diese Ueberwachung muss sich die Gemeinschaft vergewissern können, dass die Kernstoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen bzw. von den Lieferanten ausserhalb der Gemeinschaft vorgeschriebenen Zwecken verwendet werden.

Für die Ueberwachung macht der Vertrag insbesondere die Meldung der grundlegenden technischen Merkmale der meisten Kernanlagen sowie des Umfangs der ausgetauschten oder umgewandelten Kernstoffe zur Auflage. In bezug auf die Merkmale der der Ueberwachung unterliegenden Anlagen hat der Rat eine Anzahl von Informationen und genaueren Angaben zu den technischen Aspekten der Verordnung Nr. 7 eingeholt, die zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Anzeige solcher Merkmale im März 1959 von der Kommission veröffentlicht wurde. In bezug auf die unter die Ueberwachung fallenden Mengen von Stoffen gab der Rat im Mai 1959 seine Zustimmung zu der Verordnung Nr. 8, durch die ein Buchführungssystem für diese Stoffe eingeführt wird; zuvor war der Text auf Wunsch des Rates im Hinblick auf eine gewisse Lokalisierung der Verwaltungsaufgaben für die Betriebe in einigen Punkten geändert worden.

Das Ueberwachungssystem, das sämtliche im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erzeugten bzw. dorthin eingeführten Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe erfasst, ist in der Weise gestaltet worden, dass dabei jede Einmischung in die Geschäftsführung der Betriebe vermieden und der vertrauliche Charakter der dabei eingeholten Informationen gewahrt wird. Ausserdem wurde bezüglich der geheimzuhaltenden Informationen vereinbart, dass sie von den Mitgliedstaaten erst mitgeteilt werden, wenn innerhalb der Kommission die erforderlichen Geheimschutzmassnahmen getroffen worden sind.

Ferner wurde das von Euratom eingeführte Ueberwachungssystem auch in die Abkommen der Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten und Grossbritannien in der Weise übernommen, dass für die Kontrolle, die früher vom amerikanischen bzw. englischen Lieferanten über die von ihm in der Gemeinschaft gelieferten Materialien ausgeübt wurde, nunmehr Euratom verantwortlich ist.

Schliesslich hat der Rat noch in den letzten Monaten des Jahres 1959 den Entwurf einer Vereinbarung mit der OEEC geprüft, in der festgelegt werden soll, unter welchen Bedingungen die im OEEC-Uebereinkommen vorgesehene Sicherheitskontrolle auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgeführt werden soll.

Durch diesen Vereinbarungsentwurf soll verhindert werden, dass sich das von den zuständigen Stellen Euratoms auf Gemeinschaftsgebiet ausgeübte Ueberwachungssystem etwa mit der Sicherheitskontrolle der OEEC überschneidet oder dass die betreffenden Texte einander widersprechen. Praktisch führt die Vereinbarung dazu, dass die Kontrollbefugnisse der OEEC-Agentur auf die für diese Ueberwachung zuständigen Stellen von Euratom übertragen werden.

Da dieser Vereinbarungsentwurf in bestimmten Punkten innerhalb der OEEC noch nicht geprüft worden ist, hat ihn der Rat noch nicht genehmigt.

C. Schadenersatzregelung für Kernschadensfälle

17. Bei der Verwendung der Kernenergie in Forschung und Industrie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein unter Umständen schwerer Körper- oder Sachschaden verursacht werden kann. Es kann jedoch der Fall eintreten, dass die Personenkreise, die hierbei haftpflichtig werden können, also unter anderem Lieferanten von Kernmaterialien, Inhaber von Kernanlagen, Versicherungsgesellschaften usw. und bis zu einem gewissen Grade auch der Staat selbst, nicht über ausreichende Mittel zur Leistung von Schadenersatz für die betreffenden Schadensfälle verfügen. Ausserdem kann es vorkommen, dass die aus einem Atomunfall entstehenden Schäden über die Grenzen des Staates hinausreichen, auf dessen Hoheitsgebiet er sich ereignet hat, und die Geschädigten, je nachdem ob sie dem betreffenden Staat oder einem anderen Staat angehören, hierbei unterschiedlich behandelt werden.

Dies waren namentlich die Gründe, die eine möglichst weitgehende internationale Zusammenarbeit erforderlich erscheinen liessen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der OEEC ein Uebereinkommen ausgearbeitet, das eine besondere und weitgehend einheitliche Regelung für die Haftung von Inhabern solcher Kernanlagen festlegt, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten dieser Organisation befinden. Da die Euratom-Mitgliedstaaten eine Ergänzung der Bestimmungen dieses Uebereinkommens für angebracht hielten, verhandelten sie über ein Zusatzübereinkommen

- an dem sich auch dritte Staaten beteiligen können -, durch das anhand eines finanziellen Eintritts der Staaten eine befriedigendere Schadenersatzregelung getroffen werden soll.

Alle Mitgliedstaaten waren sich darüber einig, dass in dieses Zusatzübereinkommen die Grundsätze des OEEC-Übereinkommens übernommen werden müssen, nach denen namentlich der Unternehmer allein haftpflichtig ist, wobei seine Haftpflicht einerseits beschränkt ist und auf der anderen Seite in der Gefährdungshaftung besteht.

Ebenso hielten sämtliche Mitgliedstaaten einen Eintritt mit Hilfe öffentlicher Mittel für notwendig. Allerdings konnte namentlich über die Modalitäten für diesen Eintritt und besonders über den mehr oder weniger solidarischen Charakter des Eintritts der Staaten noch kein Einvernehmen erzielt werden. Der Rat erklärte jedoch, dass er auf einen möglichst baldigen und befriedigenden Abschluss der Verhandlungen Wert legt. Mehrere Mitgliedstaaten möchten sich nämlich beim Erlass bestimmter innerstaatlicher Vorschriften vom Zusatzübereinkommen leiten lassen oder machen das Inkrafttreten des OEEC-Übereinkommens auf ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig, dass im Rahmen des zur Zeit im Verhandlungsstadium befindlichen Übereinkommens zusätzliche Massnahmen getroffen werden.

Ausserdem hat sich das gemeinsame Unternehmen SENA das Recht vorbehalten, den von ihm im Rahmen des Abkommens Euratom/Ver-einigte Staaten geplanten Bau eines Atomkraftwerks einer erneuten Erwägung zu unterziehen, falls das Problem der Kernrisikodeckung bis zum 31. Dezember 1960 nicht geklärt wird.

DRITTER TEIL

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

1. Die vorliegende Zusammenfassung beschränkt sich hinsichtlich der EGKS, die ihre Tätigkeit bereits im Jahre 1952 aufgenommen hat, auf die Probleme, die in den letzten Monaten behandelt worden sind.

Neben der Verwaltung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, in deren Rahmen der Rat namentlich zur Frage der Sanierung des belgischen Kohlenmarktes, zur Frage der gemeinsamen finanziellen Einrichtungen des Ruhrkohlenbergbaus sowie zu den Problemen im Zusammenhang mit Schrott, Roheisen, Verkehr usw. Stellung zu nehmen hatte, beschäftigte er sich mit dem Problem der industriellen Umstellung der von Zechenstilllegungen betroffenen Gebiete sowie mit der Koordinierung der Energiepolitik.

Kapitel I - Energie

A. Die Energiepolitik

2. Auf seiner 67. Tagung am 22. März 1960 wurde der Rat von der interexekutiven Arbeitsgruppe "Energiepolitik" mit einem Zwischenbericht befasst, den diese Arbeitsgruppe über die Frage der Koordinierung der Energiepolitik ausgearbeitet hatte. Der Rat verwies die Prüfung dieses Berichts an den Gemischten Ausschuss Rat - Hohe Behörde, der sich bereits seit 1954 mit Fragen der Energiewirtschaftspolitik beschäftigt. Die Bedeutung dieses Zwischenberichts liegt darin, dass in ihm allgemeine Richtlinien einer koordinierten Energiepolitik aufgezeigt und eine Methode zur Bestimmung der Ziele und Modalitäten dieser Politik vorgeschlagen sind und dass in diesem Zusammenhang der Begriff eines Orientierungspreises eingeführt wird.

Vorbehaltlich einiger näherer Erläuterungen hatte der Gemischte Ausschuss Rat - Hohe Behörde in seiner Sitzung am 25. Mai 1960 zwar anerkannt, dass ein Orientierungspreis im Sinne einer Lösungsmöglichkeit für das Problem der Koordinierung

der Energiepolitik von Interesse sei; doch hatten einige Ausschussmitglieder betont, dass dieser Orientierungspreis nicht das einzige Koordinierungsinstrument darstellen könne. Zur Lösung der Sofortprobleme müssten übrigens auch andere Massnahmen in Aussicht genommen werden. Mit der Bestimmung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik könne man nämlich nicht warten, bis die Arbeiten zur Festlegung eines Orientierungspreises und zur Schaffung von Einrichtungen zur Annäherung an diesen Preis abgeschlossen seien.

Der Gedankenaustausch, der auf der 69. Ratstagung am 14. Juni 1960 stattfand, zeigte, dass die ersten Reaktionen der Ratsmitglieder auf den Inhalt des Zwischenberichts in dieselbe Richtung gingen. Der Rat erklärte sich denn auch nach Abschluss des Gedankenaustausches damit einverstanden, dass die interexekutive Arbeitsgruppe ihre Untersuchungen über einen Orientierungspreis unter Berücksichtigung der auf der Tagung vorgebrachten Ansichten fortsetzt und vervollständigt. Ausserdem ersuchte er die Arbeitsgruppe, ein Programm von Massnahmen zur Lösung der Sofortprobleme auf dem Energiesektor zu erstellen.

An den vorbereitenden technischen Studien, die zur Ausarbeitung einer koordinierten Energiepolitik durchgeführt wurden, haben sich die Verwaltungen der Mitgliedstaaten im übrigen durch fruchtbringende, unmittelbare Kontakte mit der interexekutiven Arbeitsgruppe eng beteiligt. So war es der Arbeitsgruppe möglich, den Zwischenbericht durch drei Anlagen zu ergänzen, in denen die statistischen und methodologischen Probleme der Energievoraussetzungen, die Wechselbeziehungen zwischen den zu unterschiedlichen Preiseniveaus eingeführten Energieerzeugnissen und der Gemeinschaftskohle sowie die Probleme der Handelspolitik behandelt werden.

B. Arbeiten des Gemischten Ausschusses

3. Der Gemischte Ausschuss Rat - Hohe Behörde setzte seinerseits seine Untersuchungen über energiepolitische Fragen fort; aufgrund des Protokolls vom 8. Oktober 1957 sollen diese Untersuchungen im wesentlichen als Grundlage für die Ausarbeitung einer koordinierten Energiepolitik dienen.

So haben die Delegationen der Mitgliedstaaten im Gemischten Ausschuss alle erforderlichen statistischen Angaben betreffend ihre Länder zusammengestellt; dies ermöglichte es den zuständigen Stellen der Hohen Behörde, die rückschauenden Energiebilanzen für die Jahre 1957 und 1958 aufzustellen. Die Angaben für das Jahr 1959 werden zur Zeit zusammengestellt. Derartige rückschauende Bilanzen werden mit der zunehmenden Anzahl der erfassten Jahre immer wertvoller und bilden somit nach und nach für die Aufstellung der Energievorausschätzungen eine immer zuverlässigere ökonomische Grundlage. Die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden rückschauenden Bilanzen erfassen nunmehr alle Jahre des Zeitraums von 1950 bis 1958.

Ausserdem beschäftigt sich der Gemischte Ausschuss zur Zeit damit, zwei wichtige Berichte auf den jüngsten Stand zu bringen; der eine bezieht sich auf die Arten der Preisfestsetzung und die Preisstruktur bei den verschiedenen Energiearten, der andere handelt von den Steuer- und Zollregelungen für die einzelnen Energierzeugnisse. Zweck dieser Arbeiten des Ausschusses ist es, die Lage auf diesen beiden Gebieten zum 1. Januar 1960 festzustellen. Die Delegationen der Mitgliedstaaten im Gemischten Ausschuss haben den zuständigen Stellen der Hohen Behörde bereits alle erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt. Die somit auf den neuesten Stand gebrachten beiden Berichte werden nicht nur eine methodische Darlegung der behandelten Fragen enthalten, sondern vor allem die Feststellung der Gegebenheiten ermöglichen, aus denen Verzerrungen in den Wettbewerbsbedingungen zwischen den verschiedenen Energierzeugnissen bzw. zwischen den einzelnen Ländern der Gemeinschaft entstehen.

Kapitel II - Der Kohlemarkt

4. Der Rat hat im Laufe der letzten Monate die ihm von der Hohen Behörde vorgeschlagenen Sondermassnahmen untersucht, mit denen den unmittelbaren Auswirkungen der gegenwärtigen Lage des belgischen Kohlenbergbaus entgegengewirkt werden soll. Ausserdem wurde er von der Hohen Behörde gemäss Artikel 53 Absatz (1) Buchstabe a) des Vertrags darüber konsultiert, ob es zweckmässig sei, die Geltungsdauer der Genehmigung zu verlängern, die die Hohe Behörde am 18. Februar 1959 den Bergwerksgesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus erteilt hatte, um ihnen die Schaffung finan-

zieller Einrichtungen unter Kontrolle der Hohen Behörde und unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu ermöglichen.

A. Massnahmen zur Lösung des belgischen Kohleproblems

5. Auf der 61. Ratstagung am 14. Mai 1959 sah sich der Rat nicht in der Lage, dem Vorschlag der Hohen Behörde zuzustimmen, der darauf abzielte, im Hinblick auf die Durchführung des Anti-Krisenplans ein System von Produktionsquoten in Verbindung mit den in Artikel 74 des Vertrags vorgesehenen Massnahmen einzuführen. Hingegen nahm er befürwortend Stellung zu dem Vorschlag der Hohen Behörde, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung über die Gewährung einer besonderen vorübergehenden Hilfe für die Arbeiter des belgischen Kohlenbergbaus, die infolge Absatzschwierigkeiten allgemein zu Feierschichten gezwungen sind, zu verlängern und den für diese Beihilfe bereitgestellten Betrag zu erhöhen. Ueber einen anderen Vorschlag der Hohen Behörde, der auf eine Erhöhung der Beihilfe abzielte, die dem Kohlenbergbau zur Erleichterung der finanziellen Lasten bei aussergewöhnlich grossen Haldenbeständen gewährt wird, konnte im Rat jedoch keine Einstimmigkeit erzielt werden. Schliesslich hat sich der Rat noch grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass die Gemeinschaft gemäss Paragraph 23 des Uebergangsabkommens einen noch festzulegenden Teil der Lohnkosten übernimmt, die sich aus der zeitlich gestaffelten Stilllegung der von den Sanierungsprogrammen betroffenen belgischen Kohlenbergbauunternehmen ergeben.
6. Auf der 62. Ratstagung am 31. Juli 1959 fand zwischen Rat und Hoher Behörde ein Gedankenaustausch über ein besonderes Aktionsprogramm zur Sanierung der Kohleförderung und des Kohlemarktes in Belgien statt. Dieses Programm sah eine Beschränkung der belgischen Kohleinfuhren aus dritten Ländern sowie eine Preissenkung vor, die dem belgischen Kohlenbergbau eine Anpassung an die tatsächlichen Marktbedingungen gestatten sollte. Ausserdem umfasste dieses Programm einen Sanierungsplan, der die Eingliederung der belgischen Kohlenbergwerksunternehmen in den Gemeinsamen Markt zum Ziel hatte und ein Stilllegungsprogramm für die Jahre 1959 bis 1962 enthielt, mit dem die Gesamtproduktionskapazität des belgischen Kohlenbergbaus durch schrittweise Stilllegung von 34 nicht integrationsfähigen Schachtanlagen um 5,5 Millionen Tonnen verringert werden sollte.

Nach Prüfung der ihm vorgelegten Unterlagen hat der Rat gemäss Paragraph 26 Ziffer 4 des Uebergangsabkommens dem Vorschlag der Hohen Behörde zugestimmt, die Fördermenge, die von der belgischen Regierung im Jahre 1959 subventioniert werden kann, auf insgesamt 8 Millionen Tonnen festzulegen. Hinsichtlich der Einzelheiten und der Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des Paragraphen 23 des Uebergangsabkommens wurde festgelegt, dass der finanzielle Beitrag der Hohen Behörde zur Durchführung des von der belgischen Regierung vorgelegten Stilllegungsplans in den Rechnungsjahren 1959/60, 1960/61 und 1961/62 den Betrag von 7,5 Millionen und bis Ende 1959 4 Millionen EWA-Rechnungseinheiten nicht überschreiten darf. Ausserdem wird die besondere Beihilfe nach Paragraph 23 den Unternehmen erst nach vollständiger Stilllegung der betreffenden Schachtanlagen ausbezahlt.

Der Rat nahm die Erklärung der Hohen Behörde zur Kenntnis, dass Kohleunternehmen der Gemeinschaft, die sich jetzt oder in Zukunft in einer ähnlichen Lage wie der belgische Kohlenbergbau befinden, eine entsprechende Beihilfe von der Hohen Behörde erhalten können. Ausserdem stellte er fest, dass sich die belgische Regierung bereit erklärt hat, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Stilllegungsprogramm zu beschleunigen. Im übrigen ersuchte er die Hohe Behörde und die belgische Regierung, darüber zu wachen, dass die dem belgischen Bergbau gezahlten Subventionen nicht zu Preisunterbietungen auf dem Gemeinsamen Markt und somit zu einer Verfälschung des normalen Wettbewerbs führen. Der Rat und die Hohe Behörde sprachen sich anschliessend dafür aus, dass so bald wie möglich eine Tagung veranstaltet wird, auf der die Probleme im Zusammenhang mit der Umstellung der Industrie in den von Stilllegungen betroffenen Gebieten geprüft werden sollen. Der Rat erklärte sich ferner bereit zu prüfen, ob die Bestimmungen über die Beihilfe für die Arbeitnehmer der zur vollständigen oder teilweisen Stilllegung ihres Betriebs gezwungenen Unternehmen über den 10. Februar 1960 hinaus Anwendung finden sollen.

7. Aufgrund eines von der belgischen Regierung ausgearbeiteten Memorandums ersuchte die Hohe Behörde gemäss Artikel 37 des Vertrags den Rat auf seiner 65. Tagung am 15. Dezember 1959, in Belgien das Vorliegen eines Sachverhalts festzustellen, der geeignet ist, tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen,

und zu den Massnahmen Stellung zu nehmen, mit denen dieser Situation ein Ende gesetzt werden soll.

Der Rat hat das Vorliegen eines solchen Sachverhalts in Belgien festgestellt, ohne jedoch dabei zu der Auslegung des Artikels 37 des Vertrags Stellung zu nehmen.

Die Ratsmitglieder legten ausserdem ihren Standpunkt in der Frage der Massnahmen dar, welche die Hohe Behörde in Aussicht genommen hatte, um dieser Lage zu begegnen; es handelt sich dabei um eine verstärkte und beschleunigte Sanierung des belgischen Kohlenbergbaus, die etwaige Festsetzung von Produktionsquoten für die belgischen Zechen, die etwaige Festsetzung von Mindestpreisen in Belgien, die Begrenzung der Lieferungen fester Brennstoffe aus den Ländern der Gemeinschaft nach Belgien, die Begrenzung der Lieferungen fester Brennstoffe aus Belgien nach anderen Ländern der Gemeinschaft, die Begrenzung der belgischen Einfuhren fester Brennstoffe aus dritten Ländern sowie um Massnahmen, die gegebenenfalls getroffen werden müssten, um zu verhindern, dass der Abbau der Haldenbestände die Sanierung des belgischen Kohlenbergbaus beeinträchtigt.

Die belgische Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, von 1959 bis einschliesslich 1963 die Förderkapazität des belgischen Kohlenbergbaus um insgesamt etwa 9,5 Millionen Tonnen jährlich zu verringern. Ausserdem sollten 1960 geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Lieferungen fester Brennstoffe aus den Ländern der Gemeinschaft nach Belgien und die Lieferungen fester Brennstoffe aus Belgien nach diesen Ländern auf die von der Hohen Behörde im Einvernehmen mit dem Rat vorgesehenen Mengen zu begrenzen. Ferner sollen die belgischen Einfuhren fester Brennstoffe aus dritten Ländern ebenfalls begrenzt werden. Der Rat und die Hohe Behörde vereinbarten schliesslich, im zweiten Halbjahr 1960 die Lage auf dem belgischen Kohlemarkt erneut zu prüfen.

8. Diese Prüfung erfolgte auf der 70. Ratstagung am 11. Oktober 1960. Bei dieser Gelegenheit hat der Rat, dem die Hohe Behörde gemäss Paragraph 26 Ziffer 4 letzter Absatz des Uebergangsabkommens Vorschläge zu den Subventionen für die Jahre 1960 und 1961 vorgelegt hatte, diese Vorschläge für das Jahr 1960 ratifiziert.

Er hat sich ferner grundsätzlich damit einverstanden erklärt, dass 1961 Subventionen - in Verbindung mit einem System von Produktionsquoten für die subventionierten Zechen - gewährt werden. Diese letztere Genehmigung hat der Rat mit der Massgabe erteilt, dass bereits auf der folgenden Ratstagung für die Gewährung dieser Subventionen Modalitäten festgelegt werden, die geeignet sind, daraus eine wirksame Sanierungsmassnahme zu machen.

Für das Jahr 1960 belaufen sich die Mengen, die von der belgischen Regierung subventioniert werden können, auf 4,2 Millionen Tonnen. Die genehmigten Subventionen betragen insgesamt sfrs. 685 Millionen.

B. Gemeinsame finanzielle Einrichtungen des Ruhrkohlenbergbaus

9. Schon Anfang 1956 war der Rat von der Hohen Behörde gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags darüber konsultiert worden, ob es zweckmässig sei, die Schaffung gemeinsamer finanzieller Einrichtungen zu genehmigen, die folgendes zum Ziel hatten: Ausgleich der Transportkosten f.o.b. Ruhrort und f.o.b. Seehafen - von Antwerpen bis einschliesslich Unterweser-Häfen - sowie Ausgleich der Erlösminderungen, die sich für den Ruhrkohlenbergbau aus einer nach Artikel 60 Paragraph 2 Buchstabe b) des Vertrags erfolgenden Ausrichtung seiner Angebote nach den Angeboten von Zechen ausserhalb der Gemeinschaft ergeben können. Ferner waren Ausgleichzahlungen für die Durchführung eines Beschäftigungsausgleichs zwischen den Unternehmen vorgesehen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Hohe Behörde zum ersten Mal den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen durch die in drei Verkaufsgesellschaften zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften der Ruhr sowie gemeinsame Massnahmen und gemeinsame finanzielle Einrichtungen dieser Gesellschaften genehmigt. Anfang 1959 war der Rat erneut darüber konsultiert worden, ob es zweckmässig sei, die zur Schaffung gemeinsamer finanzieller Einrichtungen erteilte Genehmigung bis 31. März 1960 zu verlängern. Nachdem der Rat diese Konsultation erteilt hatte, verlängerte die Hohe Behörde die Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung bis zu dem vorerwähnten Termin.

10. Die Ruhrkohlenzechen hatten nun aber am 21. März 1960 die Verlängerung der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigung bis zum 30. Juni 1960 beantragt. Daraufhin richtete die Hohe Behörde an den Rat auf seiner 67. Tagung am 22. März 1960 die Frage, ob es zweckmässig sei, die Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für einen begrenzten Zeitraum über den 31. März 1960 hinaus zu verlängern. Die Ratsmitglieder vertraten die Auffassung, dass die erneute Verlängerung nicht über den 30. Juni 1960 hinausgehen dürfte.

Im Anschluss an diese vom Rat erteilte Konsultation hatte die Hohe Behörde die die Verkaufsgesellschaften des Ruhrkohlenbergbaus betreffende Genehmigung bis zum 30. April 1960 und - nach einer weiteren Konsultation des Rates am 20. April 1960 - bis zum 30. Juni 1960 verlängert. Diese letztere Entscheidung ging insbesondere darauf zurück, dass die Prüfung der Organisation des Ruhrkohlenverkaufs sowie die mit den Beteiligten eingeleiteten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen waren und dass die zweimonatige Verlängerung in der beantragten Form angemessen und ausreichend erschien.

11. Der Rat wurde dann auf seiner 69. Tagung am 14. Juni 1960 erneut darüber konsultiert, ob es zweckmässig sei, die Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung über den 30. Juni 1960 hinaus zu verlängern. Am 20. Mai 1960 hatten nämlich die Ruhrkohlenzechen der Hohen Behörde zwei Vereinbarungen zur Genehmigung vorgelegt, die den Verkauf ihrer Erzeugnisse für den Zeitraum nach dem 30. Juni 1960 regeln sollten. Die erste Vereinbarung sah eine gemeinsame Verkaufsorganisation vor, die praktisch den gesamten Ruhrkohlenbergbau erfasste. Die zweite Vereinbarung, die erst dann in Kraft treten sollte, wenn die Hohe Behörde die erstere nicht genehmigen würde, bezog sich auf die Verlängerung der am 30. Juni 1960 ablaufenden Genehmigungen bis zum 31. März 1963. Die Antragsteller waren der Auffassung, dass diese Verlängerung notwendig sei, und zwar einmal, um einen ersatzlosen Fortfall der bestehenden Verkaufsorganisationen zu vermeiden, und zum anderen, damit man über eine angemessene Uebergangszeit verfügt.

Die Hohe Behörde hatte für den Fall, dass sie den Antrag betreffend die erste Vereinbarung ablehnen müsste, in Aussicht

genommen, die bestehenden Verkaufsorganisationen und dazugehörigen Einrichtungen des Ruhrkohlenbergbaus für eine angemessene Uebergangszeit weiter zu genehmigen, und zwar unter Aufrechterhaltung der in ihrer vorhergehenden Entscheidung niedergelegten Bedingungen, Einschränkungen und Verpflichtungen. Diese Uebergangszeit sollte jedoch noch nicht abgegrenzt werden, da noch nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, wie lange ein von den Antragstellern gegebenenfalls beim Gerichtshof eingeleitetes Verfahren dauern könnte. Andererseits würde die später noch erforderliche Frist von den Erwägungsgründen des Urteils und den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umständen abhängen.

Der Rat hat auf der vorgenannten Tagung die von der Hohen Behörde beantragte Konsultation erteilt.

Kapitel III - Stahlindustrie

12. Der gemeinsame Stahlmarkt, der am 10. Februar 1958 mit der Einföhrung der harmonisierten Zolltarife seine letzte Ergänzung erfuhr, befindet sich augenblicklich in einer sehr günstigen Konjunktur, die durch eine in allen Mitgliedsländern zunehmende Erzeugung und durch die Verbesserung der Produktionsverfahren gekennzeichnet ist. Der Rat hatte sich hier mit einigen Problemen, namentlich im Zusammenhang mit Schrott und Roheisen, zu befassen.

A. Schrott

13. Das Problem des strukturellen Schrottdefizits der Gemeinschaft und des damit zusammenhängenden möglichst strengen Ausfuhrverbots für diesen Rohstoff stellte sich bereits bei Eröffnung des Gemeinsamen Marktes.

Schon damals wurde die grundsätzliche Entscheidung erlassen, wonach jede Schrottausfuhr nach dritten Ländern untersagt ist. In gewissen Fällen wurde das Verbot jedoch gelockert, und zwar teils aus wirtschaftlichen Erwägungen - namentlich was den Abwrackschrott betrifft -, teils aus politischen Gründen, z.B. Berücksichtigung traditioneller Verpflichtungen gegenüber gewissen Drittländern. Seither wurde dieser Grundsatz des Ausfuhrverbots verschiedentlich neu bekräftigt. Ein heikles Problem bildeten aber nach wie vor die Grenzprodukte, die je nach Konjunkturlage

als Erzeugnisse zur Wiederverwendung oder als Schrott verwendet werden können. Als wichtigste Erzeugnisse dieser Art sind die gebrauchten Schienen zu nennen.

Damit nicht - solange der Grundsatz des Ausfuhrverbots für Schrott aufrechterhalten bleibt - angebliche Schienen zur Wiederverwendung oder zum Wiederwalzen, die offensichtlich zur Verwendung als Schrott bestimmt sind, nach Drittländern ausgeführt werden, hatten die Vertreter der Regierungen eine auf einem Einkaufspreis-kriterium beruhende Sonderregelung erlassen. Die Gültigkeitsdauer dieser Regelung ist am 30. Juni 1960 abgelaufen.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben auf der 69. Ratstagung am 14. Juni 1960 beschlossen, die vorgenannte Regelung bis zum 31. Dezember 1960 einschliesslich zu verlängern. Es wurde jedoch vereinbart, bis Ende 1960 eine eingehende Untersuchung der Frage vorzunehmen, bei der alle in der Schrottversorgung der Gemeinschaft eingetretenen Aenderungen berücksichtigt werden.

14. Am 8. April 1960 wurde der Rat von der Hohen Behörde mit dem Vorschlag eines Schrotthändlers befasst, der darauf abzielte, den Schrottverkehr in der Gemeinschaft durch Schaffung einer die Umleitung nach einem Drittland verhindernden "Endverbrauchsbescheinigung" schärfer zu überwachen. Die bestehende Regelung war darauf abgestellt, eine Umgehung des grundsätzlichen Ausfuhrverbots und die Umleitung von Sendungen beim Transitverkehr durch ein Gemeinschaftsland zu verhindern. Diese Regelung wurde als zufriedenstellend angesehen, und man hielt es für unzweckmässig, zusätzliche Behinderungen in einem Augenblick zu schaffen, in dem die Politik der Kapazitätsausweitung in der Roheisenproduktion ihre Früchte trug und die Spannung auf dem Schrottmarkt nachliess.

B. Roheisen

15. Die konjunkturelle und strukturelle Lage des Roheisenmarkts war in den letzten eineinhalb Jahren nicht so befriedigend wie die des Stahlmarkts. Namentlich während der rückläufigen Konjunktur der Jahre 1958 - 1959 gab es ernste Anzeichen für eine Krise: die Roheisenkäufe der Gemeinschaftsgiessereien gingen zurück, während gleichzeitig die Angebote aus dritten Ländern ständig zunahmen. Dies hatte innerhalb kurzer Zeit einen Preissturz zur

Folge, von dem ganz besonders die nichtintegrierten Hochofenwerke betroffen wurden.

Aufgrund ihres strukturellen Charakters bilden diese Probleme nun vor allem deswegen eine latente Gefahr, weil auf dem Weltmarkt wahrscheinlich noch auf Jahre hinaus ein Roheisenüberschuss herrschen wird. Zweifellos ist diese Erscheinung zum Teil auf die Anstrengungen zahlreicher Entwicklungsländer zurückzuführen, die eine ebenso rasche wie umfassende Industrialisierung anstreben. Diese Länder gehen in der Regel nämlich so vor, dass sie zunächst Roheisenkapazitäten schaffen und erst in zweiter Linie die wesentlich investitionsintensiveren Anlagen zur Weiterverarbeitung dieses Roheisens errichten. Sie sind somit gezwungen, ihren oft beträchtlichen Produktionsüberschuss um jeden Preis auf dem Weltmarkt abzusetzen. Dies hat zur Folge, dass ein Konjunkturmchwung die Roheisenproduzenten der Gemeinschaft in eine heikle Lage versetzen könnte.

Aus diesen Gründen hat der Rat auf seiner 68. Tagung am 9. Mai 1960 entsprechend einem Vorschlag der Hohen Behörde beschlossen, zur Prüfung der verschiedenen Aspekte der Lage einen Sonderausschuss "Roheisen" einzusetzen. Dieser Ausschuss ist zur Zeit noch mit der Prüfung der Frage beschäftigt.

C. Technische Forschungen

16. Der technischen Forschung werden bereits seit mehreren Jahren umfangreiche Beträge zugewendet, und die Bemühungen auf diesem Gebiet sind auch in den letzten Monaten fortgesetzt worden.

So hat der Rat auf seiner 68. Tagung am 9. Mai 1960 die von der Hohen Behörde beantragte Zustimmung erteilt, die es ihr ermöglicht, einen Betrag in Höhe von 341.000 EWA-Rechnungseinheiten aus den Umlagen nach Artikel 50 des Vertrags als finanzielle Beihilfe zur Durchführung eines Forschungsprogramms über die Verbrennung von vorgereinigtem Gichtgas bereitzustellen.

Mit Schreiben vom 8. Juli 1960 hat die Hohe Behörde ihren Beschluss bekanntgegeben, gemäss Artikel 55 Paragraph 2 Buchstabe c) des Vertrags die Zustimmung des Rates zu beantragen, um einen Betrag in Höhe von 83.500 EWA-Rechnungseinheiten aus den Umlagen nach Artikel 50 des Vertrags als finanzielle Bei-

hilfe zur Weiterführung eines Forschungsprogramms über die Beseitigung des braunen Konverterrauchs bereitstellen zu können. Der Rat hat auf seiner 70. Tagung am 11. Oktober 1960 seine Zustimmung zu diesem Antrag erteilt.

Kapitel IV - Verkehr

A. Eisenbahntransporte - direkte internationale Tarife

17. Am 1. März 1958 ist ein am 26. Juli 1957 abgeschlossenes Abkommen über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Oesterreich in Kraft getreten. Mit diesem Abkommen wurde der internationale EGKS-Tarif auf den Austauschverkehr zwischen den Mitgliedstaaten im Transit durch Oesterreich ausgedehnt.

Bei einer von der österreichischen Bundesregierung in Aussicht genommenen Tarifreform hat sich nun herausgestellt, dass Änderungen der in der Anlage I zu diesem Abkommen festgelegten Modalitäten nur im Rahmen eines recht starren Verfahrens vorgenommen werden könnten. Um diesen Nachteil, der sich möglicherweise später erneut einstellen könnte, zu beheben, haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 14. Juni 1960 ein Ergänzungsabkommen zum Abkommen vom 26. Juli 1957 angenommen, das die Modalitäten festlegt, nach denen im Falle irgendwelcher, von der österreichischen Bundesbahn beabsichtigten Tarifänderungen zu verfahren ist.

B. Binnenschifffahrt

18. Aufgrund eines Mandats, das die Vertreter der Regierungen auf der Ratstagung am 17. November 1959 erteilt hatten, sind die Arbeiten zur Fertigstellung des Entwurfs eines Abkommens über die internationale Beförderung von Kohle und Stahl auf bestimmten Schifffahrtswegen innerhalb der Gemeinschaft fortgesetzt worden. Dieses Abkommen, das den Vertretern der Regierungen auf einer der nächsten Ratstagungen vorgelegt wird, gilt für sämtliche Beförderungen von Kohle und Stahl im Binnenschifffahrtsverkehr zwischen den Hoheitsgebieten der Bundesrepublik Deutschland,

Belgiens, Frankreichs und der Niederlande, die den Rhein oberhalb von Lobith nicht berühren.

Der Entwurf sieht die Registrierung sämtlicher Beförderungsverträge sowie derjenigen Verträge vor, mit denen einem Befrachter oder einem Empfänger Beförderungsmittel mietweise zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem ist die Schaffung eines Ausschusses zur Prüfung der mit der Durchführung des Abkommens zusammenhängenden Probleme vorgesehen, dem Vertreter der einzelnen Regierungen und der Hohen Behörde angehören werden.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob in den Entwurf eine Bestimmung eingearbeitet werden soll, aufgrund deren die registrierten Angaben aus den Verträgen über eine einzige Beförderungsleistung unverzüglich von den Registrierstellen durch Anschlag zu veröffentlichen wären.

Kapitel V - Aussenbeziehungen

A. Handelspolitik

19. Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben wie bisher in Zusammenarbeit mit der Hohen Behörde die halbjährlichen Zollmassnahmen zur Regelung der Einfuhren gewisser EGKS-Erzeugnisse aus dritten Ländern festgelegt.
20. Das Gemeinsame Zollltarifschema für EGKS-Erzeugnisse, dessen Wortlaut am 18. April 1953 vom Rat gebilligt worden war, wurde auf den neuesten Stand gebracht und ist auf der 69. Ratstagung am 14. Juni 1960 in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft genehmigt worden. Dieses Zollltarifschema, in dem die Erzeugnisse der Anlage I des EGKS-Vertrags nach Zollpositionen geordnet erscheinen, ist in vollem Umfange in die nationalen Zollltarife der Mitgliedstaaten übernommen worden.

B. Teilnahme der EGKS an der Allgemeinen Zollkonferenz im Rahmen des GATT

21. Für die Beziehungen zwischen der EGKS und dem GATT haben die Minister eine Reihe von Bestimmungen festgelegt, um eine laufende und enge Koordinierung der Verhandlungen über die harmonisierten EGKS-Zölle und der Verhandlungen über die gemeinsamen Zölle der EWG-Erzeugnisse sicherzustellen.

22. Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Listen mit Anträgen auf Zollzugeständnisse für gewisse Stahlerzeugnisse, die einige Mitgliedstaaten an die an der Allgemeinen Zollkonferenz teilnehmenden Drittländer zu richten wünschten, im Rahmen des Ministerrats aufeinander abzustimmen. So wurde am 5. Juli 1960 eine Reihe von Antragslisten genehmigt, die den Ländern vorgelegt werden sollen, mit denen die EWG Verhandlungen aufnehmen will. Ausserdem wurde beschlossen, dass die Antragslisten betreffend die Drittländer, mit denen die EWG vorerst nicht zu verhandeln beabsichtigt, in den Verhandlungsakten verbleiben sollen für den Fall, dass die zuständigen Stellen der EGKS später eventuell darauf zurückkommen wollen.

23. Im gleichen Zusammenhang wurde die Frage erörtert, ob bei den Verhandlungen gemäss Artikel XXIV/6 des GATT über den Gemeinsamen Aussentarif der EWG als Gegenleistung Konsolidierungen der harmonisierten EGKS-Zölle angeboten werden sollen. Grundsätzlich wurden keine Einwände dagegen erhoben, dass zur Erleichterung der Verhandlungen über den Gemeinsamen Aussentarif der EWG derartige Konsolidierungen der Zölle für Stahlerzeugnisse benutzt werden.

So wurde schliesslich eine Liste der Stahlerzeugnisse aufgestellt, die für eine solche Konsolidierung in Frage kommen. Diese Liste und die zugehörigen Schlussfolgerungen, die dem aufgrund des Artikels 111 des Vertrags eingesetzten Besonderen Ausschuss übermittelt worden sind, beruhen auf verschiedenen Erwägungen. So soll z.B. durch die Konsolidierung ein und desselben Zollsatzes in allen vier Zollgebieten der Gemeinschaft für jedes der in Frage kommenden Erzeugnisse vermieden werden, dass durch eine Konsolidierung auf einem lediglich harmonisierten Niveau die zwischen der EGKS und der EWG bezüglich der Art ihrer Aussen-tarife bestehenden Unterschiede in unzuweckmässiger Weise herausgestellt werden. Ausserdem soll die EWG-Kommission - je nach den Erfordernissen der Verhandlungen gemäss Artikel XXIV/6 des GATT - letztlich darüber entscheiden, welche Konsolidierungen den Vertragsparteien angeboten werden. In allen Fällen soll sich die Entscheidung über die Zweckmässigkeit eines Konsolidierungsangebotes jedoch nach dem Umfang des Vorteils richten, der sich daraus für die Sechs ergibt.

C. Koordinierung im Rahmen der OEEC

24. Auf der 9. Ratstagung am 12. und 13. Oktober 1953 hatten Rat und Hohe Behörde im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Hohen Behörde in allen die OEEC betreffenden und die EGKS berührenden Fragen eine Uebereinkunft getroffen. Aufgrund dieser Uebereinkunft haben die Vertreter der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Kohle-Ausschuss der OEEC auch in den letzten Monaten unter dem Vorsitz der Hohen Behörde Vorbesprechungen abgehalten, die hauptsächlich dazu dienen, die Tagungen dieses Ausschusses vorzubereiten und die Lage auf dem Kohlemarkt anhand vierteljährlicher Vorausschätzungen laufend zu prüfen.

Kapitel VI - Soziale Fragen

A. Abänderung des Artikels 56 des Vertrags über die Gründung der EGKS

25. Damit den Auswirkungen begegnet werden kann, welche die tiefgreifenden Aenderungen in den Absatzbedingungen der Kohle auf sozialem Gebiet nach sich gezogen haben, waren die Hohe Behörde und der Rat der Auffassung, dass die Gemeinschaft die Möglichkeit haben muss, sich über die in Paragraph 23 des Uebergangsabkommens vorgesehenen Fristen hinaus weiter an der Finanzierung der Wiederanpassung der Arbeitnehmer zu beteiligen. Die beiden Institutionen haben daher im Oktober 1959 beschlossen, das in Artikel 95 Absatz 3 und 4 vorgesehene Verfahren der sogenannten "kleinen Revision" des EGKS-Vertrags einzuleiten.
26. Ein erster, auf den Kohlenbergbau und einen Zeitraum von drei Jahren begrenzter Aenderungsvorschlag zu Artikel 56 des Vertrags wurde vom Gerichtshof der Gemeinschaften verworfen. Nach Prüfung eines zweiten Vorschlags, in dem man von den beiden vorgenannten Einschränkungen abgesehen hatte, stellte der Gerichtshof im März 1960 die Uebereinstimmung dieses Textes mit den Vertragsbestimmungen fest. Auch das Europäische Parlament sprach sich schliesslich für diesen zweiten Vorschlag aus.

Artikel 56 des Vertrags wurde somit durch folgenden Wortlaut ergänzt:

"Treten in den Absatzbedingungen der Kohle- oder Stahlindustrie grundlegende Aenderungen ein, die nicht unmittelbar auf die Errichtung des Gemeinsamen Marktes zurückzuführen sind, die aber einzelne Unternehmen zwingen, ihre Tätigkeit endgültig einzustellen, einzuschränken oder zu ändern, und stellen die beteiligten Regierungen einen dahingehenden Antrag, so

a) kann die Hohe Behörde nach Massgabe des Artikels 54 in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Industrien oder mit Zustimmung des Rates in jeder anderen Industrie die Finanzierung der von ihr gebilligten Programme zur Schaffung neuer, wirtschaftlich gesunder Arbeitsplätze oder zur Umstellung von Unternehmen erleichtern, die geeignet sind, eine produktive Wiederbeschäftigung der frei gewordenen Arbeitskräfte zu sichern;

b) kann die Hohe Behörde eine nicht rückzahlungspflichtige Beihilfe bewilligen, um beizutragen

- zur Zahlung von Entschädigungen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Wiederbeschäftigung abzuwarten;
- durch Zuwendungen an die Unternehmen zur Sicherstellung der Entlohnung ihres Personals bei zeitweiser Beurlaubung, die durch Aenderung ihrer Tätigkeit notwendig geworden ist;
- zur Gewährung von Beihilfen an die Arbeitnehmer für die Kosten zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes;
- zur Finanzierung der Umschulung der Arbeitnehmer, die ihre Beschäftigung wechseln müssen.

Die Hohe Behörde macht die Bewilligung einer nicht rückzahlungspflichtigen Beihilfe von der Zahlung eines mindestens gleich hohen besonderen Beitrags durch den beteiligten Staat abhängig, es sei denn, dass der Rat mit Zweidrittelmehrheit eine Abweichung zulässt."

B. Gewährung einer besonderen, vorübergehenden finanziellen Hilfe für die zu Feierschichten gezwungenen Arbeiter des belgischen Kohlenbergbaus

27. Die Fortdauer einer ernsten Lage im belgischen Kohlenbergbau, durch die zahlreiche Bergarbeiter von Feierschichten betroffen werden, veranlasste den Rat, gemäss Artikel 95 Absatz 1 des Vertrags seine Zustimmung zu einer Entscheidung der Hohen Behörde zu erteilen, die darauf abzielt, die Einkommen dieser Arbeiter zu schützen. Diese im Verlauf des Jahres 1959 verlängerte und geänderte Entscheidung umfasste den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1959. Da die Hohe Behörde die Beibehaltung dieser Hilfe für notwendig hielt, beantragte sie nach Anhörung des Beratenden Ausschusses eine neue Zustimmung des Rates zu dem Entwurf einer Entscheidung über die weitere Verlängerung der besonderen vorübergehenden Hilfe für die Arbeiter des belgischen Kohlenbergbaus, die infolge Absatzschwierigkeiten des Unternehmens allgemein zu Feierschichten gezwungen sind.

28. Der Rat erteilte im Januar 1960 seine Zustimmung, und zwar unter der Voraussetzung, dass das Beihilfesystem degressiv sein und am 30. September 1960 ablaufen müsse. Die genannte Beihilfe kann von der Hohen Behörde in den Grenzen eines Betrags in Höhe von 3 Millionen EWA-Rechnungseinheiten gewährt werden.

C. Finanzielle Beihilfe zur Durchführung eines zweiten Forschungsprogramms über die arbeitsmedizinischen Probleme in der Kohle- und Stahlindustrie

29. 1955 hatte sich der Rat dafür ausgesprochen, dass die Hohe Behörde ein erstes wissenschaftliches Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und der Arbeitsmedizin durchführt. In dem Wunsch, diese Bemühungen fortzusetzen, nahm die Hohe Behörde Anfang 1960 die Durchführung eines zweiten Programms in Aussicht und ersuchte daher den Rat nach Anhörung des Beratenden Ausschusses um Zustimmung zu einer Entscheidung, die es ihr gestatten sollte, dieses sich über einen Zeitraum von vier Jahren erstreckende zweite Programm zu finanzieren.

Im März 1960 erteilte der Rat gemäss Artikel 55 Paragraph 2 Buchstabe c) des Vertrags diese Zustimmung, die es ermöglicht, einen Betrag in Höhe von 2,8 Millionen EWA-Rechnungseinheiten aus den Umlagen der Gemeinschaft für eine finanzielle Beihilfe zur Durchführung eines Forschungsprogramms über arbeitsmedizinische Probleme in der Kohle- und Stahlindustrie bereitzustellen.

D. Konferenz über die Umstellung in der Industrie

30. In einem der vorhergehenden Kapitel ist auf die günstige Aufnahme hingewiesen worden, die der Vorschlag der Hohen Behörde, eine Regierungskonferenz über die Umstellung in der Industrie vorzubereiten, im Dezember 1959 beim Rat gefunden hat. Diese Konferenz sollte folgendes zum Ziel haben: "die Bestimmung geeigneter umstellungspolitischer Massnahmen der Regierungen und der Europäischen Institutionen zur Lösung der Umstellungsprobleme in Bergbaurevieren, wo dies als notwendig erkannt wird. Die Konferenz sollte ferner die für die Gemeinschaft interessantesten Interventionsmöglichkeiten und -verfahren aufzeigen sowie die Anwendungsbereiche und Modalitäten einer für wünschenswert er-

achteten Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den Europäischen Institutionen auf dem Gebiet der industriellen Umstellung herausstellen."

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Regierungen der sechs Länder und des Vereinigten Königreichs zusammensetzte und an deren Arbeiten Vertreter der Hohen Behörde, der EWG-Kommission, der Europäischen Investitionsbank und des Generalsekretariats der Räte teilnahmen, setzte zwei technische Ausschüsse ein: einen Ausschuss zur Prüfung der Möglichkeiten, über welche die Regierungen verfügen, um die industrielle Umstellung zu fördern, und einen zweiten Ausschuss zur Untersuchung gewisser Umstellungen, die in den in der Arbeitsgruppe vertretenen Ländern bereits abgeschlossen sind.

31. Aufgrund der Ergebnisse der Arbeiten dieser beiden Ausschüsse und der Arbeitsgruppe legte die Hohe Behörde dem Rat ihre Vorschläge zur Organisation der Konferenz vor. Am 14. Juni 1960 sprach sich der Rat für diese Vorschläge aus und äusserte gewisse Wünsche in bezug auf die Dauer der Konferenz, die Teilnehmerzahl, die Zusammensetzung der Delegationen, die einzuladenden Institutionen, die Organisationskosten und den Vorsitz.

Die Konferenz fand vom 27. September bis 1. Oktober 1960 unter dem Vorsitz des Mitglieds der Hohen Behörde, Herrn REYNAUD, statt.

32. Nach einem ausgedehnten Erfahrungs- und Informationsaustausch suchte die Konferenz die Gebiete festzustellen, auf denen eine Aktion unternommen werden könnte, und prüfte die zu treffenden Gemeinschaftsmassnahmen. Sie betonte, sie wolle nicht die Einzelheiten für ein etwaiges Vorgehen der einzelnen Regierungen oder der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umstellung festlegen, sondern es sei Aufgabe der Hohen Behörde, Schlussfolgerungen zu ziehen und gegebenenfalls dem Ministerrat Vorschläge zu unterbreiten.

Die Hohe Behörde wird infolgedessen möglichst kurzfristig eine Synthese der Debatten dieser Konferenz erstellen, um die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen von allgemeinem Interesse herauszuarbeiten. Wie sie auf der Ratstagung im Oktober 1960

versicherte, ist sie ausserdem bereit, durch qualifizierte Sachverständige die Möglichkeiten für die Schaffung neuer Industrien in den Gebieten untersuchen zu lassen, für welche die Regierungen entsprechende Untersuchungsanträge stellen.

VIERTER TEIL

RAT DER
EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

1. In den vergangenen sechs Monaten standen mehrere wichtige Fragen auf den Tagesordnungen des EWG-Rates.

Bei der Errichtung des Gemeinsamen Marktes, der Grundlage der Gemeinschaft, wurden - oder werden in nächster Zeit - bedeutende Etappen in bezug auf jede der im Vertrag vorgesehenen "vier Freiheiten", nämlich den freien Waren-, Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr, zurückgelegt.

Die Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft erstreckt sich auf sehr unterschiedliche Gebiete; in den letzten sechs Monaten war vor allem eine starke Entwicklung in der Frage der gemeinsamen Agrarpolitik zu verzeichnen. In anderen Bereichen, wie z.B. demjenigen der Sozialpolitik, der Handelspolitik und der Politik der Assoziation mit den Drittländern, wurden weitere Schritte unternommen. Schliesslich stand auch die Politik der Hilfe der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern weiterhin an erster Stelle.

Kapitel I - Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes

2. Was den freien Warenverkehr anbelangt, so ist insbesondere an die Beschlüsse über die beschleunigte Durchführung des Vertrags, die im übrigen über diesen freien Warenverkehr hinausgehen, sowie an die Beschlüsse über den Gemeinsamen Aussentarif zu erinnern. Ausserdem befasste sich der Rat mit der Frage der Ausfuhrückvergütungen und der Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr.

Die Arbeiten für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (1) sind bereits im Gange, während die Arbeiten für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr demnächst in Angriff genommen werden. Schliesslich wurde eine wichtige Etappe im Bereich des freien Kapitalverkehrs zurückgelegt (1).

(1) Dieser Punkt wird in Kapitel II geprüft.

A. Beschleunigte Durchführung des Vertrags

3. Seit Inkrafttreten des Rom-Vertrags hat eine Reihe neuer Faktoren es als zweckmässig erscheinen lassen, die Integrationsstufen der neuen Entwicklung der Wirtschaftslage anzupassen.

Zunächst konnte aufgrund der Entwicklung der Zahlungsbilanz in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Angleichung der Wechselkurse und der allgemeinen Stabilität der Finanzlage eine raschere Oeffnung der Märkte in Aussicht genommen werden. Ferner hatte sich bei der inneren und äusseren Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten eine beträchtliche Annäherung ergeben, so dass diese Staaten heute eine sehr ähnliche Wirtschaftspolitik verfolgen. Schliesslich hatten die Wirtschaftskreise inzwischen im Gemeinsamen Markt einen Hauptfaktor für das Leben der Unternehmen erkannt. So ergab sich das Problem, den Gemeinsamen Markt der rascheren Entwicklung der Wirtschaftsstruktur anzupassen. Man konnte sich gar die Frage stellen, ob die Beibehaltung der im Vertrag vorgesehenen Zeitfolge den erforderlichen Anreiz für den ebenfalls im Vertrag vorgeschriebenen Strukturwandel schaffen würde. Im übrigen musste die wirtschaftliche Expansion der Mitgliedstaaten zugunsten grösserer Anstrengungen für eine schnellere Verwirklichung der Vertragsziele genutzt werden. Schliesslich wurde im Bereich der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern geltend gemacht, die Festigung des inneren Zusammenhalts der Gemeinschaft dürfte dieser eine liberalere Politik gestatten.

4. Alle diese Erwägungen bildeten den Ausgangspunkt für das Memorandum der Kommission zur Frage der Europäischen Wirtschaftsassoziation vom 12. September 1959, das vom belgischen Aussenminister für die Aussenminister der sechs Mitgliedstaaten aufgestellte Memorandum über die "Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Aussenbeziehungen" vom Oktober 1959 und schliesslich für die Empfehlungen, welche die Kommission am 26. Februar 1960 "im Hinblick auf die beschleunigte Durchführung des Vertrags" an den Rat richtete. Der Rat hatte auf seiner Tagung am 10. März 1960 einen ersten Gedankenaustausch über diese Fragen.

5. Die im Rat vereinigten Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten fassten am 12. Mai 1960 einen "Beschluss über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele". Darin werden Massnahmen für die Zollunion wie auch für die wirtschaftliche Integration vorgesehen.
6. Die Zollsätze für die Industrierzeugnisse werden zwischen den Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1960 in einer Höhe festgesetzt, die um 30 % unter den Ausgangszollsätzen liegt. Der Rat wird ferner vor dem 30. Juni 1961 entscheiden, ob am 31. Dezember desselben Jahres in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung um 10 % im Verhältnis zu den Vertragsbestimmungen möglich ist, so dass die Herabsetzung der bei Inkrafttreten des Vertrags angewandten Zölle zu diesem Zeitpunkt 50 % betragen würde. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten in Beachtung der im Vertrag hergestellten Verbindung zwischen den internen Zollsenkungen und der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs spätestens am 31. Dezember 1960 eine erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif vornehmen. Hierbei werden die Mitgliedstaaten der Berechnung den um 20 % gesenkten Gemeinsamen Zolltarif zugrunde legen, wobei die zur Anwendung kommenden Zollsätze jedoch nicht unter den betreffenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden dürfen.

Im übrigen wurde beschlossen, dass jeder Mitgliedstaat am 31. Dezember 1961 alle mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen für Industrierzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten beseitigt.

7. Die Zölle für die nicht liberalisierten Agrarerzeugnisse werden um 25 % im Verhältnis zu den Ausgangszollsätzen herabgesetzt. Im übrigen werden die gemäss Artikel 33 Absatz (1) des Vertrags eröffneten Globalkontingente bis zum Ende der ersten Stufe jährlich um 20 % gegenüber dem Vorjahr aufgestockt, wobei jedes Globalkontingent für das Jahr 1961 auf 5,2 % der inländischen Erzeugung festgesetzt wird (1). Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1961 in Kraft, es sei denn, dass die Kommission Vorschläge unterbreitet, und zwar insbesondere, um auf Gemeinschaftsebene eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, die

(1) siehe ferner Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses

sich aus unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen allgemeinen Agrarpolitik liegt. Der Beschluss, die Beschleunigung zu verallgemeinern, scheiterte nämlich an den besonderen Aspekten der Landwirtschaft, die im übrigen mit der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik zusammenhängen; daher werden die für die Industrieerzeugnisse vorgesehenen Massnahmen zur Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nicht auf die Agrarerzeugnisse Anwendung finden, doch wird die Vorbereitung der für die gemeinsame Agrarpolitik in Aussicht genommenen Massnahmen gleichlaufend mit den Massnahmen für den Handel beschleunigt werden.

8. Im vorgenannten Memorandum der Kommission wie auch im Memorandum des belgischen Aussenministers und in den Empfehlungen der Kommission war hervorgehoben worden, dass der Rom-Vertrag nicht nur eine Zollunion, sondern vielmehr eine Wirtschaftsunion schafft, die mit der Einführung und Entwicklung einer gemeinsamen Politik auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Landwirtschaft sowie auf sozialem Gebiet und im Bereich des Verkehrs usw. verbunden ist. Es erschien daher nicht angebracht, dass die Beschleunigung sich nur auf die Bereiche der Zollunion erstreckt und somit das im Vertrag angestrebte interne Gleichgewicht stört. Daher wird in dem Beschleunigungsbeschluss, und zwar in einer "Absichtserklärung über die interne Beschleunigung", hervorgehoben, dass der Rat die Beschleunigung in allen Bereichen der wirtschaftlichen Integration gleichzeitig durchführen will. Dergleichen erklärte der Rat, dass er sein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Entwicklung der assoziierten überseeischen Länder und Gebiete richtet und dafür Sorge tragen will, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit ihnen die Vorteile der Assoziierung voll und ganz zugute kommen können. Mit dieser Erklärung wird die Kommission gebeten, dem Rat auf den verschiedenen Gebieten, die übrigens in der Erklärung nicht erschöpfend festgelegt worden sind, innerhalb von drei Monaten konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Im übrigen wurde in einer Erklärung über die Aussenbeziehungen die Absicht der Gemeinschaft hervorgehoben, gegenüber den dritten Ländern und insbesondere den übrigen europäischen

Ländern eine liberale Politik zu führen, die deren Besorgnissen Rechnung trägt.

9. Der Präsident der Kommission hat unter dem 28. Juli 1960 für den Rat die Liste der Massnahmen aufgestellt, welche die Kommission seit dem 12. Mai 1960 in Befolgung der Absichtserklärung getroffen hat. Diese Liste sowie mündliche Erläuterungen der Kommission wurden am 27. September 1960 im Rat erörtert, der bei dieser Gelegenheit erneut seinen Willen bekräftigte, die Beschleunigung auf den in der Absichtserklärung genannten Gebieten zu fördern. Die Kommission hat ihrerseits die von ihr empfohlenen konkreten Massnahmen genauer umrissen, und zwar insbesondere die Massnahmen für die Handelspolitik, die Wirtschaftspolitik, den inneren Markt, die Wettbewerbsregeln und die Sozialpolitik, für die im Rahmen der Beschleunigung einige Vorschläge bereits hinterlegt worden sind. Der Rat wird zu gegebener Zeit die präzisen Vorschläge zu prüfen haben, die ihm für die in der Absichtserklärung über die interne Beschleunigung genannten Gebiete vorgelegt werden.

B. Gemeinsamer Zolltarif

10. a) Als der Rat am 13. Februar 1960 den grössten Teil des Gemeinsamen Zolltarifs genehmigte, wurden nicht nur die Sätze für die Waren der Liste G, die am 2. März 1960 festgesetzt worden waren, sondern auch gewisse weitere Zölle offengelassen, deren Festsetzung zur Aufstellung des vollständigen Zolltarifs erforderlich ist. Zunächst waren die Zölle für die Waren, die in gewissen Mitgliedstaaten Finanzzöllen unterliegen, nicht in den zu diesem Zeitpunkt genehmigten Tarif aufgenommen worden, da das hierfür in Artikel 22 des Vertrags vorgesehene Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Sodann hatte der Rat am 13. Februar 1960 beschlossen, "dass die sechs Regierungen und die Kommission alles ins Werk setzen würden, damit die von den nationalen Delegationen bereits im Verlauf der Arbeiten zur Aufstellung des Gemeinsamen Zolltarifs eingebrachten Anträge auf Einführung von spezifischen oder Mischzöllen binnen kürzester Frist und im Geiste uneingeschränkter Zusammenarbeit eingehend geprüft werden". Schliesslich wurde durch den Ratsbeschluss nicht abgeschlossen, dass insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über die Liste G gewisse Angleichungen

vorgenommen werden, die für die Ausgeglichenheit des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlich sind.

11. Für diese drei Gruppen von Tarifpositionen unterbreitete die Kommission jeweils am 10. und 30. Juni 1960 einen Vorschlag; auf der Grundlage dieser beiden Vorschläge fasste der Rat am 20. Juli 1960 Beschlüsse, die den Gemeinsamen Zolltarif in den drei genannten Punkten ergänzen. Nach diesen Beschlüssen bleiben nunmehr nur noch die Fragen im Zusammenhang mit den Erdölerzeugnissen in der Liste G, dem verarbeiteten Tabak und dem Zeitungspapier offen.
12. b) In Artikel 28 des Vertrags wird bestimmt, dass der Rat einstimmig über alle autonomen Aenderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs entscheidet.

Im Rahmen dieser Bestimmungen beantragte die Regierung der Bundesrepublik am 6. Januar 1960 die Umwandlung des im Gemeinsamen Zolltarif vorgeschriebenen Wertzollsatzes von 30 % für unverarbeiteten Tabak in einen spezifischen Zollsatz von 43 Rechnungseinheiten (R.E.) je 100 kg.

Der Rat prüfte am 19. und 20. Juli 1960 erstmalig den Vorschlag der Kommission vom 7. Juli 1960; danach sollte der Wertzoll von 30 % mit einem spezifischen Höchstzoll von 40 R.E. und einem Mindestzoll von 30 R.E. je 100 kg gekoppelt werden, um den voneinander abweichenden Interessen der Gemeinschaft, der Vereinigten Staaten und Griechenlands Rechnung zu tragen. Letzteres ist nämlich sehr besorgt um den Absatz seiner bedeutenden Produktion von unverarbeitetem Tabak und macht seine Assoziation mit der Gemeinschaft von der Lösung dieses Problems abhängig.

13. Der Rat hat auf seiner Tagung am 6. und 7. September 1960 beschlossen, den Satz von 30 % durch die Koppelung mit einem spezifischen Mindest- und Höchstzoll von 29 bzw. 42 R.E. zu ändern. Er hat ferner beschlossen, in allernächster Zeit offenen Geistes zu prüfen, ob entsprechend dem Antrag der italienischen Regierung eine Unterposition für Tabak für Zigarrendeckblätter in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen werden kann.

Bei derselben Gelegenheit wurde im Rahmen des Entwurfs eines Abkommens über die Assoziation Griechenlands ferner beschlossen,

dass die Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten des genannten Abkommens - voraussichtlich am 1. Januar 1961 - eine erste Massnahme für den beschleunigten Abbau aller für unverarbeiteten Tabak geltenden einzelstaatlichen Zölle treffen und die erste Angleichung an die im Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Zölle für unverarbeiteten Tabak vornehmen. Der Rat wird später im einzelnen prüfen, wie ein etwaiger zusätzlicher Abbau und die zweite Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif vorgenommen werden sollen.

In Verbindung mit dem Zollabbau im Innern und der beschleunigten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs haben die Mitgliedstaaten ferner beschlossen, die Möglichkeiten für den Austausch von Tabakfertigwaren, insbesondere Zigarren und Zigaretten, gegenseitig zu steigern.

C. Rückvergütungen bei der Ausfuhr und Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr

14. Nach Artikel 95 ff. des Vertrags dürfen die Mitgliedstaaten zum Ausgleich der inländischen Abgaben, die gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, Einfuhrabgaben und Ausfuhrückvergütungen anwenden. Diese Bestimmungen richten sich unmittelbar an die Mitgliedstaaten und sehen vor, dass das Niveau der Abgaben und Rückvergütungen nicht höher sein darf als die tatsächliche Belastung aufgrund der inländischen Abgaben.

Als Folge gewisser Angleichungen, welche die Mitgliedstaaten bei der Ueberprüfung der Sätze etwa vorgenommen haben, können sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewisse Hindernisse für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes ergeben. In psychologischer Hinsicht kann die Erhöhung der Sätze, welche die Staaten im Rahmen des Vertrags vornehmen dürfen, in der öffentlichen Meinung als Versuch der Mitgliedstaaten ausgelegt werden - und ist bereits so ausgelegt worden -, die Zollsenkungen auszugleichen.

Um dies zu vermeiden, hat der Präsident der Kommission den Aussenministern am 20. Januar 1960 die Massnahmen bekanntgegeben, welche die Kommission für die Zeit bis zu einer endgültigen Harmonisierung der Umsatzsteuersysteme vorgeschlagen hat.

15. Der Rat hatte am 1. und 2. Februar 1960 im allgemeineren Rahmen der Wettbewerbsfragen einen ersten Gedankenaustausch über dieses Problem. Nach einer Sitzung, die am 19. Mai 1960 unter dem Vorsitz des Kommissionsmitglieds, Herrn von der GROEBEN, unter Teilnahme der Staatssekretäre für Finanzen und der Ständigen Vertreter stattfand, richtete die Kommission am 1. Juni 1960 an den Rat eine Mitteilung über die Anwendung der Artikel 95 bis 97 des Vertrags. Die Grundsätze dieser Mitteilung wurden in die Niederschrift über das zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten am 20. und 21. Juni 1960 im Rat erzielte Einvernehmen aufgenommen.

Dieses Einvernehmen sieht vor, "dass in der Regel eine Aenderung der Rückvergütungen und der Ausgleichsabgaben, namentlich der in Artikel 97 vorgesehenen Durchschnittssätze, nicht aus wirtschafts-, handels- oder währungspolitischen Gründen, sondern nur aus steuertechnischen Erwägungen vorgenommen werden darf".

Um die unerwünschten wirtschaftlichen und psychologischen Folgen derartiger Aenderungen zu verhüten, werden sich die Mitgliedstaaten einer Aenderung der bestehenden Verhältnisse enthalten, es sei denn, sie machen bei der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Gründe geltend, die diese Aenderungen legitimieren können.

Für die Prüfung dieser besonderen Gründe wird ein elastisches und schnelles Verfahren vorheriger Konsultationen geschaffen. Wenn ein Mitgliedstaat solche Aenderungen plant, muss er mindestens zwei Monate vor der Veröffentlichung der Massnahmen seine Pläne mit Begründung der Kommission vorlegen, die nach Prüfung die Stellungnahme der anderen Mitgliedstaaten - soweit erforderlich - einholen und ihre Stellungnahme möglichst rasch bekanntgeben wird. Der betreffende Staat wird dann unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen entscheiden, ob und inwieweit er die von ihm geplanten Massnahmen aufrechterhalten will. Falls die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die getroffenen Massnahmen nicht mit dem Vertrag in Einklang stehen, wird sie die im Vertrag vorgesehenen Verfahren einleiten.

Dieses Prüfungsverfahren unter Beteiligung der Mitgliedstaaten kann von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats

oder von Amts wegen für alle Sätze der Ausgleichsabgaben und Rückvergütungen, die nach Inkrafttreten des Vertrags geändert wurden, sowie für jeden anderen zur Zeit geltenden Satz eingeleitet werden. Die beteiligten Staaten müssen der Kommission eine Einsichtnahme in die Unterlagen, mit denen sie diese Sätze begründen, ermöglichen.

Die bereits eingeleiteten Arbeiten zur Ermittlung eines gemeinsamen Verfahrens für die Berechnung der Rückvergütungen und Ausgleichsabgaben wird beschleunigt, da die Unterschiedlichkeit der angewandten Verfahren die Kontrolle der geplanten Massnahmen erschwert.

D. Niederlassungsrecht und Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs

16. Der Rat erhielt Ende April 1960 einen Vorschlag der EWG-Kommission für ein allgemeines Programm zur Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit. Gemäss Artikel 54 des Vertrags richtete er dieses allgemeine Programm mit der Bitte um begründete Stellungnahme an den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament. Unmittelbar nach Erhalt dieser zum Jahresende erwarteten Stellungnahmen wird der Rat seinerseits das von ihm einstimmig festzulegende Programm prüfen.

17. Ausserdem wurde der Rat am 28. Juli von der EWG-Kommission mit dem Vorschlag für ein allgemeines Programm zur Beseitigung der Beschränkungen im freien Dienstleistungsverkehr befasst. Gemäss Artikel 63 Absatz (1) des Vertrags übermittelte er dieses Programm dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Parlament mit der Bitte um begründete Stellungnahme.

Kapitel II - Die Wirtschaftspolitik

18. Mit dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes rückt die Notwendigkeit einer schrittweisen Annäherung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten stärker in den Vordergrund, da die von einem Mitgliedstaat getroffenen wirtschaftspolitischen Massnahmen fühlbare Auswirkungen auf die Wirtschaft der übrigen Mitgliedstaaten haben können. Der Rat, dem die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten obliegt, hat in Erfüllung

dieser Aufgabe als erstes vor allem den Währungsausschuss und den Konjunkturpolitischen Ausschuss eingesetzt. Er ergänzte diese Koordinationsorgane, indem er auf seiner 37. Tagung einen Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite schuf, dessen Aufgabe und Bedeutung im Zusammenhang mit den Fragen der Politik gegenüber den Entwicklungsländern behandelt wird.

Dieses Kapitel der Uebersicht enthält ferner Einzelheiten über die vom Rat geprüften Agrarprobleme, sozialen Massnahmen und Verkehrsfragen. Das Exposé über die Handelspolitik, das längerer Erläuterungen bedarf, ist in Kapitel III enthalten.

A. Konjunktur- und Finanzpolitik

19. Der Konjunkturpolitische Ausschuss, dessen Einsetzung der EWG-Rat auf seiner 31. Tagung am 9. und 10. März 1960 beschlossen hat, hat seine Arbeiten begonnen. Eine wirksame Tätigkeit des Ausschusses wird insbesondere durch die Qualifizierung seiner Mitglieder gewährleistet, die innerhalb ihrer jeweiligen Verwaltungen die Verantwortung für Fragen der Konjunkturpolitik tragen.
20. Die Kommission hat dem Rat auf seiner Tagung am 19. und 20. Juli 1960 den Bericht einer Gruppe zum Studium der Konjunkturprobleme auf dem Arbeitsmarkt sowie gewisse Vorschläge unterbreitet, die sie im Hinblick auf die Behebung eines Mangels an Arbeitskräften - insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden - ausgearbeitet hatte. Diese Vorschläge betreffen insbesondere die Regierung der Bundesrepublik sowie die italienische und die niederländische Regierung; daher kam der Rat überein, diese Frage erneut zu prüfen, sobald die beteiligten Regierungen ihre Haltung festgelegt und gegebenenfalls zusammen mit der Kommission ein Programm für die beschleunigte Umschulung von Arbeitskräften ausgearbeitet haben, die in der Bundesrepublik oder in den Niederlanden beschäftigt werden könnten.
21. Der Währungsausschuss befasste sich weiterhin mit der Prüfung der Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und des allgemeinen Zahlungsverkehrs der Mitgliedstaaten. Die Räte verwandten die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Pro-

blem der Rechnungseinheit für die Finanzgeschäfte der Gemeinschaften bei ihren Aussprachen über die Frage der Währung, in welcher die Haushaltspläne und die Gehälter aufgestellt werden sollen. Ferner übermittelte der Ausschuss dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Probleme, die sich für die Mitgliedstaaten beim Uebergang von der Regelung gemäss Artikel XIV der Satzung des Internationalen Währungsfonds auf die Regelung nach Artikel VIII ergeben; dieser Bericht diente den Finanzministern der Mitgliedstaaten als Grundlage für ihre Erörterung dieser Frage.

22. Was schliesslich den freien Kapitalverkehr anbelangt, so hat der Rat auf seiner 32. Tagung am 12. Mai 1960 die erste Richtlinie für die Durchführung des Artikels 67 des Vertrags festgelegt. Diese Richtlinie wurde gemäss Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags durch Bekanntgabe mittels Schreiben des Ratspräsidenten an die Mitgliedstaaten am 27. Juni 1960 wirksam.

B. Landwirtschaft

a) Gemeinsame Agrarpolitik

23. Die im Rat vereinigten Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten haben im Mai 1960 in ihrem Beschluss über die beschleunigte Durchführung des Vertrags vereinbart, dass der Rat bis zum 31. Dezember 1960 auf einer oder mehreren Tagungen über die gemeinsame Agrarpolitik beraten wird, insbesondere um auf der Ebene der Gemeinschaft eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, die sich aus unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen allgemeinen Agrarpolitik liegt. Nach dem hierfür vorgesehenen Zeitplan sollte die Kommission die endgültigen Vorschläge bis zum 30. Juni 1960 vorlegen; danach sollte im Rat vor dem 31. Juli eine erste allgemeine Aussprache stattfinden und ein besonderer Ausschuss zur Vorbereitung der späteren Beschlüsse des Rates eingesetzt werden. Dieser Ausschuss sollte dem Rat vor dem 15. Oktober einen ersten Bericht über seine Arbeitsergebnisse vorlegen, damit der Rat bis zum 31. Dezember feststellen könne, welche Fortschritte in bezug auf die Ausarbeitung einer gemeinsamen Agrarpolitik erzielt worden sind.

24. Der Rat hatte auf seiner Tagung am 19. und 20. Juli 1960 einen ersten Gedankenaustausch über die aufgrund der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments geänderten Vorschläge der Kommission. Die einzelnen Delegationen sowie die Kommission gaben ein allgemeines Exposé über die grossen Züge der gemeinsamen Agrarpolitik, wobei die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte des Agrarproblems zur Sprache gebracht wurden. Die Ratsmitglieder hatten Gelegenheit, ihre grundsätzliche Haltung mitzuteilen; der Rat war übrigens einmütig der Auffassung, dass die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eine der schwersten Aufgaben sein wird, die der Gemeinschaft jemals erwachsen sind.
25. Nach diesem ersten Gedankenaustausch über die überarbeiteten Vorschläge der Kommission beschloss der Rat, diese zur Unterrichtung an das Parlament zu leiten. Er setzte den Sonderausschuss zur Vorbereitung seiner späteren Beschlüsse ein und beauftragte ihn mit der Anwendung des Beschlusses vom 12. Mai über die beschleunigte Durchführung des Vertrags auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Nach einem Ratsbeschluss vom 6. und 7. September 1960 wird der Vorsitz im Sonderausschuss von dem Land wahrgenommen, das den Vorsitz im Rat innehat.
26. Der Sonderausschuss hielt im September drei Tagungen ab und wird zum 15. Oktober einen ersten Bericht für den Rat aufstellen.
- b) Probleme im Zusammenhang mit gewissen Waren, die durch Verarbeitung von Agrarprodukten gewonnen werden
27. Die Kommission befasste den Rat am 28. Juli 1960 mit dem Vorschlag für eine Entscheidung gemäss Artikel 235 des Vertrags im Hinblick auf die Beseitigung der Schwierigkeiten bei Waren, die durch Verarbeitung gewisser Agrarprodukte gewonnen werden. Die Agrarpolitik der Mitgliedstaaten in bezug auf diese Waren, z.B. Zucker, Getreide usw., umfasst nämlich die Beibehaltung von Preisen, welche die Beschäftigung und die Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleisten. Die zwischen diesen Preisen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede werden aber nicht in derselben Zeitfolge verschwinden wie die

Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

Daher würden die Industriezweige, welche die genannten Agrarprodukte zu Waren verarbeiten, die nicht unter die Vertragsvorschriften über die Landwirtschaft fallen, unter Umständen zusätzliche Lasten zu tragen haben, so dass sie möglicherweise nicht dem Wettbewerb derjenigen verarbeitenden Industrien standhalten könnten, deren Gesteungskosten niedriger sind, weil sie sich ihre Rohstoffe zu günstigeren Bedingungen beschaffen können. Derartige Auswirkungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der Gemeinschaft in bezug auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, insbesondere zu dem Ziel, eine Regelung aufzustellen, die den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt, sowie zu dem Ziel der Festigung der Agrarmärkte und der Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Nach Ansicht der Kommission liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 235 vor.

28. Bei der Erörterung des Kommissionsvorschlags auf der Rats- tagung am 6. und 7. September 1960 ergab sich die Frage; ob die Anwendung der Schutzbestimmung des Artikels 226 nicht eine raschere Lösung der genannten Probleme gestatte. In dem Wunsche nach Einstimmigkeit kam der Rat daher überein, die Anwendung von Artikel 226 in Verbindung mit den im Kommissionsvorschlag enthaltenen Kriterien für die Anwendung des Artikels 235 vorzusehen.

c) Codex Alimentarius Europaeus

29. Der Rat des "Codex Alimentarius Europaeus" ist im Jahre 1958 eingesetzt worden, um einmal die Verzeichnisse der Nahrungsmittel in den verschiedenen europäischen Ländern zu vereinheitlichen und zum anderen eine strengere Regelung für die Behandlung dieser Erzeugnisse zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher festzulegen.

Bei der Konstituierung dieses Rates waren neunzehn europäische Länder, darunter die sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreten. Luxemburg allein trat jedoch diesem Organ offiziell bei. Ausser dem Problem des Beitritts der übrigen Mitgliedstaaten ergab sich die Frage, ob der Rat des Codex in eine bestehende Regierungsorganisation - und gegebenenfalls in welche - eingegliedert werden soll.

Dieses Problem ist noch zu lösen.

C. Sozialmassnahmen

a) Europäischer Sozialfonds

30. Auf seiner Tagung am 11. Mai 1960 in Luxemburg erliess der EWG-Rat die Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds in französischer Sprache sowie, nach Anhörung der Kommission, das Statut des Ausschusses dieses Fonds. Die endgültige Genehmigung dieser Texte in den vier Sprachen erfolgte am 25. August 1960 im Wege des schriftlichen Verfahrens. Der Rat hat den von der Kommission vorgelegten und von dieser nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments überarbeiteten Verordnungsentwurf im wesentlichen beibehalten.

31. Der Rat änderte jedoch drei Bestimmungen mit der einmütigen Zustimmung seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit der Kommission. Was den Anwendungsbereich der Verordnung betrifft, so wurde beschlossen, "dass der Rat nach Massgabe des Vertrags dem Fonds auf Vorschlag der Kommission alle Aufgaben im Rahmen von Vorhaben zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der örtlichen und beruflichen Freizügigkeit der Arbeitskräfte sowie im Rahmen der Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung gemäss Artikel 128 des Vertrags zuweisen kann".

Für die Definition der arbeitslosen Arbeitnehmer legte der Rat das Mindestalter von 16 Jahren fest. Als Arbeitnehmer, der während längerer Zeit offensichtlich unterbeschäftigt ist, gilt

"wer bei einem zuständigen Arbeitsamt als eine volle Beschäftigung suchend gemeldet ist oder wer - während eines Zeitraums von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern eine solche Meldung fehlt und er mindestens 18 Jahre alt ist - laut einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes seit mindestens sechs Monaten unterbeschäftigt ist".

Schliesslich änderte der Rat den Vorschlag der Kommission in bezug auf die Definition der Beibehaltung "des gleichen Lohnstandes der von einer Umstellung betroffenen Arbeitnehmer", indem er den Bruttoarbeitsverdienst auf 90 % begrenzte.

32. Der Ausschuss des Fonds, dessen Statut der Rat am 11. Mai 1960 in Luxemburg angenommen hat, hat den Auftrag, die Kommission bei der Verwaltung des Fonds zu unterstützen. Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt ein Mitglied der Kommission; der Ausschuss besteht aus 36 Mitgliedern, die zu gleichen Teilen die Regierungen, die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber vertreten.

Da die Ernennungen dem Rat obliegen, hat dieser die Regierungen um eine Liste von Kandidaturen für das Amt der Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds gebeten. Auf seiner Tagung am 27. September 1960 ernannte er die 36 Mitglieder und 18 Stellvertreter. Die Kommission ernannte das Kommissionsmitglied, Herrn PETRILLI, zum Präsidenten des Ausschusses.

b) Erhebung über die Löhne

33. Der Rat hat auf seiner Tagung am 11. Mai 1960 in Luxemburg die Verordnung Nr. 10 erlassen, aufgrund deren die Kommission eine Erhebung über die Löhne der Arbeitnehmer gewisser Industrien der Gemeinschaft vornehmen kann. Diese Verordnung erschien notwendig, da die zur Zeit verfügbaren statistischen Unterlagen der sechs Länder nicht vergleichbar sind und eine Erhebung aufgrund einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden muss.

c) Freizügigkeit der Arbeitnehmer

34. Gemäss Artikel 49 des Vertrags trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Massnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der EWG fortschreitend herzustellen.

Die Kommission unterbreitete dem Rat am 4. Juli 1960 einen Verordnungs- und Richtlinienentwurf; der Rat kam auf seiner Tagung am 19. und 20. Juli 1960 überein, entsprechend der Vorschrift des Vertrags den Wirtschafts- und Sozialausschuss zu diesen Vorschlägen anzuhören und auf Vorschlag der Kommission hierzu auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments einzuholen, dessen Anhörung fakultativ ist. Diese Konsultationen sind im Gange.

d) Koordinierung der Haltung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in bezug auf die Entwürfe des Internationalen Arbeitsamtes

35. Die Regierungen der Mitgliedstaaten kamen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Sozialpolitik überein, ihre Haltung zu gewissen Fragen der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz für 1960 und 1961 zu koordinieren.

Zwei Fragen auf der Tagesordnung der Konferenz des Jahres 1960, welche die Gemeinschaften in besonderem Masse interessieren, waren Gegenstand von Aussprachen: der Schutz der Arbeitnehmer gegen ionisierende Strahlungen und die Arbeitszeitverkürzung.

In Anbetracht der Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen haben die

Regierungen vereinbart, im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eine den Bestimmungen der genannten Richtlinien entsprechende Haltung einzunehmen. Die betreffenden Arbeiten wurden vor bzw. während der genannten Konferenz durchgeführt, auf der auch ein Gedankenaustausch über die Frage der Arbeitszeitverkürzung stattfand.

36. Im Rahmen der Vorbereitungen für die IAO-Tagung des Jahres 1961 bat das Internationale Arbeitsamt die Regierungen, vor dem 1. Oktober 1960 die Fragebogen zu beantworten, welche die Verschmelzung der Empfehlungen für die Berufsausbildung und das - in seiner Form noch zu bestimmende - Instrument über die gleiche Behandlung der Staatsangehörigen und der Ausländer auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit betreffen.

Die Haltung der Regierungen der Mitgliedstaaten gegenüber den Antworten auf diese beiden Fragebogen wurde in Sitzungen der Regierungssachverständigen koordiniert, die in Anwesenheit von Vertretern der EWG-Kommission am 21. September 1960 in Brüssel stattfanden. Die Kontakte werden vor der Konferenz des Jahres 1961, auf der die beiden genannten Fragen erörtert werden, wiederaufgenommen.

D. Verkehr

a) Verordnung über die Beseitigung gewisser Diskriminierungen

37. Nach dem Vertrag ist die Beseitigung der Diskriminierungen das erste auf dem Gebiet des Verkehrs zu erreichende Ziel. Artikel 79 des Vertrags enthält hierzu die Bestimmung, dass der Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags und spätestens vor dem Ende der zweiten Stufe auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine Regelung zur Beseitigung gewisser Diskriminierungen im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft trifft.

38. Zu diesem Zweck erliess der Rat auf seiner 34. Tagung am 27. Juni 1960 die Verordnung Nr. 11, die am 5. September 1960 in Kraft getreten ist. Nach dieser Verordnung sind ab 1. Juli 1961 im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft die Diskriminierungen verboten, die darin bestehen, dass ein Verkehrsunternehmer auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet. Es ist ferner verboten, Tarife zu erstellen oder Frachten und Beförderungsbedingungen gleich welcher Art festzulegen, deren Anwendung eine Diskriminierung derselben Art darstellen würde.

Damit die Kommission die angewandten Bedingungen nachprüfen und etwaige Diskriminierungen feststellen kann, ist für jede Beförderung ein Beförderungspapier auszustellen, aus dem die entsprechenden Angaben ersichtlich sind. Es sei bemerkt, dass die Kommission, soweit es für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, ihre Bediensteten oder Sachverständigen beauftragen kann, Kontrollen mit dem Ziel vorzunehmen, die Einhaltung der den Unternehmen aufgrund anderer Artikel dieser Verordnung auferlegten Pflichten nachzuprüfen oder zu überwachen. Sie kann ferner in jedem Diskriminierungsfall gegen den verantwortlichen Verkehrsunternehmer eine Sanktion bis zur Höhe des zwanzigfachen Betrags des erzielten oder verlangten Beförderungsentgelts verhängen.

Die Verordnung enthält schliesslich die Vorschrift, dass - wenn die Veröffentlichung der Frachten und Beförderungsbedingungen nicht vor dem 1. Juli 1963 im Rahmen des Artikels 74 und in Durchführung des Artikels 75 des Vertrags geregelt ist - Entscheidungen über Art, Form und Umfang der Veröffentlichung sowie alle sonstigen zweckdienlichen Vorkehrungen innerhalb der Grenzen und nach Massgabe des Artikels 79 Absatz (1) und (3) des Vertrags zu erlassen sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Entscheidungen und Vorschriften sich auf jeden Fall in den Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik einfügen müssen.

b) Sonstige Arbeiten

39. Der Rat hatte in seiner Absichtserklärung über die interne Beschleunigung am 12. Mai 1960 erneut darauf hingewiesen, dass er auch auf dem Gebiet des Verkehrs eine Politik verfolgen will, die mit dem Entwicklungstempo auf den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes Schritt hält.

Als die Kommission dem Rat am 28. Juli 1960 die von ihr seit dem 12. Mai 1960 getroffenen Massnahmen mitteilte, hob sie hervor, es sei von sehr grosser Bedeutung, dass eine Infrastruktur entwickelt werde, die der Schaffung der Gemeinschaft und den Erfordernissen des Gemeinsamen Marktes angemessen sei. Sie wies darauf hin, dass sie den Mitgliedstaaten sowie dem Rat am 23. Juni 1960 ins einzelne gehende Empfehlungen hierzu übermittelt habe. Auch habe Sie ihre Arbeiten über die Beseitigung der nicht unter Artikel 79 Absatz (1) des Vertrags fallenden Diskriminierungen bei den Frachten und Beförderungsbedingungen im Warenverkehr sowie über die gemäss Artikel 75 Absatz (1) für den internationalen Verkehr aufzustellenden gemeinsamen Regeln fortgesetzt.

40. Am 1. Juni 1960 wurde der Rat mit den Problemen des Verfahrens für die Bestimmung der Transportkosten sowie mit den Fragen der Aufstellung eines einheitlichen Warenverzeichnisses befasst. Gleichzeitig legte die Kommission dem Rat Art und Anwendungsbedingungen des "standstill" gemäss Artikel 76 dar; nach diesem Artikel darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen bei Inkrafttreten des Vertrags auf dem Gebiet des Verkehrs geltenden Vorschriften in ihren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten nicht ungünstiger gestalten. Die Kommission befasste den Rat ausserdem mit gewissen Fragen der Anwendung dieses Artikels. Schliesslich wurde dem Rat die Frage der Vereinheitlichung der Vorschriften für Gewichte und Abmessungen der Strassenfahrzeuge unterbreitet.

Kapitel III - Handelspolitik

41. In diesem Kapitel werden nacheinander die Gestaltung der multilateralen äusseren Handelsbeziehungen der Gemeinschaft, die bilateralen Handelsbeziehungen mit den Drittländern und die Koordinierung der Haltung der Sechs im Rahmen der internationalen Organisationen behandelt.

A. Die Gestaltung der multilateralen äusseren Handelsbeziehungen der Gemeinschaft

a) Der Beschluss über die beschleunigte Durchführung des Vertrags vom 10., 11. und 12. Mai 1960 unter dem Gesichtspunkt der Aussenbeziehungen

42. Der auf der 32. Ratstagung am 10., 11. und 12. Mai 1960 gefasste Beschluss über die beschleunigte Durchführung des Vertrags weist wichtige handelspolitische Aspekte auf, durch die sich für die schrittweise Festlegung einer koordinierten Handelspolitik gegenüber den Drittländern durch den Rat neue Faktoren ergeben. Diese Aspekte liegen auf der gleichen Linie wie der Beschluss vom 23. und 24. November 1959, in welchem hervorhoben wurde, dass die Gemeinschaft in dem Masse eine liberalere Handelspolitik verfolgen kann, in dem ihre innere Festigung fortschreitet. In diesem Sinne umfasst der Beschluss der 32. Tagung neben den internen Massnahmen wichtige Bestimmungen zugunsten der Drittländer; er greift weitgehend die Vorschläge der Kommission auf, die allerdings in einer Reihe von Punkten ergänzt oder geändert wurden. Der Beschluss wird durch eine Absichtserklärung vervollständigt, die unter anderem ein Verhandlungsangebot - vor allem an die Mitgliedsländer der EFTA - enthält.

43. Gegenüber den Drittländern sind die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen für Industrieerzeugnisse so bald wie möglich vollständig aufzuheben, während sie zwischen den Sechs auf jeden Fall am 31. Dezember 1961 beseitigt werden müssen. Mit dieser Massnahme wird die Rückkehr zu den allgemeinen Vorschriften des GATT und des IWF auf dem Gebiet der mengenmässigen Beschränkungen als Folge der Wiedereinführung der Konvertierbarkeit und der Gesundung der europäischen Volkswirtschaften besiegelt und

eine Entwicklung zum Abschluss gebracht, die sich bereits mit dem Ratsbeschluss vom 23. und 24. November 1959 angebahnt hatte, durch den der Kontingentabbau zwischen den Sechs am 1. Januar 1960 auf die Drittländer ausgedehnt wurde. Entgegen den entsprechenden Empfehlungen der Kommission wird keine Gegenleistung von den Drittländern verlangt.

44. Auf dem Gebiet der Zölle sah der Beschluss vom 23. und 24. November 1959 vorläufig lediglich vor, dass die Zollsenkungen bei Industrieerzeugnissen, welche sich die Mitgliedstaaten einander ab 1. Juli 1960 zugestehen, insoweit auf die Drittländer ausgedehnt werden können, als dadurch Zölle betroffen werden, die über dem Gemeinsamen Aussentarif liegen, und diese Zölle dabei nicht unter diesen Tarif gesenkt werden. Die endgültigen Massnahmen des Rates beziehen sich im wesentlichen auf eine Angleichung der Zölle für Industrieerzeugnisse an den Gemeinsamen Aussentarif. Die gegenüber den Drittländern geltenden einzelstaatlichen Zölle dürfen jedoch nicht niedriger sein als die entsprechenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ohne die 20 %ige Kürzung. Der unmittelbare Vorteil für die Drittländer besteht also darin, dass sich die unter dem gemeinsamen Tarif liegenden einzelstaatlichen Tarife weniger stark erhöhen und die darüber liegenden stärker senken. Ausserdem eröffnet der Beschluss die Aussicht auf eine endgültige Herabsetzung des Gemeinsamen Aussentarifs im Rahmen von 20 %. Zu diesem Punkt kam der Rat jedoch überein, dass die verschiedenen Zollsenkungen zugunsten der Drittländer als vorläufig anzusehen sind und die Konsolidierung dieser Senkungen von den Gegenleistungen abhängt, welche die Drittländer der Gemeinschaft einräumen. Während der Zollverhandlungen, die Anfang 1961 im Rahmen des GATT stattfinden, wird die Gemeinschaft entsprechend dem Ergebnis dieser Verhandlungen die 20 %ige Herabsetzung des Gemeinsamen Aussentarifs ganz oder teilweise konsolidieren.

Im Übrigen kommen den Drittländern, wie bereits weiter oben bemerkt, auch unmittelbare Vorteile dadurch zugute, dass für die erste Annäherung an den Gemeinsamen Aussentarif ein um 20 % gesenkter Tarif zugrunde gelegt wird. Unter diesen Umständen ist die Gemeinschaft bereit, mit den betreffenden Staaten im einzelnen die unmittelbaren Gegenleistungen zu erörtern, die ihr

gewährt werden könnten und deren Umfang noch festzulegen wäre. Dieses Verhandlungsangebot richtet sich tatsächlich vor allem an die europäischen Industrieländer. Der Beschluss sieht im Rahmen der Erörterung dieser unmittelbaren Gegenleistungen ferner vor, dass die Mitgliedstaaten die Zollsenkungen, die zwischen den Sechs vorgenommen werden, in den Grenzen des Gemeinsamen Aussentarifs erga omnes auf die Drittländer ausdehnen können. Was die Vereinigten Staaten und Kanada betrifft, so werden sie ihre Gegenleistungen anlässlich der Verhandlungen im Rahmen des GATT anbieten müssen.

Die Kommission hatte in ihren Empfehlungen vorgeschlagen, die Herabsetzung der internen Zölle und die erste Angleichung an den Gemeinsamen Aussentarif gleichzeitig am 1. Juli 1960 vorzunehmen. Der Ratsbeschluss sieht vor, dass die internen Zölle ab 1. Juli 1960 herabgesetzt werden und die Angleichung an den Gemeinsamen Aussentarif spätestens am 31. Dezember 1960 vorgenommen wird, wobei die Vorkehrungen für die Durchführung dieser Massnahmen von den Mitgliedstaaten in jedem Falle spätestens am 31. Dezember 1960 getroffen sein müssen. In gewissen Mitgliedstaaten erforderte die Inkraftsetzung der Beschleunigungsmassnahmen nämlich ein internes konstitutionelles Verfahren, so dass es nicht immer möglich gewesen wäre, das Datum des 1. Juli 1960 einzuhalten; ferner wurde für die erste Angleichung an den Gemeinsamen Aussentarif der 31. Dezember 1960 vorgesehen, um auch den Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den europäischen Partnern eine gewisse Frist wünschten.

Der Ratsbeschluss sieht schliesslich vor, dass die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif in der Bundesrepublik Deutschland aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen am 31. Dezember 1960 eine Aufhebung der bei einigen Zöllen erfolgten konjunkturpolitischen Senkungen um nur 50 % umfassen darf.

45. Zusammen mit diesen Massnahmen genehmigte der Rat eine Absichtserklärung über die Aussenbeziehungen. Damit wird zunächst die Absicht der Gemeinschaft bekräftigt, gegenüber den dritten Ländern und insbesondere den übrigen europäischen Ländern eine liberale Politik zu führen, die deren Besorgnissen Rechnung

trägt. Die Gemeinschaft ist bereit, Verhandlungen mit allen Staaten oder Gruppen von Mitgliedstaaten des Ausschusses für Handelsfragen aktiv weiterzuführen (1); sie betont, dass die Verhandlungen, die insbesondere mit den Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelsassoziation einzuleiten sind, vorzugsweise auf die Aufrechterhaltung und wenn möglich die Erweiterung des herkömmlichen Handels zwischen den beiden Gruppen gerichtet sein müssten. Eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen gegenseitigen Abbau der Handelshemmnisse sei jedoch unter Berücksichtigung der Grundsätze des GATT anzustreben und dürfe die Bildung der Zollunion, auf welche sich die EWG gründe, nicht in Frage stellen. In der Absichtserklärung wird schliesslich erneut auf den im Beschluss vom 23. und 24. November 1959 enthaltenen Vorschlag hingewiesen, einen Kontaktausschuss der europäischen Staaten oder Staatengruppen einzusetzen, der es gestattet, die Entwicklung der Handelsströme zu beobachten und die geeigneten Mittel zur Behebung der etwa auftretenden Schwierigkeiten aufzufinden.

Der Rat beauftragte seinen Präsidenten ferner, diese Erklärung den Mitgliedsländern der EFTA persönlich zu übermitteln. Der Präsident hat in Durchführung dieser Aufgabe am 17. Mai 1960 auch die Absicht des Rates bekanntgegeben, in einem Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und durch die gegenseitige Anwendung einer liberalen Politik die Handelsprobleme zu lösen, die das Bestehen der EWG und der EFTA aufwirft. Nach Ansicht des Rates sollte der Ausschuss für Handelsfragen der natürliche Rahmen für diese Verhandlungen sein. Schliesslich brachte der Präsident den lebhaften Wunsch des Rates zum Ausdruck, dass diese Verhandlungen von Erfolg gekrönt sein mögen. Diese wichtige Initiative der Gemeinschaft zur Wiederaufnahme des seit Dezember 1958 unterbrochenen Gesprächs mit den europäischen Partnern ist ein zusätzlicher konkreter Beweis des von der Gemeinschaft nachhaltig geäusserten Wunsches, zu einer zufriedenstellenden Regelung für die innereuropäischen Handelsbeziehungen zu gelangen.

(1) Siehe Teil C dieses Kapitels

b) Annahme des Verhandlungsangebots der Gemeinschaft durch die Mitgliedsländer der EFTA und Arbeiten des Ausschusses für Handelsfragen

46. Am 24. Mai 1960 nahm der amtierende Präsident des Ministerrats der EFTA, Herr LANGE, im Namen der sieben Mitgliedsländer der EFTA zu der Initiative der EWG Stellung. Mit dieser Antwort wurde das Verhandlungsangebot der Gemeinschaft sowie der hierfür vorgeschlagene Rahmen, nämlich der Ausschuss für Handelsfragen, angenommen. Was jedoch den Gegenstand dieser Verhandlungen anbelangt, so wurde im Pressecommuniqué über die Tagung des Ministerrats der EFTA am 19. und 20. Mai 1960 in Lissabon erneut bekräftigt, dass die Sieben nach wie vor der Auffassung seien, ein gesamteuropäischer Markt sei die beste Lösung für das Problem der Beziehungen zwischen der EWG und der EFTA; die Verhandlungen müssten eine Regelung ermöglichen, durch welche die Integrität der EWG und der EFTA gewahrt werde und gleichzeitig die Teilnahme beider Gruppen an einem gemeinsamen europäischen Handelssystem vorgesehen würde, das den GATT-Vorschriften entspreche und zur Entwicklung einer liberalen Politik sowie zur Ausweitung des Handels auf weltweiter Ebene beitrage.

47. Die zweite Tagung des Ausschusses für Handelsfragen fand am 9. und 10. Juni 1960 statt. Die Gemeinschaft hatte vorher in einer Koordinationssitzung ihre Haltung festgelegt und den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter beauftragt, dem Ausschuss für Handelsfragen Vorschläge zu unterbreiten, die aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 10., 11. und 12. Mai 1960 erarbeitet worden waren. Die Gemeinschaft schlug vor, dass der Ausschuss für Handelsfragen zunächst prüfen solle, welche gegenseitigen Zollkonzessionen als Gegenleistung für die von der Gemeinschaft zugunsten der Drittländer getroffenen Zollmassnahmen gewährt werden könnten. Ferner sollten vornehmlich die innereuropäischen Handelsströme mit dem Ziel geprüft werden, die Erzeugnisse zu bestimmen, für welche besondere Schwierigkeiten im Handelsverkehr auftreten könnten, und geeignete Lösungen anzustreben. Schliesslich sollten die Mitgliedsländer des Ausschusses während der Zollverhandlungen des GATT ihre Bemühungen im Hinblick auf die grösstmögliche Wirksamkeit

dieser Verhandlungen vereinigen. Darüber hinaus sollte der Ausschuss zur Erzielung zusätzlicher Fortschritte die Prüfung der Handelsströme fortsetzen und sich weiterhin bemühen, geeignete Mittel zur Behebung etwa noch auftretender Schwierigkeiten aufzusuchen.

Der Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter gab im übrigen der Ueberzeugung der Gemeinschaft Ausdruck, dass mit pragmatischen Lösungen für das Problem der Beziehungen zwischen den Sechs und den Sieben sowie mit einem nach in Etappen gegliederten Verfahren die besten Voraussetzungen für die Regelung des Problems dieser Beziehungen geschaffen würden. Die Verhandlungen würden den Interessen aller Mitgliedsländer des Ausschusses für Handelsfragen und der Drittländer Rechnung tragen, da sie unter Einhaltung der GATT-Vorschriften geführt würden.

48. Der Ausschuss für Handelsfragen hielt sich weitgehend an die Vorschläge der Gemeinschaft, bezog sich jedoch ausserdem auf die Beschlüsse des Ministerrats der EFTA, in denen der Gegenstand der Verhandlungen weiter umrissen ist als in den Beschlüssen der Sechs; er wies ferner darauf hin, dass bei diesen Verhandlungen den Interessen aller Mitgliedsländer des Handelsausschusses (insbesondere der Entwicklungsländer) Rechnung zu tragen und die GATT-Vorschriften zu beachten seien; schliesslich nahm er als weitere Aufgabe des Ausschusses, die allerdings erst zu gegebener Zeit wiederaufgegriffen würde, die Prüfung der sich auf lange Sicht ergebenden Aspekte der Handelsbeziehungen zwischen der EWG und der EFTA in Aussicht.

49. Die vom Ausschuss für Handelsfragen eingesetzte Studien-
gruppe zur Durchführung des Beschlusses ist am 7. und 8. Juli 1960 erstmalig zusammengetreten.

Die Gemeinschaft war entsprechend ihrer früheren Haltung Übereingekommen, mit präzisen Vorschlägen an die Gruppe heranzutreten. So schlug sie ihren Partnern vor, als Gegenleistung für die unmittelbaren Vorteile, die ihnen aufgrund der Beschlüsse des EWG-Rates über die Aussenbeziehungen, insbesondere des Beschlusses vom 10./12. Mai 1960, erwachsen würden, eine hinsichtlich ihres Umfangs noch zu bestimmende lineare

Zollsenkung vorzunehmen; dieser Vorschlag war vor allem für die Mitgliedsländer der EFTA gedacht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser linearen Senkung - oder für den Fall, dass dieser Vorschlag nicht angenommen werden sollte - wollte die Gemeinschaft der Gruppe vorschlagen, die den innereuropäischen Handel etwa beeinträchtigenden besonderen Schwierigkeiten einzeln anhand einer begrenzten Liste der Waren zu prüfen, bei denen mit grösster Wahrscheinlichkeit Schwierigkeiten auftreten dürften. Die Mitgliedsländer des Ausschusses sollten ihre Haltung in bezug auf diese Waren im Rahmen der GATT-Verhandlungen koordinieren. Falls Schwierigkeiten bei gewissen Waren weiterbestehen sollten, wollte die Gemeinschaft vorschlagen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bedeutendere als die im Rahmen der Dillon-Verhandlungen vorgesehenen Zollsenkungen in Aussicht zu nehmen.

Bei den Arbeiten der Gruppe stellte sich sehr bald heraus, dass die meisten Mitglieder des Ausschusses die von der Gemeinschaft vorgeschlagene lineare Senkung nicht annehmen konnten; die Gemeinschaft hatte mit dieser Reaktion gerechnet, eine offizielle Stellungnahme ihrer Partner jedoch für wünschenswert erachtet.

Was die Prüfung der einzelnen Fälle anbelangt, so konnten die meisten Mitglieder der Gruppe, insbesondere die Mitgliedsländer der EFTA, den Anregungen der Gemeinschaft, sich hierbei an eine begrenzte Warenliste zu halten, nicht folgen, sondern äusserten im Gegenteil den Wunsch, es möge eine möglichst vollständige Liste der Waren des herkömmlichen innereuropäischen Handelsverkehrs aufgestellt werden; dies sei ihres Erachtens die einzig mögliche Grundlage für die Bemühungen, die Handelsschwierigkeiten in Europa auf kurze und auch auf lange Sicht zu beheben.

Die Gruppe kam schliesslich überein, eine Warenliste auf der Grundlage der ihrem Sekretariat bereits vorliegenden Liste der 250 Erzeugnisse aufzustellen, für welche die Mitglieder der Gruppe die Hinzufügung weiterer Erzeugnisse noch beantragen könnten.

Die Gruppe trat am 6. und 7. Oktober 1960 noch einmal zusammen.

B. Bilaterale Handelsbeziehungen mit den Drittländern

50. Der Rat befasste sich in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Fragenkomplexen: der in die bilateralen Handelsabkommen mit den Drittländern aufzunehmenden Klausel, der Tragweite der Meistbegünstigungsklausel, den Beziehungen mit den lateinamerikanischen Ländern, der Haltung gegenüber den Schritten, welche dritte Länder in bezug auf besondere Erzeugnisse unternommen haben, und schliesslich einigen Fragen im Zusammenhang mit den internationalen Messen und Ausstellungen.
51. Die Frage der in die bilateralen Handelsabkommen der Mitgliedstaaten mit den Drittländern aufzunehmenden Klausel bildete Gegenstand eines Beschlusses, den der Rat auf Vorschlag der Kommission am 19. und 20. Juli 1960 fasste. Nach diesem Beschluss verhandeln die Mitgliedstaaten über die Aufnahme folgender Klausel in die zukünftigen Handelsabkommen wie auch in die bereits geschlossenen Abkommen, die verlängert, erneuert oder geändert werden: "Wenn die aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sich ergebenden Verpflichtungen bezüglich der schrittweisen Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik es erfordern, werden so kurzfristig wie möglich Verhandlungen eingeleitet mit dem Ziel, alle zweckdienlichen Aenderungen in dieses Abkommen aufzunehmen." Aufgrund dieser Klausel ist es möglich, die Verpflichtungen aus dem Rom-Vertrag zu erfüllen und schrittweise zur Vereinheitlichung der Handelspolitik der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu gelangen.
52. Ein erstes Problem im Zusammenhang mit der Ausnahme von der Meistbegünstigung in den Beziehungen zwischen zwei Ländern, die jeweils einer subregionalen Wirtschaftsgruppe angehören, ergab sich beim Abschluss eines Handelsvertrags zwischen den Beneluxländern und Argentinien. Obgleich die Sechs bereits im Jahre 1958 im Rat übereingekommen waren, dass die Ausnahme von der Meistbegünstigung zugunsten einer Zollunion - wie zum Beispiel der Gemeinschaft - automatisch Anwendung findet, trat

das Problem erneut auf, als die argentinischen Verhandlungspartner beantragten, in ihren Handelsvertrag mit den Beneluxländern sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, in welcher die automatische Ausnahme in Anbetracht der Zugehörigkeit Argentiniens zum Montevideo-Vertrag ausdrücklich vorgesehen werde. Hier war eine Lösung anzustreben, bei der die Ausnahme von der Meistbegünstigung zwar anerkannt, die Rechtsnatur der durch den Montevideo-Vertrag geschaffenen subregionalen Wirtschaftsgruppe jedoch insbesondere mit Rücksicht auf die GATT-Vorschriften nicht präjudiziert wurde.

Dank der Koordinierung im Rat konnte eine Lösung erarbeitet werden, mit welcher die Ausnahme von der Meistbegünstigung für die Vorteile vorgesehen wird, die sich einerseits die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die mit ihr assoziierten Länder bzw. die Länder, die sich mit ihr assoziieren werden, und andererseits die gegenwärtigen oder künftigen Mitglieder des Montevideo-Vertrags gegenseitig gewähren. Die Beneluxländer werden ihren argentinischen Verhandlungspartnern vorschlagen, diese Formel in ein Erklärungsprotokoll im Anhang zum Handelsvertrag aufzunehmen.

53. Ein weiteres Problem ergab sich aufgrund der Schritte, welche die UdSSR bei der italienischen Regierung unternommen hatte, um auf der Grundlage der im italienisch-sowjetischen Handelsvertrag enthaltenen Meistbegünstigungsklausel in den Genuss der Zollsenkungen zu gelangen, welche Italien seinen Partnern innerhalb der Gemeinschaft zu gewähren hat.

Aufgrund der Koordinierung im Rat konnte eine gemeinsame Haltung festgelegt werden, wonach die Anträge der UdSSR insbesondere mit Rücksicht auf die automatische Ausnahme von der Meistbegünstigung, die nach internationalem Gewohnheitsrecht für die einer Zollunion angehörenden Länder gilt, abgelehnt werden sollten.

54. Was die Beziehungen mit den lateinamerikanischen Ländern anbelangt, so ist das Memorandum Brasiliens an die Kommission sowie die an die Gemeinschaft ergangene Einladung zur Teilnahme

an der Wirtschaftskonferenz der amerikanischen Länder in Bogota - vom 5. bis 15. September 1960 - zu erwähnen.

Das brasilianische Memorandum betrifft alle Beziehungen dieses Landes mit der Gemeinschaft, und zwar sowohl im Zusammenhang mit einem etwaigen Kontaktverfahren als auch mit einem möglichen Vorgehen der Gemeinschaft in Fragen des Handels, der Finanzhilfe und der technischen Hilfe. Diese Probleme werden von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft geprüft, bevor eine Antwort auf die materiellen Fragen an Brasilien gerichtet wird.

Das Hauptfaktum der Konferenz von Bogota, an der Vertreter des Rates und der Kommission teilnahmen, bestand in der Annahme einer Reihe von Entschliessungen, die insbesondere die Teilnahme Europas an der wirtschaftlichen Entwicklung Lateinamerikas sowie alle Probleme der Beziehungen zwischen Lateinamerika einerseits und der OEEC und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits zum Gegenstand haben. Die dadurch aufgeworfenen Fragen werden ebenfalls von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft geprüft.

55. Einige Drittländer haben bei den Mitgliedstaaten wie auch bei den Institutionen der Gemeinschaft Schritte unternommen; dabei wurde im allgemeinen den Befürchtungen dieser Länder im Zusammenhang mit dem Niveau des Gemeinsamen Aussentarifs und den möglichen Auswirkungen der Anwendung dieses Tarifs im Handel mit gewissen besonderen Erzeugnissen Ausdruck verliehen.

So haben mehrere lateinamerikanische Länder die Frage des Bananenhandels zur Sprache gebracht; ferner erklärten sie, dass die Umwandlung des im Gemeinsamen Aussentarif für rohen Kaffee vorgesehenen Wertzollsatzes in einen spezifischen Zollsatz wünschenswert sei. Ausserdem haben die skandinavischen Länder einen Antrag in bezug auf den Satz des Gemeinsamen Aussentarifs betreffend Papier für periodische Druckschriften und die Vereinigten Staaten einen Antrag in bezug auf den Zollsatz für Tabak eingebracht.

Durch die Koordinierung im Rahmen des Rates konnte die Haltung gegenüber den vorgenannten Schritten abgestimmt werden.

56. Die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Gemeinschaft prüften im Rahmen der Koordinierung der Handelspolitik ebenfalls gemeinsam die Probleme der Beteiligung an den internationalen Messen und Ausstellungen.

C. Koordinierung der Haltung der Sechs im Rahmen der internationalen Organisationen

57. Im Verlauf der letzten Monate wurde die Haltung der Mitgliedstaaten im Rahmen der verschiedenen internationalen Organisationen weiterhin koordiniert.

a) GATT

58. Im Mittelpunkt der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem GATT standen die Verhandlungen über den Gemeinsamen Aussentarif gemäss Artikel XXIV-6, die Vorbereitung der Allgemeinen Zollkonferenz sowie die im Rahmen der normalen Tätigkeit auf den Tagungen und in den Arbeitsgruppen der Vertragsparteien behandelten Fragen.

- Zollverhandlungen

59. Gemäss Artikel 111 des Rom-Vertrags führt die Kommission die Zollverhandlungen im Rahmen der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann, und im Benehmen mit einem vom Rat ernannten besonderen Ausschuss; letzterer schliesst die Verhandlungen aufgrund von Artikel 114 des Rom-Vertrags im Namen der Gemeinschaft ab.

Die vorgenannten Bestimmungen fanden bei den laufenden Zollverhandlungen zum ersten Male Anwendung. Daher erstreckte sich die Tätigkeit des Rates während der vorbereitenden Phase der Verhandlungen sowohl auf die Verfahrens- und Organisationsfragen als auch auf die Grundsatzfragen.

60. Was letztere anbelangt, so hat die Gemeinschaft an zwei verschiedenen Verhandlungsphasen teilzunehmen; die erste ist den Neuverhandlungen vorbehalten, die insofern erforderlich wurden, als die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einige Zollsätze, die sie zu niedrigeren Sätzen als denjenigen des Gemeinsamen Aussentarifs konsolidiert hatten, inzwischen erhöht haben

(Artikel XXIV Ziffer 6 des Allgemeinen Abkommens); während der zweiten Verhandlungsphase werden - in Befolgung eines Vorschlags des Unterstaatssekretärs Dillon vom Jahre 1958 - multilateral Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien geführt.

Der Rat war vor allem bemüht, im Einvernehmen mit der Kommission festzustellen, mit welchen Mitteln die Bestimmungen des Artikels 111 des EWG-Vertrags, in denen allgemeine Grundsätze festgelegt sind, in die Praxis umgesetzt werden können. Es erwies sich nämlich als notwendig, eine enge und ständige Verbindung zwischen der Tätigkeit der Kommission und derjenigen des Rates herzustellen, damit für diesen annehmbare Verhandlungsergebnisse erzielt werden können.

Das Gremium, mit dessen Hilfe es möglich schien, dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, war der Besondere Ausschuss, der sich auf Mitgliederebene aus hohen Beamten zusammensetzt, die in den Mitgliedstaaten eine gewisse Verantwortung für die Fragen der Handelspolitik tragen. Dieser Ausschuss trat in zahlreichen Sitzungen auf Mitglieder- und Stellvertreterebene entweder in Brüssel oder am Verhandlungsort selbst zusammen und konnte somit in einer Atmosphäre völligen Einvernehmens mit der Kommission alle grossen Probleme prüfen, die sich zu Beginn einer Reihe langwieriger und sehr vielschichtiger Zollverhandlungen ergaben.

61. Was die Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Verhandlungen gemäss Artikel XXIV-6 betrifft, so hat der Rat die von der Kommission umrissenen Grundzüge für das Verhalten während der ersten Verhandlungsphase erörtert. Er billigte vor allem den Vorschlag der Kommission für die Haltung bei Eröffnung der Verhandlungen gemäss Artikel XXIV-6, wonach die Gemeinschaft bei diesen Verhandlungen einen Gemeinsamen Aussentarif vorlegen würde, dessen allgemeine Inzidenz insgesamt niedriger wäre als die durchschnittliche Inzidenz der einzelstaatlichen Tarife der Mitgliedstaaten; dieser Tarif würde daher in seiner Gesamtheit Artikel XXIV des Allgemeinen Abkommens entsprechen. Unter diesen Umständen würden sich die bei Eröffnung der Ver-

handlungen zu unterbreitenden Ausgleichsangebote lediglich auf die Konsolidierung einer grösseren Anzahl von Tarifnummern des Gemeinsamen Aussentarifs beziehen.

62. Der Rat hat zu den durch die Allgemeine Zollkonferenz aufgeworfenen Grundsatzfragen zum ersten Mal anlässlich der Luxemburger Beschlüsse vom 10., 11. und 12. Mai 1960 über die beschleunigte Durchführung des Vertrags Stellung genommen. Bei dieser Gelegenheit bot er nämlich eine lineare Senkung des Gemeinsamen Aussentarifs um 20 % unter der Voraussetzung an, dass die Drittländer zufriedenstellende Bedingungen als Gegenleistung einräumen.

Sollte dieses Angebot von den dem GATT angehörenden Drittländern angenommen werden, so würden die Zollverhandlungen in der Praxis nach neuen Verfahren stattfinden. Bei den sogenannten klassischen Verfahren für Zollverhandlungen werden nämlich für jedes einzelne Erzeugnis Zugeständnisse beantragt und Gegenleistungen angeboten.

Der Rat erklärte sich daher damit einverstanden, dass die Vertreter der Kommission das Angebot einer linearen Senkung bei Eröffnung der Zollkonferenz erneuern. Er war jedoch der Auffassung, die Gemeinschaft müsste gleichzeitig die für die klassischen Zollverhandlungen vorgesehenen Schritte unternehmen, und gab sein Einverständnis dazu, dass den Drittländern Antragslisten für die Waren vorgelegt werden, bei denen die Gemeinschaft Zugeständnisse für wünschenswert hält.

- Sonstige im Rahmen des GATT behandelte Fragen

63. Die Vertragsparteien des GATT haben die Prüfung der Probleme, die sich aus den verschiedenen Formen der regionalen Integration, der Beseitigung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen, der Einfuhr von Waren aus Niedriglohnländern sowie den Handelsbeziehungen mit den Agrarländern und den Entwicklungsländern ergeben, eingeleitet bzw. fortgesetzt.

Während der XVI. Tagung der Vertragsparteien (Mai 1960) und im Rahmen der verschiedenen von den Vertragsparteien eingesetzten Arbeitsgruppen haben die Mitgliedstaaten ihre Haltung ständig koordiniert und für die meisten der vorgenannten Probleme einen gemeinsamen Sprecher ernannt. Dank dieser fortgesetzten Koordinierung konnten die Mitgliedstaaten im GATT als eine Einheit auftreten und sehr günstige Ergebnisse erzielt werden; die im Namen der Gemeinschaft vertretene Haltung hatte als solche eine grössere Tragweite als rein nationale Interventionen und hat somit dazu beigetragen, den Thesen der Sechs eine bessere Aufnahme zu bereiten. In mehreren Fällen sind übrigens Drittländer, wie z.B. die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich, an die Sechs als Gemeinschaft herangetreten, um ihre Unterstützung zu erlangen.

64. Zu den wichtigsten Problemen, die sich für die Sechs stellten, gehört wohl die Frage der Europäischen Freihandelsassoziation. Die Vertragsparteien hatten nämlich das Problem der Vereinbarkeit des Stockholm-Vertrags mit den Bestimmungen des Artikels XXIV des Allgemeinen Abkommens zu prüfen.

Während der Debatte anlässlich der XVI. Tagung wurden zwei Thesen vorgebracht. Die erste, von den Unterzeichnerstaaten des Stockholm-Vertrags vertretene These bekräftigte die Vereinbarkeit dieses Vertrags mit Artikel XXIV. Danach wären die betreffenden Länder automatisch von der Gewährung der Meistbegünstigung befreit. Nach der insbesondere von den Vereinigten Staaten vertretenen zweiten These entspricht der Stockholm-Vertrag nicht dem Artikel XXIV. In Ziffer 5 dieses Artikels wird nämlich bestimmt, dass eine Freihandelszone sich auf "nahezu den gesamten Handel" erstrecken muss, während der Stockholm-Vertrag einen wesentlichen Wirtschaftssektor, nämlich die Landwirtschaft, ausschliesst. Nach dieser These könnte der Vertrag nur auf der Grundlage einer von den Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit gewährten Ausnahmegenehmigung in Kraft gesetzt werden, wodurch es den Vertragsparteien möglich wäre, die Genehmigung an eine Reihe von Bedingungen und Kontrollmassnahmen zu binden.

Aus der Wahl zwischen den vorgenannten beiden Thesen ergab sich für die Sechs eine Reihe juristischer, politischer und wirtschaftlicher Probleme. In juristischer Hinsicht erscheint es nicht wünschenswert, eine zu weite Auslegung des Artikels XXIV zuzulassen, womit er auf Freihandelszonen angewandt werden könnte, die etwa nicht für nahezu den gesamten Handel gebildet werden; dies würde in der Praxis dazu führen, dass der Meistbegünstigungsklausel jede Bedeutung genommen würde. Andererseits war eine zu enge Auslegung des Artikels zu vermeiden, um keinen gefährlichen Präzedenzfall für die Gemeinschaft zu schaffen, da die Frage der Vereinbarkeit des Rom-Vertrags mit dem Allgemeinen Abkommen bei den Vertragsparteien immer noch in der Schwebe ist. In politischer Hinsicht schliesslich war die allgemeine Haltung der Sechs gegenüber den Unterzeichnerstaaten des Stockholm-Vertrags zu berücksichtigen.

Bisher war es den Mitgliedstaaten der EWG möglich, sich einer präzisen Stellungnahme zu einer der beiden vorstehenden Thesen zu enthalten. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass eine Stellungnahme für die XVII. Tagung der Vertragsparteien im November 1960 erforderlich wird.

65. Weniger schwierige Probleme ergaben sich für die Sechs aus der Bildung einer Freihandelszone in Lateinamerika. Die Einstellung zu diesen Ländern ist insofern von vornherein positiv, als sie im allgemeinen als Entwicklungsländer angesehen werden und daher bei den Bemühungen zu unterstützen sind, die sie zur Förderung ihres wirtschaftlichen Aufstiegs unternehmen. Es ist jedoch zu bemerken, dass sich die lateinamerikanische Freihandelszone ebenfalls beträchtlich von den Bestimmungen des Artikels XXIV zu entfernen scheint. Daher ist aus vorgenannten Erwägungen, insbesondere aber angesichts der Notwendigkeit, eine zu weite Auslegung des vorgenannten Artikels zu vermeiden, eine gründliche Prüfung dieser Frage vorzusehen. Eine Entscheidung ist hier noch nicht gefallen, da

die Prüfung des Problems im Zusammenhang mit dieser Freihandelszone anlässlich der XVI. Tagung kaum angeschnitten wurde und erst auf der XVII. Tagung eingehender fortgesetzt werden soll.

66. Ein weiteres wichtiges Problem war die Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen. Seit der XV. Tagung der Vertragsparteien üben die Vereinigten Staaten einen ziemlich energischen Druck auf jene westeuropäischen Industrieländer aus, die nicht mehr mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu kämpfen haben, damit sie zunächst die Diskriminierungen bei der Anwendung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen beseitigen und sodann jegliche Form der Beschränkung vollständig aufheben.

Aus dieser Haltung der Vereinigten Staaten ergeben sich vielschichtige Probleme, zu denen die Sechs noch keine gemeinsame Haltung eingenommen haben. Die Lage auf diesem Gebiet weist nämlich in jedem Mitgliedstaat besondere Aspekte auf, die zu berücksichtigen sind. Die Sechs haben ihre Interventionen während der Arbeiten der Vertragsparteien jedoch koordiniert und aufeinander abgestimmt, so dass sie wenn auch keine gemeinsame Haltung, so doch einige gemeinsame Faktoren festlegen konnten, auf die sich ihre Haltung gründen könnte. Die Sechs befürworten eine liberale Ausrichtung der Handelspolitik der Gemeinschaft, was praktisch dadurch bewiesen ist, dass einige Mitgliedstaaten ihre mengenmässigen Beschränkungen bereits zum grössten Teil beseitigt haben und andere Mitgliedstaaten besonders grosse Anstrengungen im Hinblick auf die Aufhebung der noch bestehenden Beschränkungen unternehmen.

Andererseits sind die Mitgliedstaaten zwar zu spontanen Anstrengungen bereit, jedoch nicht damit einverstanden, dass die Vertragsparteien besondere Verfahren einführen, deren Ziel es ist, die Länder, die nicht mehr mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu kämpfen haben, zur Aufhebung aller Beschränkungen innerhalb einer vorher festgelegten Frist zu zwingen.

67. Die Vertragsparteien wandten sich auch der Frage der Einfuhr von Waren aus den Niedriglohnländern zu. Die Mitgliedstaaten konnten hierzu eine gemeinsame Haltung festlegen. Sie vertraten die Auffassung, die Frage der Einfuhr aus den genannten Ländern stelle sich in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung in zahlreichen Entwicklungsländern unter neuen Gesichtspunkten. Sie lasse sich daher nicht einfach durch die Anwendung der herkömmlichen Vorschriften des Allgemeinen Abkommens lösen, sondern müsse vielmehr im Hinblick auf neue Lösungen geprüft werden. Im Übrigen handele es sich hierbei um ein Problem allgemeiner Art, dessen Regelung nicht für einzelne Erzeugnisse oder Länder, sondern nur durch allgemeine oder multilaterale Massnahmen angestrebt werden könne.

Die Sechs haben den Vertragsparteien die vorgenannten Thesen schriftlich mitgeteilt und sie durch ihren Sprecher in der Arbeitsgruppe für die Prüfung dieser Frage - die von den Vertragsparteien weiter behandelt wird - bekräftigen lassen; es war festzustellen, dass eine Reihe von Drittländern sich den Standpunkten der Sechs in dieser Frage angeschlossen haben.

68. Die Sechs haben die Probleme der Handelsbeziehungen mit den Agrarländern und den Entwicklungsländern sowohl anlässlich der Sitzungen der Arbeitsgruppen als auch während der GATT-Tagungen koordiniert. Entscheidungen wurden in diesen Fragen, die einmal an die Entwicklung der Allgemeinen Zollkonferenz und zum anderen an die Übrigen im Rahmen der Vertragsparteien untersuchten Probleme eng gebunden sind, jedoch nicht getroffen.

b) Organisation der Vereinten Nationen und Fachorganisationen

69. Während der Berichtsperiode haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verschiedentlich ihre Haltung im Rahmen des Rates koordiniert, und zwar aus Anlass der XV. Tagung der Wirtschaftskommission für Europa, die vom 20. April bis

6. Mai 1960 stattfand, während des ersten Teiles der XXX. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 6. Juli bis 6. August 1960 sowie - in bezug auf die Fachorganisationen - während der Arbeiten der 33. Tagung des Ausschusses für Erzeugnisse der FAO, die vom 22. Juni bis 1. Juli 1960 abgehalten wurde.

70. Während der XV. Tagung der Wirtschaftskommission für Europa hatten die Mitgliedstaaten zunächst die Angriffe der Oststaaten zurückzuweisen, welche die Gemeinschaft erneut als einen für die Entwicklung des Welthandels schädlichen geschlossenen Block dargestellt haben.

Die Delegationen der Mitgliedstaaten haben diese Angriffe namentlich unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rom-Vertrags über den von der Gemeinschaft beabsichtigten Beitrag zur Entwicklung des Welthandels sowie auf die seit Inkrafttreten des Rom-Vertrags erzielte Steigerung des Warenverkehrs mit den Drittländern abgewiesen. Im Übrigen sahen sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft veranlasst, sich zusammen mit den übrigen westlichen Ländern der Berücksichtigung einer Reihe von Vorschlägen der Oststaaten zu widersetzen, die sich mehr auf politische als auf wirtschaftliche Erwägungen gründeten; dies gilt insbesondere für die Vorschläge, mit denen die UdSSR auf ihre Teilnahme an den Verhandlungen über die Neuordnung der OEEC abzielte, sowie für die Vorschläge betreffend die Schaffung einer regionalen gesamteuropäischen Handelsorganisation und die Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Abrüstung.

Aufgrund der Haltung der westlichen Länder war es möglich, von den Oststaaten die Zurücknahme der genannten Vorschläge zu erwirken und dahin zu gelangen, dass alle Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa mehrere Kompromissentscheidungen annahmen, an deren Ausarbeitung die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aktiv beteiligt waren. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung über die Verbesserung der Aussenhandelsmethoden sowie für eine weitere Ent-

schliessung, mit der die Prüfung der Frage der etwaigen Einberufung einer europäischen Energiekonferenz bis zur XVI. Tagung der Kommission zurückgestellt wurde.

71. Die Fragen der Hilfe an die Entwicklungsländer standen weitaus im Vordergrund der XXX. Tagung des ECOSOC. Bei dieser Gelegenheit konnte anlässlich der Tagung auf Minister-ebene auf den Beitrag der Gemeinschaft und die konstruktive Ausrichtung der Sechs in dieser Frage hingewiesen werden. Der Präsident des EWG-Rates, Herr Minister Luns, brachte hierbei in Erinnerung, dass die Gemeinschaft Mittel in Höhe von nahezu 600 Millionen Dollar für die mit ihr assoziierten Länder bereitgestellt hat und dass die Sechs Konsultationen über die im Rom-Vertrag nicht vorgesehenen Formen der Hilfe führen. Ferner brachten die französische und die niederländische Delegation - in einigen Fällen zusammen mit den Delegationen dritter Länder - Entschliessungsentwürfe ein, die der ECOSOC angenommen hat. Diese Entschliessungen sind für die weiteren Arbeiten der Vereinten Nationen auf den verschiedenen Sektoren der Entwicklungshilfe von besonderem Interesse; sie beziehen sich auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung (langfristige wirtschaftliche Vorschauen), auf den Bereich des Handels (internationale Probleme betreffend die Grundstoffe), auf die technische Zusammenarbeit (Rationalisierung der Auskünfte und Gestaltung des Programms für die technische Hilfe auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung auf einer festen Grundlage) sowie auf die Probleme der Finanzierung (Rationalisierung der Untersuchungen des Sekretariats der Vereinten Nationen über die internationalen Privatkapitalströmungen).
72. Was die Fachorganisationen anbelangt, so haben die Mitgliedstaaten im Rat ihre Haltung für die Arbeiten der 33. Tagung des Ausschusses für Erzeugnisse der FAO koordiniert. Bei diesem Anlass äusserten gewisse Delegationen der Drittländer Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der gemeinsamen Agrarpolitik auf die Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern. Diese Befürchtungen wurden jedoch in sehr gemässigtem Ton vorgebracht, und die

Mitgliedstaaten konnten in ihrer Antwort darauf hinweisen, dass auch der internationale Handelsverkehr auf dem Agrarsektor durch die Schaffung der Gemeinschaft gefördert werden dürfte und die zur Zeit verfügbaren statistischen Daten die Tendenz zu einer derartigen Ausweitung nur bestätigten.

Im übrigen hat der Ausschuss für Erzeugnisse eine Redaktionsgruppe beauftragt, die von einer Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Grundsätze für die Stabilisierung der Preise und die Unterstützung der Landwirtschaft zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben ihre Haltung auch während der Arbeiten der Redaktionsgruppe koordiniert, und es wurde vereinbart, dass der Bericht dieser Gruppe, der dem Ausschuss für Erzeugnisse auf seiner nächsten Tagung im Jahre 1961 vorgelegt werden soll, vorher im Rat geprüft wird.

Die Mitgliedstaaten koordinierten ferner ihre Haltung im Hinblick auf eine regionale europäische Konferenz, die ab 10. Oktober 1960 im Rahmen der FAO in Rom tagte.

c) Internationale Grundstoffprobleme

73. Aus der Bedeutung des Problems der Stabilisierung der Grundstoffpreise und der Stellung, welche die Gemeinschaft im Welthandel mit diesen Erzeugnissen einnimmt, erklärt es sich, dass die Koordinierung in dieser Frage im Rahmen des Rates ununterbrochen fortgesetzt wurde.

Auf der 8. Tagung der Kommission für den Internationalen Handel mit Grundstoffen, die am 2. und 3. Mai 1960 stattfand, haben die belgische und die französische Delegation erneut bekräftigt, dass die Gemeinschaft diesen Problemen großes Verständnis entgegenbringt. Unter diesem Blickwinkel haben die vorgenannten Delegationen darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaft daran interessiert ist, dass sich die künftigen Arbeiten der Kommission auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung der Probleme der Schwankungen bei den Grundstoffpreisen erstrecken und sich folglich nicht nur auf einige dieser Erzeugnisse beschränken sollten. Im übrigen wurde die Schaffung eines konjunkturpolitischen Ausschusses im Rahmen

der Gemeinschaft als Beispiel für Massnahmen angeführt, die darauf abzielen, ein allzu starkes Auf und Ab im Konjunkturzyklus aufzufangen, da dies als Hauptgrund für die mangelnde Stabilität des Ausfuhrvolumens und der Ausfuhrerlöse der Grundstofferzeugerländer anzusehen ist.

Schliesslich erfolgte im Hinblick auf das Verfahren für die Vorbereitung der Arbeiten der 9. Tagung der Kommission für den Internationalen Handel mit Grundstoffen, die am 14., 15. und 16. Mai 1961 stattfinden soll, bereits eine Koordinierung im Rat. Hierbei wurde vereinbart, dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen die Namen der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bekanntzugeben, die der Gruppe der sieben Experten angehören könnten, welche die finanziellen Ausgleichsmassnahmen auf der Grundlage der Entschliessung 1423 (XIV) der Vollversammlung zu prüfen haben, und ferner die Prüfung einer Reihe besonders wichtiger Fragen aufzunehmen, welche die Kommission anlässlich ihrer 9. Tagung behandeln wird.

74. Die spezifischen Probleme, die sich im Rahmen der einzelnen internationalen Grundstoffvereinbarungen ergeben, wurden weiterhin regelmässig im Rat geprüft. Diese Prüfung erstreckte sich vor allem auf die verschiedenen Fragen, die für die Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Abkommen über Weizen, Zucker und Olivenöl und der Studiengruppen für Kaffee, Blei und Zink sowie schliesslich im Rahmen der Arbeiten der Vereinten Nationen zur Verlängerung des Zinn-Abkommens von besonderer Bedeutung sind.

d) Neuordnung der OEEC

75. Im Anschluss an die Ministerkonferenzen vom 12., 13. und 14. Januar 1960 in Paris, auf denen die Vertreter der Mitgliedsländer der OEEC, der Vereinigten Staaten und Kanadas sowie der EWG-Kommission zusammengetreten waren, wurden drei Ausschüsse eingesetzt: die Gruppe der Vier Experten, die mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Neuordnung der OEEC

beauftragt wurde, der Ausschuss für Handelsfragen (1) und die Gruppe für Entwicklungshilfe (DAG) (2).

76. Der am 7. April 1960 hinterlegte Bericht der Gruppe der Vier Experten über "eine neu geordnete wirtschaftliche Organisation" empfahl, die neue Organisation mit der Fortsetzung der bereits im Rahmen der OEEC eingeleiteten Gegenüberstellung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder und der Koordinierung der Politik der Hilfe an die Entwicklungsländer zu betrauen; die letztgenannte Aufgabe wurde als eine der wichtigsten Aktionen der künftigen Organisation bezeichnet; es wurde vorgeschlagen, die Gruppe Entwicklungshilfe der neuen Organisation anzugliedern.

Hinsichtlich des Handels wurde im Bericht hervorgehoben, in Anbetracht der Gesundung der europäischen Volkswirtschaften und der Wiedereinführung der Konvertierbarkeit seien die Zuständigkeiten der neuen Organisation auf diesem Gebiet nunmehr wieder in den Rahmen der Grundsätze des GATT einzufügen. In diesem Sinne sollte die neue Organisation sich im wesentlichen mit der Gegenüberstellung der Handelspolitik der Mitgliedstaaten befassen, um einmal die Verwirklichung der übrigen ihr zugewiesenen Ziele und zum anderen die Tätigkeit des GATT für die Liberalisierung des internationalen Handels zu fördern.

Ferner könnte der Organisation auch die Aufgabe entstehen, sich mit den Beziehungen der Wirtschaftsgruppen untereinander zu befassen, um dafür Sorge zu tragen, dass das Bestehen dieser Gruppen die Entwicklung des internationalen Handels nicht beeinträchtigt.

Die Vier Experten gelangten zu dem Schluss, dass es bei dieser Konzeption der Zuständigkeiten in Handelsfragen notwendig sei, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten der Organisation geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels, ins-

(1) vgl. Teil A dieses Kapitels

(2) vgl. weiter unten sowie Kapitel V

besondere den Liberalisierungskodex, zu überprüfen. Grundsätzlich müssten diese Bestimmungen am Tage des Inkrafttretens der künftigen Organisation verfallen und - ohne dass eine Unterbrechung eintrete - durch revidierte Bestimmungen ersetzt werden, die von allen Mitgliedern der künftigen Organisation akzeptiert werden könnten, gegenüber allen Mitgliedsländern und dritten Ländern, einschliesslich der Entwicklungsländer, Anwendung finden und den GATT-Vorschriften entsprechen würden.

Im übrigen gaben die Sachverständigen verschiedene Anregungen zu den übrigen Tätigkeiten der OEEC, die von der neuen Organisation übernommen werden müssten.

77. Der Bericht der Vier Experten diene als Grundlage für die Arbeiten der Konferenz über die Neuordnung der OEEC, die am 24. und 25. Mai 1960 in Paris stattfand. Unterschiedliche Auffassungen zeigten sich während dieser Konferenz in der Hauptsache in bezug auf die Zuständigkeiten der neuen Organisation im Handelsbereich sowie in der Frage, welche Behandlung den früheren Beschlüssen der OEEC, insbesondere dem Liberalisierungskodex, vorzubehalten wäre. Die Vertreter einiger Regierungen bedauerten nämlich, dass der Bericht in bezug auf den Handel so restriktiv sei. Ausserdem müssten ihres Erachtens die früheren Beschlüsse der OEEC über Fragen des Handels entgegen der von den Vier Experten vorgeschlagenen grundsätzlichen Hinfälligkeit zumindest zwischen den ehemaligen OEEC-Mitgliedern im Prinzip in Kraft bleiben.

Dagegen fanden die im Bericht enthaltenen Anregungen für die übrigen Probleme insgesamt die Zustimmung aller Teilnehmer.

78. Eine von der Konferenz mit den weiteren Arbeiten für die Neuordnung beauftragte Arbeitsgruppe hat ihren Bericht am 9. Juli 1960 vorgelegt. Dieser Bericht gelangte hinsichtlich der Zuständigkeiten im Handelsbereich und der Hinfälligkeit der OEEC-Akte zu keinem einstimmigen Schluss. Unterschiedliche Auffassungen traten ferner in der Frage der Entwicklungsländer zutage; sie waren insbesondere dadurch bedingt, dass

die der OEEC angehörenden Entwicklungsländer bei den Massnahmen der neuen Organisation zugunsten aller Entwicklungsländer eine gewisse Priorität für sich verlangten.

79. Der Bericht wurde anlässlich einer Ministertagung geprüft, die am 22. und 23. Juli 1960 unter dem Vorsitz von Herrn Krag in Paris stattfand. Diese Konferenz gelangte im allgemeinen zu Kompromisslösungen für die meisten noch offenen Fragen.

Man einigte sich darauf, der neuen Organisation im Abkommensentwurf besondere Aufgaben im Handelsbereich zu übertragen und in ihrem Rahmen einen Ausschuss für den Handelsverkehr einzusetzen; der Aufgabenbereich dieses Ausschusses würde sich auf die Gegenüberstellung der Handelspolitik und der Handelspraktiken, auf die Prüfung der besonderen Probleme der Mitgliedsländer und ihrer überseeischen Gebiete sowie schliesslich auf die Handelsprobleme erstrecken, die zur Zeit dem Ausschuss für Handelsfragen vorliegen und die bis dahin noch nicht gelöst wären.

Ein Kompromiss wurde insofern erzielt, als in bezug auf die weitere Behandlung des Liberalisierungskodex vorgesehen wurde, dass die Vorschriften des Kodex zwischen den Mitgliedsländern der OEEC grundsätzlich nicht aufrechterhalten werden sollten, dabei die Frage jedoch offengelassen wurde, unter welchen Bedingungen gewisse Verfahren dieses Kodex gegebenenfalls in das neue Abkommen übernommen werden könnten.

Die Konferenz hat beschlossen, dass für die Anwendung der OEEC-Akte - ausser dem Liberalisierungskodex - nach dem Inkrafttreten des neuen Abkommens die Genehmigung durch den Rat der künftigen Organisation erforderlich ist. Jedoch haben die Minister in dem Bestreben, die tatsächliche Genehmigung der Vorschläge des vorbereitenden Ausschusses zur Prüfung der Akte durch den Rat der OECD soweit irgend möglich sicherzustellen, den Abschluss eines vorläufigen Abkommens vereinbart, durch welches sie die Verpflichtung übernehmen, dass ihre Vertreter im Rat der künftigen Organisation allen

Beschlüssen zustimmen, deren Beibehaltung der vorbereitende Ausschuss etwa vereinbart hat. Eine Ausweichklausel wurde zugunsten Kanadas und der Vereinigten Staaten als neuen Mitgliedern der Organisation vorgesehen.

Als weiteres Einvernehmen ist zu erwähnen, dass die Tätigkeit der neuen Organisation zu einer gesunden Ausweitung der Wirtschaft in den Mitgliedstaaten und in den Entwicklungsländern beitragen und sich hierbei nicht auf die Fragen der Finanzhilfe beschränken soll. Der Ausschuss für Entwicklungshilfe, der an die Stelle der Gruppe für Entwicklungshilfe (DAG) tritt, wird deren Aufgaben und Merkmale übernehmen; die Teilnahme der die Hilfe empfangenden Länder am künftigen Ausschuss für Entwicklungshilfe wurde also letzten Endes nicht vorgesehen.

Schliesslich hat die Konferenz einen vorbereitenden Ausschuss eingesetzt mit dem Auftrag, den Abkommensentwurf fertigzustellen, die OEEC-Akte weiter zu prüfen und die Struktur der neuen Organisation festzulegen; sie hat ferner Herrn Kristensen (Dänemark) zum Generalsekretär ernannt. Die Arbeiten dieses Ausschusses sind zur Zeit im Gange.

80. Nach Artikel 116 Absatz 2 des Rom-Vertrags setzen sich die Mitgliedstaaten während der Uebergangszeit im Rahmen der internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter miteinander ins Benehmen, um ihr Vorgehen aufeinander abzustimmen und soweit wie möglich eine einheitliche Haltung einzunehmen. Entsprechend dieser Bestimmung haben die Delegationen der sechs Mitgliedstaaten und der Kommission während der Arbeiten für die Neuordnung der OEEC regelmässig miteinander Fühlung genommen, um ihre Haltung zu den verschiedenen Problemen soweit wie möglich zu koordinieren. Ausser den Sitzungen, die an Ort und Stelle auf der Ebene der Delegierten stattfanden, wurden auch vorbereitende Koordinationssitzungen auf der Ebene der Delegationsleiter abgehalten, insbesondere vor den Ministerkonferenzen am 24. und 25. Mai sowie am 22. und 23. Juli 1960.

Diese Koordinationsbemühungen führten allerdings nicht dazu, dass für alle Probleme eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft festgelegt und vertreten wurde. Jedoch konnten die Delegationen sich dank dieser Koordinationssitzungen gegenseitig von der Haltung unterrichten, die sie einnehmen wollten, und bei ihren Ausführungen von Einzelheiten absehen, die nicht im Sinne ihrer Partner innerhalb der Gemeinschaft gewesen wären. Man darf daher sagen, dass aufgrund der Koordinierung die in Artikel 116 Absatz 2 des Rom-Vertrags genannten Ziele erreicht werden könnten, wenn auch nicht in allen Fällen das in diesem Artikel vorgesehene Optimum erzielt wurde.

81. Schliesslich hatten die Räte auch über die Frage der Vertretung der Europäischen Gemeinschaften innerhalb der neuen Pariser Organisation zu beraten. Hierzu hatten die Vier Experten vorgeschlagen, dem Abkommen über die Neuordnung der OEEC solle ein Zusatzabkommen beigefügt werden, nach welchem die Vertretung der durch die Verträge von Paris bzw. Rom gegründeten Europäischen Gemeinschaften innerhalb der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entsprechend den institutionellen Vorschriften der genannten Verträge geregelt würde; ferner würden die EWG-Kommission und die EAG-Kommission sowie die Hohe Behörde der EGKS an den Arbeiten dieser Organisation teilnehmen.

Die Kommissionen vertraten die Auffassung - sie wurden hierin von der Hohen Behörde unterstützt -, dieses Protokoll sei nicht durchaus zufriedenstellend, und äusserten den Wunsch, die Europäischen Gemeinschaften möchten als solche innerhalb der neuen Organisation neben den einzelnen Mitgliedstaaten als "Vollmitglieder" ("full members") anerkannt werden.

Die Räte kamen schliesslich Überein, dem von den Vier Experten vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs eines Zusatzprotokolls zuzustimmen. Es wurde jedoch Einvernehmen darüber erzielt - und im Protokoll der Räte vermerkt -, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften das Abkommen über die Gründung der OECD in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften

unterzeichnen werden. Letzteres wurde den Übrigen Mitgliedern der künftigen OECD anlässlich der Ministerkonferenz am 22. und 23. Juli 1960 zur Kenntnis gebracht.

Kapitel IV - Die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

82. Was die Durchführung des vierten Teiles des Vertrags und des Durchführungsabkommens anbelangt, so hat die Arbeit des Rates ihren normalen Verlauf genommen. Die Haupttätigkeit war dabei jedoch auf die Probleme gerichtet, die sich durch das Unabhängigwerden von fünfzehn assoziierten Ländern und Hoheitsgebieten ergeben. Der Rat hat ferner mehrere Investitionsvorhaben wirtschaftlicher Art genehmigt.

A. Erlangung der Unabhängigkeit durch fünfzehn überseeische Länder und Hoheitsgebiete

83. Die Regierungen mehrerer unabhängig gewordener afrikanischer Länder haben der EWG mitgeteilt, dass sie ihr Assoziationsverhältnis mit der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten wünschen. Kamerun machte diese Mitteilung am 12. Januar 1960, die Republik Togo am 20. April 1960, die Republik Elfenbeinküste am 30. August 1960, die Republik Niger am 9. September 1960, die Republik Tschad am 28. September 1960, die Republik Kongo (Brazzaville) am 28. September 1960, die Republik Gabun am 28. September 1960, die Republik Madagaskar am 28. September 1960, die Zentralafrikanische Republik am 28. September 1960 und die Republik Obervolta am 12. Oktober 1960.

Das Unabhängigwerden der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete stellt die EWG vor eine Reihe von Problemen, die auf mehreren Ratstagungen eingehend erörtert worden sind. Der Rat hat sich damit einverstanden erklärt, dass bis auf weiteres im gemeinsamen Einvernehmen die Assoziation mit der Gemeinschaft für diejenigen unabhängigen überseeischen Länder aufrechterhalten bleiben soll, die dazu willens sind, und zwar ungeachtet der Form ihrer Willensäußerung. Diese Willensäußerung soll im Übrigen im weitesten Sinne verstanden werden, d.h. dass beispielsweise auch das Fehlen einer gegen die Beibehaltung der Assoziation gerichteten Willensäußerung hierfür ausreicht.

Der Rat ist ferner zu der Feststellung gelangt, dass die Beziehungen, die diese Länder mit der Gemeinschaft unterhalten, einer den Gegebenheiten entsprechenden praktischen Neuordnung bedürfen. Um der Erlangung der Unabhängigkeit durch diese Länder Rechnung zu tragen, hat der Rat deshalb verschiedenen Anpassungen zugestimmt, die darin bestehen, dass die überseeischen Länder und Gebiete ihre wirtschaftlichen und sozialen Investitionsvorhaben nach einem noch festzulegenden neuen Verfahren auf direktem Wege vorlegen, dass die Länder, die dies wünschen, nach noch zu bestimmenden Einzelheiten eine Vertretung bei der Gemeinschaft errichten können, dass gegebenenfalls zwischen diesen Vertretungen und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter unter Teilnahme von Vertretern der Kommission Ad hoc-Sitzungen einberufen werden und dass gegebenenfalls in regelmäßigen Zeitabständen - ein- oder zweimal jährlich - Ad hoc-Zusammenkünfte zwischen dem Rat und den zuständigen Ministern der assoziierten Länder unter Beteiligung der Kommission stattfinden.

B. Tätigkeit des Entwicklungsfonds

84. In den letzten sechs Monaten hat der Rat vierzehn wirtschaftliche Investitionsvorhaben in Höhe von 19,983 Millionen Rechnungseinheiten genehmigt. Diese Vorhaben betreffen die nachstehend genannten assoziierten überseeischen Länder und Gebiete.

Für die Republik Kongo (Leopoldville) genehmigte der Rat zwei Vorhaben in Höhe von 4,5 Millionen Rechnungseinheiten, die den Bau von Brücken über die Flüsse Lubilash und Luilu und den Bau des Strassenabschnitts Mambasa-Bunia betreffen. Mit diesen beiden Vorhaben soll das Strassenverkehrssystem zweier wichtiger Gebiete der Republik Kongo (Leopoldville) rationalisiert werden.

Der dem Staat Kamerun bewilligte Betrag beläuft sich auf 892.000 Rechnungseinheiten und betrifft den Ankauf eines Baggers für den Hafen von Douala. Mit diesem Vorhaben soll der Zugang zum Hafen verbessert werden, der infolge der Entwicklung der Aluminiumindustrie einen steigenden Umschlag aufzuweisen hat.

Der Zentralafrikanischen Republik sind Mittel in Höhe von 179.000 Rechnungseinheiten zur Förderung der Rinderzucht zur Verfügung gestellt worden: durch dieses Vorhaben sollen in vieharme Gebiete widerstandsfähige Tiere gebracht und somit die ungeheuren Futtermittelmöglichkeiten des Landes genutzt werden.

Für die Republik Kongo (Brazzaville) hat der Rat drei Vorhaben genehmigt, die eine nördliche Ausfahrtstrasse von Brazzaville, eine Brücke über den Niari zwischen Mouyondzi und Le Briz sowie den Ausbau des Strassennetzes und die Ausrüstung des Kakaoanbaugebiets am Fluss Sangha betreffen. Die gesamte Ausgabenbindung beträgt 2,311 Millionen Rechnungseinheiten.

Die für die Republik Obervolta bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 665.000 Rechnungseinheiten für zwei Vorhaben, mit denen im Rahmen der seit zehn Jahren in Obervolta verfolgten Bewässerungspolitik im Westen des Landes 90 Brunnen angelegt und drei Staudämme errichtet werden sollen; auf diese Weise soll einer Bevölkerung von dreizehntausend Personen die Möglichkeit gegeben werden, den zur Zeit schlecht genutzten Boden zu erschliessen.

Ein Betrag von 154.000 Rechnungseinheiten ist der Islamischen Republik Mauretanien zur Verfügung gestellt worden, damit im Rahmen der Viehzuchtspolitik der mauretanischen Regierung ein Ausbau des Veterinärdienstes durch den Neubau von zwei bereits bestehenden Viehimpfstationen und die Fertigstellung einer dritten Station vorgenommen werden kann.

Für die Republik Senegal hat der Rat ein Vorhaben in Höhe von 4,922 Millionen Rechnungseinheiten genehmigt, das den Ausbau der Strassen des Casamance-Gebiets betrifft. Dieses südliche Gebiet von Senegal ist von dem nördlichen Teil des Landes durch Britisch-Gambia getrennt. Der Verkehr dieses Gebiets mit den übrigen Landesteilen wickelt sich gegenwärtig über die transgambische Strasse ab, welche die einzige Verbindung mit Dakar darstellt. Die Zufahrtsstrassen bestehen zur Zeit aus Sandpisten, die während der Regenzeit unbefahrbar sind.

Der Sudanesischen Republik sind Mittel in Höhe von 142.000 Rechnungseinheiten bewilligt worden. Das genehmigte Vorhaben betrifft die Vertiefung von sechzehn Teichen an drei Durchzugswegen von Viehherden. Geplant ist eine Vergrößerung des Wasservorrats für die Tränkung eines auf etwa 150.000 Rinder geschätzten Viehbestands.

Ein Betrag von 2,977 Millionen Rechnungseinheiten ist der Republik Tschad für ein Vorhaben gewährt worden, das die Anlage permanenter Brunnen in Dörfern und Weidegebieten vorsieht, in denen bisher keine oder nur wenige Wasserstellen bestanden. Insgesamt sollen 185 Brunnen gebaut werden; angestrebt wird eine Verbesserung der Lebensbedingungen auf dem Lande, die Sesshaftmachung der Nomadenbevölkerung und eine zahlen- und qualitätsmäßige Verbesserung des Viehbestands.

Schliesslich ist ein Betrag von 3,241 Millionen Rechnungseinheiten für ein Vorhaben bewilligt worden, welches die Republik Kongo (Brazzaville), die Zentralafrikanische Republik, die Republik Gabun und die Republik Tschad gemeinsam unterbreitet haben. Es handelt sich um den Bau von zwei neuen Anlegestellen im Hafen von Pointe-Noire, Endstation der Bahnlinie Kongo-Ozean, einziger Hafen der Kongorepublik und Hauptumschlagplatz für die Einfuhr und die Ausfuhr der vier äquatorialafrikanischen Länder.

85. Zu diesen vierzehn Vorhaben kommen noch zwei weitere hinzu, die dem Rat im September 1960 vorgelegt worden sind und für welche die in Artikel 5 des Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der EWG für die Genehmigung gesetzte Frist von einem Monat im Oktober 1960 abläuft. Das erste dieser Vorhaben ist von der Republik Sudan eingereicht worden und betrifft die Asphaltierung der Strasse San-Mopti; der Betrag beläuft sich auf 2,431 Millionen Rechnungseinheiten. Das zweite Vorhaben betrifft die Republik Senegal; geplant ist der Bau eines Fischereikais im Hafen von Dakar für 661.000 Rechnungseinheiten.

Kapitel V - Assoziationspolitik

A. Griechenland

86. Aufgrund des von der griechischen Regierung am 8. Juni 1959 eingereichten Assoziationsantrags und im Anschluss an die vorbereitenden Besprechungen zwischen der Kommission und Griechenland hatte der Rat - in der Auffassung, dass der Zeitpunkt zur Aufnahme der eigentlichen Verhandlungen nunmehr gekommen sei - die Kommission auf seiner Tagung am 1. und 2. Februar 1960 beauftragt, diese Verhandlungen in ständiger Beratung mit einem besonderen Ausschuss, der sie hierbei unterstützen sollte, zu führen. Die Verhandlungen haben am 21. März 1960 in Brüssel auf der Grundlage des Schemas eines Assoziationsabkommens begonnen, welches der Rat auf seiner Tagung am 9. und 10. März 1960 erstellt hatte.

Auf seiner Tagung am 10., 11. und 12. Mai 1960 hat der Rat einen Zwischenbericht der Kommission über den Verlauf der Verhandlungen entgegengenommen und diese Institution sodann beauftragt, die Verhandlungen unter Berücksichtigung der Aussprachen im Rat weiterzuführen, dabei mit dem besonderen Ausschuss und dem Ausschuss der Ständigen Vertreter ständig und eng zusammenzuarbeiten und alle hierfür zweckdienlichen Kontakte aufzunehmen. Ferner wurde die Kommission beauftragt, dem Rat im Hinblick auf den raschen Abschluss eines Assoziationsabkommens Gesamtvorschläge zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rat ist über die Ergebnisse der Verhandlungen, die zufriedenstellend verlaufen, regelmässig unterrichtet worden und hat für die Kommission Richtlinien erarbeitet, welche die wichtigsten Punkte des Assoziationsabkommens betreffen, d.h. insbesondere den allgemeinen Rahmen, die für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorzusehende Regelung, die Sonderregelung für Tabak sowie die Fragen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, die Griechenland gewährt werden könnte.

In seiner Sitzung am 28. September 1960 befasste sich der besondere Ausschuss mit den Bestimmungen, die im Assoziationsabkommen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, für das Niederlassungsrecht, den Verkehr, den Wettbewerb, die steuerliche

Regelung, die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Wirtschafts- und Handelspolitik und die Institutionen vorzusehen sind.

B. Türkei

87. Auf seiner Tagung am 11. September 1959 hatte der Rat die Kommission ermächtigt, mit der türkischen Regierung in vorbereitende Besprechungen einzutreten; auf der Ratstagung am 10., 11. und 12. Mai 1960 ist über das Ergebnis dieser Besprechungen ein Bericht erstattet worden.

Nach Kenntnisnahme dieses Berichts war der Rat zu der Feststellung gelangt, dass die Phase der Vorbesprechungen mit der Türkei als abgeschlossen angesehen werden könne, und er hatte die Kommission gebeten, Verhandlungen mit den Vertretern der türkischen Regierung aufzunehmen, um die für ein Assoziationsabkommen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft in Betracht kommenden Modalitäten zu prüfen.

Diese Verhandlungen, die ursprünglich im Juni beginnen sollten, konnten jedoch in Anbetracht der in der Türkei eingetretenen Ereignisse nicht zu diesem Termin aufgenommen werden. In der Folge hat die türkische Regierung um eine Unterbrechung der Gespräche nachgesucht, wobei sie jedoch erklärte, dass sie einer Assoziierung der Türkei mit der Gemeinschaft weiterhin grosse Bedeutung beimesse. Ende September hat sie um eine Wiederaufnahme der Verhandlungen gebeten.

C. Assoziierung der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft

88. In der Absichtserklärung im Anhang zu der Schlussakte der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom hatten sich die Regierungen der Mitgliedstaaten bereit erklärt, auf Antrag des Königreichs der Niederlande Verhandlungen über den Abschluss einer Übereinkunft zur wirtschaftlichen Assoziierung Surinams und der Niederländischen Antillen mit der Gemeinschaft einzuleiten. Der Rat hatte zu diesem Zweck eine besondere Gruppe aus Delegationen der Regierungen und der Kommission beauftragt, eine niederländische Denkschrift und einen

technischen Bericht der Kommission zu untersuchen, um die Grundzüge eines Assoziationsabkommens herauszuarbeiten, und ihre Arbeitsergebnisse dem Rat zu unterbreiten.

Die genannte Gruppe hat ihre Arbeit am 14. Juni 1960 aufgenommen und den ersten Teil ihrer Prüfung am 21. September 1960 abgeschlossen. Abgesehen von den rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Assoziationsabkommens mit den Niederländischen Antillen befasste sie sich in der Hauptsache mit den Fragen, die mit dem Ursprung der Antillen-Erzeugnisse zusammenhängen; in diese Prüfung sind sowohl die Erdtölerzeugnisse als auch andere Erzeugnisse einbezogen worden.

Ende Oktober werden neue Vorschläge erwartet, welche die Regierung des Königreichs der Niederlande dem Rat aufgrund dieser Arbeiten zugehen lassen will.

Kapitel VI - Entwicklungshilfe

89. Die mit der Entwicklungshilfe zusammenhängenden Fragen sind im Rahmen der Gemeinschaft weiterhin sehr eingehend geprüft worden. Mehrere Faktoren haben nämlich dazu beigetragen, diese Probleme in den Vordergrund der Weltpolitik zu rücken und dem Westen klar vor Augen zu führen, dass diese Probleme dringend zufriedenstellender Lösungen bedürfen. Von diesen Faktoren sind in erster Linie die Erlangung der Unabhängigkeit durch eine Reihe afrikanischer Länder zu nennen, von denen mehrere mit der Gemeinschaft assoziiert sind, die wiederholten Appelle der Vereinten Nationen und der übrigen Fachorganisationen für eine verstärkte Hilfe an die Entwicklungsländer und die geplante Reorganisation der OEEC, in deren neuem Rahmen den Problemen der Entwicklungshilfe besondere Bedeutung beigemessen werden soll.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in ihrer Gesamtheit eine der grössten Industriemächte der Welt sowie den bedeutendsten Verbraucher der Rohstoffe darstellen, deren Absatz grossenteils den wirtschaftlichen Aufstieg der meisten Entwicklungsländer bedingt, haben die Dringlichkeit dieser Probleme - auf deren Bedeutung das Europäische Parlament erst kürzlich verwiesen hat - voll und ganz erkannt.

90. Unter diesem Blickwinkel hat der Ad hoc-Ausschuss, den die Aussenminister mit der Prüfung der mit der Entwicklungshilfe zusammenhängenden Probleme beauftragt hatten, seine Arbeit fortgesetzt. Er hat sein Augenmerk hierbei auf die drei Hauptbereiche - Warenverkehr, technische Hilfe und Finanzhilfe - gerichtet, auf denen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden können.

Die Schlussfolgerungen, zu denen der Ad hoc-Ausschuss in den Fragen der Finanzhilfe und der technischen Hilfe gelangt ist, gingen vor allem auf Vorschläge der Kommission zurück, die sich aktiv an diesen Arbeiten beteiligt hat, sowie auf Arbeitsergebnisse der DAG (Development Assistance Group), in deren Rahmen eine Reihe westlicher Länder gleichlaufend eine Koordinationsstätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe ausgeübt haben.

Der Ad hoc-Ausschuss hat es für zweckmässig erachtet, sich erst dann einer gründlicheren Prüfung der mit dem Handelsverkehr zusammenhängenden Fragen zuzuwenden, wenn ihm die Ergebnisse der Arbeiten bekannt sind, die hierüber zur Zeit in anderen internationalen Gremien, namentlich beim GATT, durchgeführt werden. Im Rahmen des Rates sind im Ubrigen weitere Untersuchungen über die Stabilisierung der Rohstoffpreise sowie über die Teilnahme der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an den verschiedenen Rohstoffabkommen oder -studien vorgenommen worden.

Mit Unterstützung einer Sachverständigengruppe prüfte der Ad hoc-Ausschuss die Vorschläge der Kommission für die Finanzierung der Einfuhren der Entwicklungsländer an Ausrüstungsgütern. In diesem Zusammenhang wurden auch die Fragen behandelt, die sich bei der Koordinierung der auf dem Gebiet der Exportkredite von den Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen und von den staatlichen Stellen angewandten Verfahren ergeben. Es hat sich dabei als zweckmässig erwiesen, die Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung vorzuschlagen, um eine aktive Zusammenarbeit innerhalb der EWG zu fördern und gemeinsame Lösungen für die besonderen Probleme auszuarbeiten, die sich im Zusammenhang mit der Ausfuhrkreditversicherung sowie der Kreditpolitik gegenüber Entwicklungsländern ergeben, und um deren wirtschaft-

liche Entwicklung zu fördern. Die Aussenminister haben sich auf ihrer Tagung am 19. und 20. Juli 1960 grundsätzlich mit der Bildung eines solchen Arbeitskreises einverstanden erklärt.

91. Die Kommission hat daraufhin den Entwurf eines Ratsbeschlusses über die Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite ausgearbeitet. Dieser Beschluss ist vom Rat auf seiner 37. Tagung am 27. September 1960 angenommen worden.

Gemäss diesem Beschluss entsenden die Mitgliedstaaten und die Kommission in den Arbeitskreis eine sehr begrenzte Anzahl von Mitgliedern, die auf den in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises fallenden Gebieten an verantwortlicher Stelle tätig sind. Vertreter der Europäischen Investitionsbank werden an den Arbeiten dieses Arbeitskreises teilnehmen, der ferner nach eigenem Ermessen Sachverständige oder Vertreter massgeblicher Berufsverbände einladen kann.

Der Arbeitskreis soll Anregungen für die Vereinheitlichung der Bedingungen für Ausfuhrkreditversicherungen, Finanzkredite und Investitionsbürgschaften in den Mitgliedstaaten, soweit diese hierfür zuständig sind, unterbreiten, wobei für die Ausfuhrkreditversicherung die Bestimmungen der Berner Union und die von den Behörden der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet geleisteten Arbeiten zu berücksichtigen sind. Er soll ferner untersuchen, welche Massnahmen geeignet erscheinen, um eine multilaterale Verwendung der den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu begünstigen. Er soll ausserdem den Informationsaustausch sowie Beratungen über alle konkreten Fragen fördern, die zu seiner Zuständigkeit gehören. Schliesslich soll er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Anregungen für eine Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten oder ihrer Fachorgane in internationalen Organisationen unterbreiten.

Der Ad hoc-Ausschuss hat sich bemüht, im Verlauf der Aussprachen über die technische Hilfe vollständige Angaben über die bilateralen und multilateralen Massnahmen der Mitgliedstaaten zusammenzustellen. Er bat die Dienststellen der Kommission einmal um eine ausführliche Analyse der auf diese Weise zusammen-

gestellten Angaben und zum anderen um Bezeichnung der Sektoren, auf denen eine Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten von Nutzen sein könnte, sowie derjenigen, auf denen von der Gemeinschaft Massnahmen getroffen werden könnten.

Die Kommission hat nach Abschluss ihrer Arbeiten zwei Dokumente vorgelegt, die jeweils eine Zusammenfassung der auf dem Gebiet der technischen Hilfe bereits erzielten Ergebnisse und der hier angewandten Verfahren sowie Vorschläge für ein Vorgehen der Gemeinschaft enthalten.

Anhand dieser Vorschläge hat der Ad hoc-Ausschuss sich vornehmlich mit der Koordinierung der technischen Hilfsmassnahmen der Mitgliedstaaten sowie mit der Gründung eines Entwicklungsinstituts befasst. Die Ergebnisse der Untersuchungen haben nämlich gezeigt, dass die Tätigkeit der Mitgliedstaaten koordiniert werden muss, wenn man zu einer maximalen Nutzung des materiellen und menschlichen Potentials gelangen will, das in den sechs Ländern des Gemeinsamen Marktes für die technische Hilfe bereitgestellt wird.

92. Aus diesen Erwägungen hat der Rat auf seiner 38. Tagung am 17., 18. und 19. Oktober 1960 den Beschluss gefasst, eine Gruppe "Technische Hilfe" zu gründen, damit eine aktive Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission gefördert wird und gemeinsame Lösungen für die besonderen Probleme der technischen Hilfe für die Entwicklungsländer ermittelt werden.

Die Gruppe, die aus Delegierten der Mitgliedstaaten und der EWG-Kommission besteht und bei deren Tagungen sich die Hohe Behörde der EGKS und die Euratom-Kommission vertreten lassen können, ist mit einer Reihe von Aufgaben betraut worden: sie soll einen Informationsaustausch über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der technischen Hilfe entfaltete Tätigkeit vornehmen, die in den Spenderländern zur Verfügung stehenden Mittel und den Bedarf der Entwicklungsländer gegenüberstellen, die Anträge der Entwicklungsländer auf technische Hilfe prüfen, namentlich zwecks Feststellung der besten Mittel und Wege, um diesen Anträgen stattzugeben; sie soll ferner die von den verschiedenen staatlichen Stellen auf diesem Gebiet angewandten

Methoden und technischen Verfahren vergleichen und gegebenenfalls alle zweckdienlichen Anregungen für ihre Harmonisierung unterbreiten; sie soll späterhin die Möglichkeiten für gemeinsame Massnahmen auf dem Gebiet der technischen Hilfe prüfen und gegebenenfalls Vorschläge hierzu unterbreiten und schliesslich ganz allgemein jegliches Problem untersuchen, das in den Zuständigkeitsbereich der Gruppe fällt und ihr von jedem ihrer Mitglieder unterbreitet werden kann; insbesondere soll sie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten innerhalb der internationalen Organisationen fördern und alle zweckdienlichen Vorschläge hierzu unterbreiten.

93. In der Frage der etwaigen Schaffung eines Entwicklungsinstituts hat der Rat die Kommission beauftragt, in Verbindung mit den zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden eine Uebersicht über die Möglichkeiten aufzustellen, die für Ausbildung und Unterricht in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, sowie ein Verzeichnis der Forschungsinstitute für wirtschaftliche Entwicklung. Er hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Kommissionen anhand einer derartigen Uebersicht prüfen, ob die Errichtung des vorgenannten Instituts notwendig ist, und dass sie ihm hierüber Bericht erstatten.

94. Mit der Einsetzung der "Development Assistance Group" (DAG) auf Initiative der Vereinigten Staaten, der fünf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Kommission angehören, ist das Problem aufgetaucht, wie die von den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb dieser Gruppe einzunehmende Haltung koordiniert werden soll. Ein im Rahmen des Rates eingesetzter besonderer Unterausschuss ist mit der Prüfung der Fragen beauftragt worden, die sich im Hinblick auf die Vorbereitung der DAG-Tagungen ergeben. Aufgrund der Arbeiten dieses Unterausschusses war es möglich, sowohl für die Vorlage vorbereitender Unterlagen als auch für die Interventionen zu den verschiedenen auf den DAG-Tagungen erörterten Punkten eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten und der Kommission festzulegen.

A N L A G E N

Anmerkung - Die römischen Zahlen verweisen auf die Teile
des Ueberblicks, die arabischen Zahlen auf die
betreffenden Absätze.

ARBEITEN DER EINZELNEN TAGUNGEN

(1.4.1960 bis 30.9.1960)

9. Mai 1960

EGKS (68. Tagung)

- Halbjährliche Zollmassnahmen: III 19
- Forschungsprogramm über die Verbrennung von vorgereinigtem Gichtgas: III 16
- Einsetzung eines Sonderausschusses "Roheisen": III 15

10./11./12. Mai 1960

EWG (32. Tagung)

- Kapitalverkehr: IV 22
- Assoziierung mit den Niederländischen Antillen: IV 88
- Assoziierung mit Griechenland: IV 86
- Assoziierung mit der Türkei: IV 87
- Europäischer Sozialfonds: IV 30, 32
- Erhebung über die Löhne der Arbeitnehmer bestimmter Industrien: IV 33
- Beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele: IV 5 ff.; 23; 39; 42 ff.; 62

EAG (25. Tagung)

- Zusatzabkommen zum Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/ Vereinigte Staaten: II 11

Gemeinsame Fragen EWG (32. Tagung) / EAG (25. Tagung)

- Europäische Universität: I 16
- Nachtragshaushaltspläne: I 26

14. Juni 1960

EGKS (69. Tagung)

- Koordinierung der Energiepolitik: III 2
- Gemeinsame finanzielle Einrichtungen des Ruhrkohlenbergbaus: III 11
- Konferenz über die industrielle Umstellung: II 31
- Halbjährliche Zollmassnahmen: II 19
- Revidierte gemeinsame Zollnomenklatur: III 20
- Ausführregelung für gebrauchte Schienen: III 14
- Direkte internationale Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Oesterreich: III 17

20./21. Juni 1960

EWG (33. Tagung)

- Anpassung des Assoziationsystems der Ueberseegebiete an deren politische Entwicklung: IV 83
- Ausfuhrückvergütungen und Einfuhrausgleichsabgaben: IV 15
- Gemeinsamer Zolltarif: IV 11

Gemeinsame Fragen EWG (33. Tagung) / EAG (26. Tagung)

- Europäische Universität: I 17
- Europäischer Distrikt: I 21
- Personalstatut: I 23

27. Juni 1960

EWG (34. Tagung)

- Verordnung über die Beseitigung der Diskriminierungen bei den Frachten und Beförderungsbedingungen: IV 38

19./20. Juli 1960

EWG (35. Tagung)

- Verhandlungen mit Griechenland: IV 86
- Gemeinsamer Zolltarif: IV 11
- Zollsatz für Tabak: IV 12
- Gemeinsame Agrarpolitik: IV 24-25
- Konjunkturprobleme auf dem Arbeitsmarkt: IV 20
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer: IV 34
- Verhandlungen im GATT: IV 58 ff.
- In die bilateralen Handelsabkommen aufzunehmende Klausel: IV 51

EAG (27. Tagung)

- Aenderung des Forschungsprogramms der Gemeinschaft: II 4
- SENA: II 8
- Entwurf eines Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen der OEEC über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie: II 17

Gemeinsame Fragen EWG (35. Tagung) / EAG (27. Tagung)

- Europäische Universität: I 17
- Vertretung der Europäischen Gemeinschaften innerhalb der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: IV 81

- Hilfe für die Entwicklungsländer, Einsetzung eines ständigen Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite: IV 91

6./7. September 1960

EWG (36. Tagung)

- Zollsatz für Tabak: IV 13
- Verhandlungen mit Griechenland: IV 86
- Verhandlungen im GATT: IV 58 ff.
- Tabak: IV 13
- Gemeinsame Agrarpolitik: IV 25
- Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen hervorgehen: IV 28
- Zollverhandlungen im Rahmen des GATT: IV 58 ff.

Gemeinsame Fragen EWG (36. Tagung) / EAG (28. Tagung)

- Personalstatut: I 23

27. September 1960

EWG (37. Tagung)

- Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite: IV 91
- Beschleunigung: IV 7
- Ausschuss des Europäischen Sozialfonds: IV 32

Gemeinsame Fragen EWG (37. Tagung) / EAG (29. Tagung)

- Verantwortung der Anweisungsbefugten und Rechnungsführer: I 27
- Personalstatut: I 23
- Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne: I 27

RATSTAGUNGEN UND SITZUNGEN DER VORBEREITENDEN ORGANE

Zeitraum	Anzahl der Tagungen bzw. Sitzungen						
	Tagungen der Räte			Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter	Tagungen des Koordinierungsausschusses	Sitzungen von Arbeitsgruppen	
	EWG	EAG	EGKS			EWG EAG	EGKS
vom 1. Januar 1958 bis 30. September 1960	36	28	22	135	42	± 884	113
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
vom 30. September 1959 bis 30. September 1960	13	9	7	66	14	447	31
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
vom 1. April 1960 bis 30. September 1960	5	3	2	36	5	184	15

ANLAGE III

SACHREGISTER

- A -

- Abkommen Euratom-Grossbritannien II/12
 - Abkommen mit der kanadischen Regierung II/13
 - Abkommen über die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit I/17
 - Abkommen über Zusammenarbeit Euratom/Vereinigte Staaten II/8, 11, 17
 - Ad hoc-Ausschuss IV/90, 91 (s. auch Entwicklungsländer)
 - Aenderung des EGKS-Vertrags IV/25,26
 - A.G. "Centre et Sud" II/8
 - Agrarländer IV/68
 - Allgemeine unmittelbare Wahl I/13
 - Aluminium IV/84
 - Antikrisenplan III/5
 - Anweisungsbefugte I/27
 - Arbeitnehmer: s. Arbeitskräfte und Freizügigkeit
 - Arbeitskräfte III/5,26 - IV/20,31
 - Arbeitskreis zur Koordinierung auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite IV/91
 - Arbeitslosigkeit III/5,27 - IV/31
 - Arbeitsmedizin III/29
 - Arbeitszeit IV/35
 - Argentinien IV/52
 - Assozierung I/8,14 - IV/8,12, 13,83,86,87,88
 - "Atomic Energy of Canada Ltd." II/13
 - Atomkraftwerke II/12
 - Ausfuhrückvergütungen IV/2, 14,15
 - Ausgangsstoffe II/6,9,16
 - Ausschuss der Vier Präsidenten der EGKS I/23,25
 - Ausschuss des Europäischen Sozialfonds IV/32
 - Ausschuss für Entwicklungshilfe IV/79
 - Ausschuss für Erzeugnisse der FAO IV/72
 - Ausschuss für Fragen der wissenschaftlichen und technischen Forschung I/18
 - Ausschuss für Handelsfragen IV/45,46,47,48,49,75,79
 - Ausschuss für politische Angelegenheiten I/20
 - Ausschuss für Wissenschaft und Technik II/4
 - Aussenbeziehungen II/10 - IV/4,8,45
 - Aussenpolitik I/13
- B -
- Bananen IV/55,56
 - Bedienstete auf Zeit I/23
 - Beförderungstarife III/17 - IV/38
 - Belgien IV/4,8 - III/7,18,27
 - Belgische Kohlenbergwerksunternehmen III/4,6,7,27
 - Belgischer Kohlenbergbau III/4, 6,7,27
 - Belgisches Kernenergie-Zentrum in Mol II/4
 - Benelux IV/52
 - Beratender Ausschuss III/27,29

- Berner Union IV/91
 - Berufsausbildung IV/31,36
 - Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft I/12,23,24
 - Beschleunigte Durchführung des Vertrags I/8
 - Besondere spaltbare Stoffe II/6,9,11,16
 - Besonderer Ausschuss (Artikel 111) IV/59,60
 - Besonderer Ausschuss "Griechenland" IV/86
 - Besteuerung der Bezüge I/23
 - Bilaterale Verhandlungen IV/50 ff.
 - Binnenschifffahrt III/18
 - Blei IV/74
 - Bogota (Konferenz von) IV/54
 - Brasilien IV/54
 - Brauner Konverterrauch III/16
 - Bundesrepublik Deutschland III/18
- C -
- Codex Alimentarius Europaeus IV/29
- D -
- DAG IV/91,94
 - Deuterium II/9
 - Deutschland: s. Bundesrepublik
 - Dienstleistungen: s. freier Dienstleistungsverkehr
 - Dillon (Verhandlungen) IV/60
 - Diplome I/16
 - Diskriminierungen II/17 - IV/37,38,39,66
 - Drittländer I/13 - II/13 - III/6,7,13,15,19,22 - IV/1,3,8,44,45,47,55,62,63,67,70,71,72
 - Druckwasserreaktoren II/11
- Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der EWG IV/85
- E -
- ECOSOC IV/69,71
 - EFTA IV/42,45,46,48,49
 - Einfuhrabgaben IV/14,15
 - Einheitlichkeit des Haushaltsplans I/27
 - Einkaufspreise III/13
 - Eisenbahntransporte III/17
 - Electricité de France II/8
 - Endverbrauchsbescheinigung III/14
 - Energie II/1,11 - III/3 - IV/70
 - Energiepolitik I/9 - III/2,3
 - Energievorausschätzungen III/2,3
 - Entwicklungsinstitut IV/91,93
 - Entwicklungsländer III/15 - IV/48,63,67,68,71,76,79,89,90,91,92
 - Erdgas II/2
 - Erdöl II/2 - IV/88
 - Erze II/6,9,16
 - Erzeugnisse: s. Name des Erzeugnisses
 - Europäische Investitionsbank III/30
 - Europäische Universität I/3,8,15,16,17,18
 - Europäische Wirtschaftsassoziation IV/4
 - Europäischer Distrikt I/3,19,21,22
 - Europäischer Hochschulführer I/16
 - Europäischer Sozialfonds I/7,8 - IV/30
 - Europäisches Hochschulinstitut I/16

- Europäisches Parlament I/2,4,6,7,8,10,11,12,13,14,18,20,23,26,27 - II/15 - III/26 - IV/16,17,24,25,30,34
- Europäisches Studienbuch I/16

- F -

- FAO IV/69,72
- Feste Brennstoffe III/7
- Finanzhilfe IV/79,86,90
- Finanzkredite: s. Arbeitskreis
- Florenz I/16,17
- Forschungen I/15 - II/13,14,17 - III/16,29
- Forschungsprogramm II/IV
- Frankreich III/18
- Freier Dienstleistungsverkehr I/12 - IV/17
- Freier Kapitalverkehr IV/22
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer I/6 - IV/34,86
- Fusion der drei Gemeinschaften I/13

- G -

- Gabun: s. Republik
- GATT III/21,23 - IV/43,44,45,46,47,48,49,52,62,63,67,68,76,91
- Gebrauchte Schienen III/13
- Gemeinsame Agrarpolitik I/8 - IV/7,23,24,72
- Gemeinsame finanzielle Einrichtungen III/4,9
- Gemeinsame Kernforschungsstelle II/3,4
- Gemeinsame Verkehrspolitik IV/38
- Gemeinsamer Pressé- und Informationsdienst I/26
- Gemeinsamer Zolltarif (Aussen-tarif) II/9 - III/23 - IV/6,10,11,12,13,44,55,58,60,61,62
- Gemeinsames Unternehmen II/8,17

- Gemischter Ausschuss Rat/Hohe Behörde III/2,3
- Gerichtshof I/23,27 - III/26
- Gesundheitsschutz II/1,15 - IV/35
- Griechenland I/8 - IV/12,13,86
- Grossbritannien: s. Vereinigtes Königreich
- Grundnormen II/15
- Grundstoffe IV/71,73,89,91
- Gruppe der Vier Experten IV/75,76,77,81
- Gruppe für Entwicklungshilfe (DAG) IV/75,76,79
- Gruppe "Technische Hilfe" IV/92

- H -

- Haldenbestände III/5,7
- Handelsausschuss IV/79
- Handelspolitik III/2,19,20 - IV/9,15,42,51,55,56,60,66,76,86
- Haushalt I/3,26,27
- Haushaltsausschuss I/20
- Haushaltsordnungen I/27
- Hinweisende Programme für die Erzeugung von Kernenergie II/7
- Hochflussreaktoren mit schnellen Neutronen II/4
- "Hold harmless clause" II/11

- I -

- IAO IV/35,36
- Infrastruktur IV/39
- Institutionelle Beziehungen I/1
- Interexekutive Arbeitsgruppe III/2
- Interimsausschuss für die Europäische Universität I/8,15,16,17
- Internationale Ausstellungen IV/50,56
- Internationaler Währungsfonds II/21

- Internationales Arbeitsamt IV/36
- Interparlamentarische Konferenz I/14
- Investitionen auf dem Kerngebiet II/11
- Investitionsgarantien: s. unter anderem Arbeitskreis
- Investitionsvorhaben (Euratom) II/7
- Ionisierende Strahlungen II/15 - IV/35
- Islamische Republik Mauretanien IV/84
- Isotope II/15
- Italien IV/53
- IWF IV/43
- Konjunkturpolitik IV/19
- Konjunkturpolitischer Ausschuss IV/19,73
- Konsolidierte Zölle: s. GATT
- Konsolidierung der Zölle III/23
- Kontaktausschuss IV/45
- Kontingente IV/7, s. auch mengenmäßige Beschränkungen
- Kontrollausschuss II/6
- Konvertierbarkeit IV/43,76
- Koordinierung III/2,3,21,24,30 - IV/35,36,47,52,53,55,56,57,63,66,67,68,69,72,73,76,80,91,94
- Kreditversicherung: s. Arbeitskreis

- J -

- Jährlichkeit der Mittel I/27
- Jugend I/26

- K -

- Kaffee IV/55,74
- Kamerun (Staat) IV/84
- Kanada II/13 - IV/44,75,79
- Kapital: s. freier Kapitalverkehr
- Kernbrennstoffe II/2,6,11
- Kernenergie II/2,14,17
- Kernforschung II/1,3,4
- Kernmaterial II/16
- Kernreaktoren II/2,9,11,12,13,15
- Kohleausschuss der OEEC III/24
- Kolloquium I/13 (s. auch Europäisches Parlament)
- Kommission für den Internationalen Handel mit Grundstoffen IV/73
- Kongo: s. Republik
- Konjunktur II/6 - III/12,13,15 - IV/6,20

- Landwirtschaft IV/23 ff.
- Landwirtschaftliche Erzeugnisse IV/7,27
- Lateinamerika IV/54,55,65
- Liberalisierungskodex für den Handelsverkehr IV/76,77,79
- Liste G IV/10,11
- Lizenzen II/12
- Lizenzerteilung von Amts wegen II/8
- Löhne IV/33
- Luxemburg IV/29

- M -

- Madagaskar: s. Republik
- Meistbegünstigungsklausel IV/52,53,64
- Mengenmäßige Beschränkungen II/9 - IV/6,43,63,66
- Messen IV/50,56
- Mindestpreise III/7
- Mischzölle IV/10
- Mol: s. belgisches Kernenergiezentrum
- Multilaterale Verhandlungen IV/42 ff.

- N -

- Nachtragshaushaltspläne I/26
 - Natururan-Schwerwasser-Reaktoren II/13
 - Niederländische Antillen IV/88
 - Niederlande III/18 - IV/88
 - Niederlassungsrecht IV/16
 - Niederlassungsfreiheit I/12 - IV/16
 - Niedrigpreisländer IV/63,67
 - Niger: s. Republik
- Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom IV/88
 - Republik Gabun IV/84
 - Republik Kongo (Brazzaville) IV/84 (Léopoldville) IV/84
 - Republik Madagaskar IV/83
 - Republik Niger IV/83
 - Republik Obervolta IV/84
 - Republik Senegal IV/84,85
 - Republik Sudan IV/84,85
 - Republik Tschad IV/84
 - Revision des EGKS-Vertrags III/25
 - Röntgeneinrichtungen II/15
 - Roheisen III/15
 - Rückschauende Energiebilanzen III/3
 - Ruhegehälter I/23,24
 - Ruhegehaltsregelung I/23,24
 - Ruhrkohlenbergbau III/9,11

- O -

- Obervolta: s. Republik
 - OEEC III/24 - IV/54,70,75,76,77,79,81,89 - II/15,16,17
 - Oesterreich III/17
 - Olivenöl IV/74
 - Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) IV/81
 - Orientierungspreise III/2
- Ruhegehälter I/23,24
 - Ruhegehaltsregelung I/23,24
 - Ruhrkohlenbergbau III/9,11

- S -

- P -

- Papier IV/55
 - Parlament: s. Europäisches Parlament
 - Patente II/12
 - Personalordnung der EGKS I/25
 - Personalstatut I/3,12,23 - einziges Statut I/23
 - Personalvereinigung der Institutionen I/23
 - Plutonium II/11
 - Preise II/2
 - Produktionsquoten III/5,8
 - Protokoll über die Vorschriften institutioneller und finanztechnischer Art I/17
- Sanierung II/5,6,7,8, s. auch belgische Kohlenbergwerksunternehmen
 - Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds IV/30
 - Schrott III/12,13
 - SENA II/8,17
 - Senegal: s. Republik
 - Siedewasserreaktoren II/11
 - Sitz der Institutionen I/3,19,20
 - Skandinavien IV/55
 - Société d'Energie Nucléaire Franco-Belge des Ardennes: s. SENA
 - Sonderausschuss "Landwirtschaft" IV/23
 - Sonderausschuss "Roheisen" III/15
 - Soziale Massnahmen III/25 - IV/30

- R -

- Rechnungsführer I/27

- Soziale Sicherheit IV/36
- Sozialfragen III/25
- Spezialität der Mittel I/27
- Spezifische Zölle IV/10,12,55
- Stahlerzeugung III/22
- Standstill IV/40
- Statut der europäischen Universität I/17
- Steinkohle II/2
- Stilllegung der Kohlenbergbauunternehmen III/5,6
- Subventionen III/6,8
- Sudan: s. Republik
- Surinam IV/28
- Vereinigtes Königreich II/16 - III/30 - IV/63
- Vereinte Nationen IV/71,73,89
- Verkehr III/17,18 - IV/37,40,86
- Versorgung II/6,11
- Versorgungsagentur II/6
- Vertrag von Montevideo IV/52,65
- Vertrag von Stockholm IV/64
- Verzeichnis der Nahrungsmittel IV/29
- Vollständigkeit des Haushaltsplans I/27
- Vorbereitender Ausschuss IV/79
- Vorgereinigtes Gichtgas III/16

- T -

- Tabak IV/11,12,13,55,86
- Technische Hilfe IV/54,71,90,91,92
- Transportkosten IV/40
- Tschad: s. Republik
- Türkei I/8 - IV/87

- U -

- UdSSR IV/53,70
- Uebergangsabkommen III/5,6,8,25
- Ueberseeische Länder und Hoheitsgebiete I/14 - IV/8,83,84,85
- Ueberwachung der Sicherheit II/12,16
- Umlagen III/16,29
- Umstellung III/6,30,32 - IV/31
- Universität: s. europäische Universität
- UNO: s. Vereinte Nationen
- Uran II/6

- V -

- Verbreitung der Kenntnisse II/1
- Vereinigte Staaten II/16 - IV/12,44,55,63,64,66,75,79,94

- W -

- Währungsausschuss IV/21
- Währungspolitik IV/15
- Wärmekraftwerke II/11
- Warenverzeichnis (Verkehr) IV/40
- Wechselkurse IV/3
- Weizen IV/74
- Wertzölle IV/12,55
- Wettbewerb II/6 - III/6 - IV/7,9,15,23,27,86
- Wirtschaftliche Ausweitung IV/3,79
- Wirtschaftskommission für Europa IV/69,70
- Wirtschaftspolitik IV/1,3,9,15,18,86
- Wirtschafts- und Sozialausschuss IV/16,17,24,30,34,37 - I/2 - II/15
- Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen IV/69
- Wissenschaftliches und technisches Personal der EAG I/24

- Z -

- Zahlungsbilanz IV/3
- Zechen: s. Belgischer Kohlenbergbau bzw. Ruhrkohlenbergbau

- Zentralafrikanische Republik
IV/84
- Zink IV/74
- Zinn IV/74
- Zollmässige Beschränkungen II/9
- Zollsätze IV/6,10,14,44
- Zolltarife III/12,20 - IV/49
- Zolltarifschema III/20
- Zollunion IV/5,8,45,52,53
- Zucker IV/74
- Zusatzabkommen zum Abkommen über
Zusammenarbeit mit den Vereinigten
Staaten II/11

UNTERLAGEN

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit den unten angeführten Ziffern sind den Protokollen der Räte und den neben den Ziffern aufgeführten einschlägigen Dokumenten zu entnehmen (JO - Amtsblatt)

1. TEIL

2 - R/479/60 - R/692/60

Kapitel I

- 4 - 168/60 - 167/60
- 6 - 504/60
- 13 - 404/60 - 403/60 - R/699/60
- R/997/60 - Lux. 586/60
- 14 - Lux. 188/60 - 223/60 -
R/629/60

Kapitel II

16 - Bericht des Interimsausschusses

Kapitel III

20 - 442/60

Kapitel IV

- 23 - R/684/60 - R/748/60 -
R/951/60 und Anlagen
- 25 - APE 3345

Kapitel V

26 - JO 5.7.60, Nr. 42

2. TEIL

Kapitel I

4 - 505/60 - 294/60 - 342/59

Kapitel II

- 6 - JO 6.12.58, Nr. 27 -
797/58 - JO 11.5.60, Nr. 32
- 7 - JO 27.11.58, Nr. 25 -
JO 5.5.59, Nr. 29
- 8 - 505/60
- 9 - JO 31.3.59, Nr. 20

Kapitel III

- 11 - JO 19.3.59, Nr. 17 -
1100/58 - 341/60
- 12 - JO 19.3.59, Nr. 17 -
399/59
- 13 - JO 24.11.59, Nr. 60 -
289/59

Kapitel IV

- 15 - JO 20.2.59, Nr. 11
- 16 - JO 29.5.59, Nr. 34

3. TEIL

(Bei den Nummern, denen keine Buchstaben vorausgehen, handelt es sich um Dokumente des Besonderen Ministerrats)

Kapitel I

- 2 - HA 1557/1/60
- 3 - HA 3207/60 - HA 3217/60

Kapitel II

- 5 - 327/59 - HA 3459/59
- 6 - 466/59 rev. - HA 4821/2/59 -
HA 5900/59 - HA 6464/59 -
476/59
- 7 - HA 699/59 - HA 8040/2/59 -
HA 7825/1/59
- 9 - HA 395/1/56 - 108/56 -
HA 344/1/59 - 84/59 -
HA 1560/60 - 130/60 -
HA 3430/1/60 - 338/60

Kapitel III

- 13 - CM/9 (53) P-V 6 - 654/53
S. 25 - 37/59 - 368/60
- 14 - 447/60
- 15 - HA 3997/60
- 16 - 262/60

Kapitel IV

- 17 - JO 20.2.58, S. 8 -
HA 3284/60
- 18 - HA 490/60 rev. 2

Kapitel VI

- 26 - HA 7278/1/59 - 617/59
651/59 - 653/59 - 652/59 -
664/1/59 - 24/60 -
HA 252/1/60 - HA 252/60 -
38/60 - 48/60 - 49/60 -
APE 3502
- 27 - 710/59 - HA 467/60 - B 1 -
HA 467/2/60
- 28 - 39/60 - 41/60 - 48/60 -
JO 21.3.60, Nr. 19
- 29 - HA 133/60 - 5074/3/59 -
129/60 - 154/60 -
JO 13.4.60, Nr.24
- 30 - HA 3399/1/60
- 31 - 339/60 - 379/60
- 32 - HA 5555/60

4. TEIL

Kapitel I

- 4 - R/207/60
- 5 - JO 12.9.60, Nr. 58 -
S. 1217/60
- 7 - R/804/60
- 11 - R/575/60 - R/656/60 -
R/515/60
- 12 - R/710/60
- 14 - R/198/60
- 15 - R/544/60 - 404/60
- 16 - 201/60
- 17 - R/807/60

Kapitel II

- 21 - Dok. KOM 11/4872/60
- 22 - 921/60
- 23 - JO 12.9.60, Nr. 58
- 27 - R/812/60
- 29 - R/892/60
- 30 - R/467/60
- 32 - R/457/60
- 33 - R/427/60
- 35 - R/517/60 - R/639/60
- 36 - R/931/60 - R/953/60
- 38 - JO 16.8.60, Nr. 52
- 39 - R/648/60 - R/594/60 -
R/619/60 - R/572/60 -
R/601/60 - Dok. VII
KOM(60)82 - R/891/60

Kapitel III

- 42 - JO 12.9.60, Nr. 58 -
KOM(60)16 fin.
- 45 - R/500/60
- 46 - R/536/60
- 53 - R/558/60
- 54 - R/837/60
- 58 ff. R/584/1/60
- 67 - R/903/60
- 70 - R/480/60
- 71 - R/826/60
- 73 - R/495/60

Kapitel IV

- 83 - R/51/60 und R/206/60;
R/438/60 und R/737/1/60;
R/849/60, R/878/60,
R/925/60 und Aender. 1;
R/898/60 und R/957/60;
R/975/60; R/1048/60,
R/993/60

Kapitel V

- 86 - R/108/60 - NG/14/60 -
NG/22/60 rev.
- 87 - R/482/60
- 88 - NAN/1 bis 7/60

Kapitel VI

siehe Protokoll der Räte



